Drei unbekannte Streitschriften

aus der Zeit

des Jülich-Clevischen Erbfolgekrieges

mit einem Anhang:

Zwei neue Handschriften des „Strahlendorf'schen Gutachtens."

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

Vorgelegt

von

Bruno Schirrmacher

aus Rostock.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1898.

Referent: Professor Dr. F. Schirrmacher.

Seinen teuren Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552726_0032

Der Erbfolgestreit um die Jülich-Clevischen Herzogtümer im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hat nicht allein eine hervorragende, territoriale Bedeutung, er entwickelte sich vielmehr sehr schnell zu einem gefährlichen Konflikt für ganz Europa, da König Heinrich IV. von Frankreich diesen Streit zu benutzen suchte, um im Bunde mit den protestantischen Mächten die Übermacht des Hauses Habsburg zu vernichten. Durch die Ermordung des Königs wurde diesem Krieg allerdings der gefährliche Charakter eines allgemeinen, europäischen Krieges genommen; aber er hatte doch mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, wie sich der Hass zwischen Protestanten und Katholiken bis zu völliger Unversöhnlichkeit vertieft hatte, und wie dies erste Aufeinanderplatzen der feindlichen Gewalten nur das Vorspiel zu einem baldigen, unvermeidlichen Vernichtungskampf sein konnte.

Daraus erklärt sich auch das grosse Interesse, das die Zeitgenossen an diesem Streit nahmen; nicht nur die bedenklich verwickelte Frage der Erbberechtigung der Prätendenten suchte man in zahlreichen, sowohl amtlichen wie privaten Deduktionen und Diskursen, je nach dem Standpunkt des Verfassers, zu lösen; manches weiter blickende Auge erkannte auch klar die folgenschwere Bedeutung des Streites.

Drei solcher Streitschriften nun, die bisher unbekannt geblieben sind, fanden sich in einer umfangreichen Handschriften-Sammlung der Rostocker Universitätsbibliothek vereinigt. Diese trägt den geschriebenen Titel: „Reichs- und politischer Sachen allerhand Discurs. Erster Teil," ist mit dem Namen des Sammlers Samuel Bhere

(Behr) versehen und von der Hand eines einzigen Abschreibers verfertigt worden. Da diese Schriften teilweise wertvolle Beiträge zur Geschichte des Jülicher Krieges enthalten und einen interessanten Einblick in die politischen Anschauungen der Zeitgenossen gestatten, so soll die folgende Übertragung derselben — aus der äusserst schwerfälligen und schwer verständlichen Schriftsprache jener Zeit — in die Sprache unserer Tage die Kenntnis ihres Inhaltes erleichtern, während in den beigefügten Anmerkungen der historische Wert der Streitschriften einer kritischen Untersuchung unterzogen worden ist.

I.

Paraenesis und Warnung eines Patrioten an beide Fürsten, Herrn Markgrafen Ernst zu Brandenburg und Herrn Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm, wie auch an seine geliebten Landsleute der Fürstentümer Jülich, Cleve und Berg, der angedrohten Deklaration des Kaiserlichen Banni mit allem Fleiss und Ernst vorzubauen, samt einem kurzen summarischen Bedenken über JJ. ff. gg. Praetensiones in obberührten Fürstentümern.

Nicht ohne erhebliche Ursache, christliche Leser und Landsleute, hat mich tiefe Betrübnis mit Zittern und Schrecken erfasst, als das unzeitige Absterben weiland des durchlauchten hochgeborenen Fürsten, Herrn Herzogs Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg christmilden Andenkens den 25. März jüngst[1] mir angekündigt wurde, da ich den Untergang des hochberühmten Fürstenstammes und das Elend und höchste Bedrängnis der stattlichen Lande und unschuldigen Unterthanen vor Augen sehen muss. Darum klage ich mit den Worten des Heiligen Apostels Jacobus und des Propheten Jeremias aus tiefstem Herzen, dass

alle Beschwernisse, die diesen Landen aus dem betrübenden Sterbefall zugefallen sind, durch unsere eigene Sünden verursacht sind, und dass wir uns der Propagation solchen fürstlichen Geblütes unwürdig gemacht haben; denn der hochselige Herzog selbst ist von kindlichen Tagen an bis in den letzten Odem J. f. g. Lebens unsträflich gewandelt wie alle, die ihn gekannt haben, mit Wahrheit bezeugen können.

Mit Herzweh muss ich bedenken, wie beschwerlich J. f. g. Herr Vater und Frau Mutter von Gott an Leib und Gemüt heimgesucht worden sind,[2] wie der älteste Sohn, der tapfere Held Herzog Carl Friedrich, auf dessen Succession alle menschliche Hoffnung gestellt war, in Italien gestorben ist,[3] wie mein zuletzt verstorbener gnädiger Fürst und Herr geboren und aufgewachsen ist in der elenden, verderblichen Kriegszeit, die die Niederländische Empörung über seine armen Unterthanen brachte,[4] wie er wegen Abganges seiner ansehnlichen Renten an fürstlicher Notdurft Mangel erlitten hat,[5] wie er zweimal mit unglücklichen und kinderlosen Heiraten[6] und mit allerhand seltsamen Curen und Mitteln geplagt wurde,[7] bis sich nun nach seinem Tode schwere blutige auf grausamen Krieg hinauslaufende Disputationen wegen der Succession erregen, so dass des frommen Fürsten Leichnam auch von denen, welchen gebührt, ihn in Achtung zu halten, unbegraben verlassen ist, und nicht soviel unbestrittene Erde vorhanden ist, in die derselbe gebracht werden könnte.[8] Darum könnte man auf J. f. g. Grab das Epitaphium des Persermonarchen Cyrus setzen, der den Wanderer bittet, ihm, dem berühmten Gründer des Perserreiches, seine Ruhe unter seinem Erdhäufchen zu lassen.

Bei diesen meinen Gedanken sind mir die Exempel der päpstlichen Schrift vor Augen gekommen, in denen man lesen kann, dass sündige Königreiche und Völker vom rechten Stamm abgezogen sind, wie es mit dem König Ahab, Balthasar, Nebuchodonoser, Anthiochus, Kindern Eli und anderen geschehen ist.[9]

Darnach habe ich in ausgegangenen Drucken gelesen, welcher Gestalt die hochlöblichen Kur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Zweibrücken, wie auch letztlich das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen — andere Interessenten haben zur Zeit ihre Deduktion noch nicht öffentlich an den Tag gegeben — ihre Praetensiones in Recht und Geschichte zu deduzieren und zu justifizieren sich unterstanden haben, auch was die Röm. Kais. Maj., unser allergnädigster Herr, dagegen eingewandt hat.[10] Da dachte ich denn, obwohl mir und meinen Landsleuten als gehorsamen Unterthanen nicht gebührt noch wohl ansteht, eines oder des anderen Befugnis in Disputation zu ziehen, besonders weil wir darüber nicht urteilen können, dass mir gleichwohl mein Privatbedenken unbenommen wäre, ohne damit den praetendirenden Kur- und Fürstlichen Häusern einigen Nachteil zu eröffnen.

Fürs erste, so viel das Haus Brandenburg betrifft, habe ich die vornehmsten Stücke ausgezogen, auf denen von dieser Seite das jus zur Succession in diesen Landen begründet wird, und fand, dass dafür folgende fünf argumenta vorgebracht werden:[11]

1. Dass J. Kurfstl. g. und das Haus Preussen die rechten Erben ab intestato seien.

2. Dass sie in Krafft des von Kaiser Karl dem Fünften erlangten Privilegiums der Succession fähig seien.

3. Dass dies Recht durch das von Kaiser Ferdinand verliehene Privilegium Unionis gestärkt und vermehrt werde.

4. Dass weiland die Frau Herzogin in Preussen die erstgeborene Tochter gewesen sei und also nach dem Alten Herkommen in diesen Landen jure primogeniturae et majoratus in Kraft der vorigen Privilegien successionis und unionis allein erben und den übrigen Schwestern einen sicheren Pfenning ausgeben solle.

5. Dass in der Heiratsverschreibung zwischen J. f. g. und ihrem Herrn Gemahl, welche beide Schwestern zu Neuburg und Zweibrücken bestätigt hätten,[12] für den

Todesfall des letzten Herzogs von Jülich ausdrücklich auf die Herzogin in Preussen Rücksicht genommen sei.

Soviel nun das erste Stück betrifft, so ist ausser allem Zweifel, dass, obgleich die Frau Herzogin ihres geliebten Bruders Tod nicht erlebt, sondern etliche Monate zuvor verstorben ist,[13] trotzdem ihre Tochter vermöge der zu Augsburg im Jahre 1500 aufgerichteten Konstitution und der gemeinen kaiserlichen Rechte[14] an den Platz ihrer Mutter getreten ist und ebensoviel in diesen Landen ererbt hat, wie dieser gebührt, besonders in den Allodialen und solchen gewonnenen und verbesserten Stücken, welche zum Lehen nicht gehörig sondern dazu accessoria sind.

In den hohen Reichslehen aber, wozu Fürstentümer, Mark- und Grafschaften, die dem Heiligen Reich unmittelbar unterworfen sind, gehören, können die Töchter ab intestato nach den Lehnrechten und der durchgehenden Observanz im Römischen Reich nicht erben noch succedieren.

Daher kann auch die Tochter nicht an Stelle der Mutter, wie es sonst zwischen den männlichen Lehenserben geschieht, jure repraesentationis gestellt werden und in solchen hohen Reichslehen succedieren; und wenn man dagegen einwenden möchte, dass die Erbfolge-Rechte auf alle Leibeserben der Herzogin in infinitum sich erstreckten, und dass also die noch lebenden Söhne des jetzt regierenden Kurfürsten von Brandenburg, Herrn Johann Sigismund und der Anna, der ältesten Tochter aus Preussen, sich zur Succession eignen könnten, so widerstrebt auch dies den Lehensrechten, die bestimmen, dass auch die Söhne, deren Mutter zur Succession in den fürstlichen Reichslehen nicht zugelassen, sondern einmal ausgeschlossen gewesen ist, für ihre Person nicht succedieren können.

Ferner sind in gleichem Grade mit der Kurfürstin von Brandenburg noch schwesterliche Mannlehnserben an den beiden Häusern Neuburg und Zweibrücken,[15] ja noch drei leibliche Schwestern des verstorbenen Herzogs vorhanden,[16] die noch um einen Grad näher verwandt sind, als die männ-

lichen Enkel des Hauses Preussen.[17] Diese werden deshalb ob gradus distantiam von den näheren Verwandten ausgeschlossen, denn das jus repraesentationis erstreckt sich nicht weiter als auf Bruderskinder und nicht auf Enkel.

Würde nun aber einige Exemption der Allodialen und Acquisiten von den Hauptlehnsstücken oder deren accessoria erwiesen werden können, dann müssten die Schwestern oder deren Kinder von der Nachfolge ihres Bruders und Oheims in solchen Stücken nicht ausgeschlossen werden.

Doch ist zu besorgen, dass man auch damit nicht werde zulangen können. Denn in einem im Namen der Pfalzgräfin von Zweibrücken publizierten Bericht, der sich auf die letzte Belehnung weiland Herzog Wilhelms von Jülich mit den streitigen Herzogtümern im Jahre 1580 referiert, werden sämtliche Lande klein und gross, Pfandschaften, nichts ausgenommen, noch hintenan gesetzt, laut dem diesem Bericht annectierten Extrakt aus dem Lehnsbrief für Reichslehen erkannt und empfangen.[18] Für diese Fälle bestimmen aber die Lehnsrechte, dass alle allodialia acquisita accessoria, impensae oder aedificia, die ursprünglich nicht in das Hauptlehn gehören, ja des Vasallen eigene Güter, sobald er sie für Lehen erkannt und angenommen hat, nicht mehr davon separiert noch vom Vasallen an sich gezogen werden können, sobald die Lehnsstücke dem Lehnsherrn eröffnet werden.

Um nun zu erkennen, wie weit das zweite Argument, das Privilegium Carolinum dem Hause Brandenburg zuträglich ist, muss man es seinem wörtlichen Inhalt nach vornehmen, worüber ein Druck unter dem Namen der beiden Fürsten, der Herren Markgraf Ernst und Wolfgang Wilhelm, vorhanden ist.[19] Darnach hat I. K. Maj. damals buchstäblich zwei Provisiones verordnet, eine auf die Töchter des hochseligen Herzogs Wilhelm und die andere auf deren männliche Leibeserben, wenn keine Töchter zur Zeit des erledigten Mannesstammes vorhanden sein sollten.

Nun ist aber die Herzogin in Preussen vor ihrem

Bruder gestorben, also ist sie der ersten kaiserlichen Provision ob non existentiam personae ganz und gar nicht fähig; ebenso lässt sich auch die zweite Provision nicht auf die Succession ihrer Tochter, der Kurfürstin von Brandenburg, anwenden, da der klare Buchstabe des Privilegs nur von männlichen Leibeserben spricht.

So kann ich auch drittens nicht ermessen, wie das Privilegium unionis Kaiser Ferdinands aus dem Jahre 1559 von Brandenburg appliziert werden kann.[20] Denn nach diesem sollen nur alle Lande des Herzogs Wilhelm, so lange die Succession Seiner Lbden Erben und ihrer Posterität in absteigender Linie währen und vorhanden sein würde, unzerteilt beisammen und unirt bleiben, ohne dass es sich über die Art und Natur der Güter und derer Succession äussert. Man könnte höchstens vorgeben, dass dies Privileg als das letzte und jüngere das vorige und ältere Privileg Karls V. in Ordnung der Rechte interpretieren oder demselben derogieren solle, und dass kraft dessen die Erben von Herzog Wilhelms Töchtern, ohne Unterschied männlichen oder weiblichen Stammes, also in diesem Fall die Kurfürstin von Brandenburg, als älteste Tochter der Erstgeborenen in allen Fürstentümern und Grafschaften allein succedieren könne.

Solche Interpretation und Derogation wäre aber nur dann zu verstehen, wenn das zweite Privileg dieselbe Materie wie das erste traktierte; auch müsste dann, wenn schon beide einer Natur wären und von einer gleichen Materie disponierten, im zweiten, wenn es dem ersten in etwas derogieren und interpretieren sollte, ausdrücklich das Vorige erwähnt sein.

Nun ist aber im Unionsprivileg nicht zu finden, dass darin überhaupt derogando vel interpretando vom ersten im Geringsten gesprochen wird; hoc casu quodlibet privilegium proprium et determinatum habet intellectum, ideoque ab uno ad aliud non potest fieri illatio. Jedes einzelne muss als bei seinem rechten Verstand bleiben,

wenn dieser auch dunkel, ambiguus und unbegreiflich wäre, was aber nicht zutrifft, da beider Verstand klar und deutlich ist.

Danach müsste also die Interpretation nur bei den Konzedenten, also allein bei der Röm. Kais. Maj., und nicht bei denen, die diese Privilegien erlangt haben, stehen und gesucht werden. Ferner, wenn das Unionsprivileg soweit und ad punctum successionis et qualificationis personarum succedentium ausgedeutet werden sollte, so wäre in effectu Kaiser Karls Privileg und das ganze Recht, was sich die übrigen Schwestern und deren männliche Leibeserben daraus anmaßen, aufgehoben, auch wäre unnötig gewesen, beim jetzigen Kaiser, der das Unionsprivileg konfirmiert hat, um Bestätigung des Privilegs Karls V., sowie der preusssischen Heiratsnoteln viele Jahre durch sich selbst und andere vergeblich anhalten zu lassen.[21] Daraus folgt, dass Kaiser Ferdinand mit seinem Privileg das seines Herrn Bruders auch nicht im geringsten Teil und Punkt entkräftet.

Auch des vierten Fundamentes, des jus majoratus oder primogenituraе, kann die Kurfürstin von Brandenburg sich nach meinem Befinden mit keiner Rechtsfügung annehmen. Denn wie nach Gottes Gesetz in der heiligen Schrift das Recht und Vorteil der Erstgeborenen nur auf die Mannspersonen gestellt ist, so ist auch eben genügend ausgeführt, dass kraft der allgemeinen Lehnsrechte und sonderlich des uralten Herkommens im H. R. Reich keine hohe fürstliche davon dependierende Lehen ihrer Eigenschaft, Art und Natur nach auf die Frauen übertragen werden können. Wie wollte sich dann eine des Lehns unfähige Fürstin das Erstgeburtsrecht in diesem anmaßen können?

Und wenn man auch zu ihren Gunsten Kaiser Karls Privileg anführen wollte, das die Frauenspersonen und die fürstlichen Töchter erbfähig macht, so dass billig die älteste Tochter das Erstgeburtsrecht sich anmaßen könnte, so hat doch diese, wie schon erklärt, ihres Bruders Tod

nicht erlebt, und J. f. g. Tochter ist von der Succession, folglich auch von dem jus primogeniturae, ausgeschlossen, denn das Privileg spricht ausdrücklich nur von den männlichen Leibes-Lehnserben.

Wenn man sich zweitens auf dies Privileg referieren will, so muss man auch die sämtlichen Verordnungen desselben nach dem Buchstaben und Verstand verfolgen. Danach sollen aber bei Abgang des männlichen Stammes alle lebenden Töchter ohne einigen Unterschied, Vorbehalt oder Vorzug der Ältesten zur Succession privilegiert sein, je eine so hoch und viel wie die andere; also kann den übrigen Schwestern ihr erreichtes jus quaesitum nicht entzogen noch auf die Älteste allein sub praetextu juris majoratus et primogeniturae beschränkt werden, wie das auch der erwähnte gedruckte Bericht der Pfalzgräfin von Zweibrücken deduziert.[22]

Drittens hat der Kurfürst von Brandenburg, um zu beweisen, dass das alte Herkommen in diesen Fürstentümern für das von ihm beanspruchte Erstgeburtsrecht der ältesten Tochter spräche, sich in seinem gedruckten gründlichen Diskurs[23] auf die Heiratsnotul des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen und der Herzogin Sibylle, der damals ältesten Tochter des Herzogs von Jülich, aus dem Jahre 1526 berufen.[24] Damit wollte er bewähren, dass der Heiratspakt zwischen der Herzogin Marie Eleonore und dem Herzog Albrecht Friedrich von Preussen, in dem ihr als der ältesten Tochter gegen Ausgebung eines sicheren Pfennings alle Fürstentümer unzerteilt zugeorduet werden,[25] keine Neuerung sei, sondern in allen Dingen dem Alten Herkommen in diesen Landen entspräche und dass darin nichts anderes disponiert sei, als was gleichen Inhalts in der sächsischen Notul ausdrücklich vorgesehen sei.

Aber wenn es auch nicht ohne ist, dass beide in Betreff der Abfindung beinahe gleichlauten, so fehlt doch in der preussischen eine Stelle, die auch in dem brandenburgischen Diskurs ausgelassen ist, nämlich folgende

Klausel, die der sächsischen Disposition inseriert ist: „Wir Johann Herzog zu Sachsen, Kurfürst und Wir Johann Herzog und Maria, Herzogin zu Cleve, sollen und wollen sämtlich mit allem Fleiss bei Röm. Kais. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, suchen, dadurch I. Maj. auf den Fall, ob Wir benannte Herzog und Herzogin zu Jülich, Cleve und Berg ohne männliche Erben abgehen würden, dass alsdann J. Maj. Verwilligung dazu geben wollen, damit die Lande beider gedachter Fürsten Fräulein Sibyllen unserer Tochter und deren Erben, so J. L. mit Unseres des Kurfürsten zu Sachsen Sohn mit göttlicher Hülfe zeugen würde, bleiben, und dass Kaiserl. Begnadung und Bestätigung darüber erlangt werde."

Diese Substantialklausel, auf die das preussische Recht gegründet werden musste, ist im obigen preussischen Heiratskontrakt, in dem I. Kais. Maj. nicht einmal gedacht wird, ausgelassen; dieser ist überhaupt noch nicht von I. Maj. konfirmiert,[26] also kann man sich aus Mangel solcher Klausel auf kein Altes Herkommen beziehen.

Ferner besteht zwischen dem jetzigen Fall und der sächsischen Disposition noch ein Unterschied: Die Herzogin Sibylle hatte nämlich nur zwei Schwestern, von denen die eine als Königin von England kinderlos,[27] die andere, Fräulein Amalia, ehelos gestorben ist, und daher wäre auch nie ein Streit darüber entstanden.

Jetzt sind aber noch drei Schwestern und von den beiden älteren Söhne am Leben, die auch ad successionem kontendieren, ohne dass dieser Fall sich aus den Genealogien der Herzogtümer seit 70 Jahren beweisen noch irgend ein Präzedenzfall aus der Reichshistorie erzwingen lässt, so dass das Rechtsfundament des alten Herkommens in diesen Landen oder im Reich ganz hinfällig ist.

Endlich kann ich fünftens bei mir nicht ermessen, wie sich das Haus Brandenburg auf die Heiratsbriefe zwischen Herzog Albrecht und Herzogin Marie Eleonore beziehen kann; erstlich darum, weil solch Heiratsbrief ohne kaiser-

liche Bewilligung und Konfirmation vermöge der Lehnsrechte und des Alten Herkommens nicht bestehen kann; denn jeder Lehenskundige weiss, dass kein Vasall und Lehnsmann ohne Bewilligung seines Lehnsherrn als directi domini seine Gemahlin auf die Lehngüter in dotem assignieren kann. Kann dies dennoch nach Meinung einiger Kommentatoren geschehen, so hat es doch nur zu Lebzeiten des Vasallen Kraft und Berechtigung.

Also die preussischen Heiratspakten können ohne des Kaisers als obersten Lehnsherrn Konfirmation gar nicht bestehen, da in ihnen die rechte Natur der kaiserlichen, hohen, mannlichen Reichslehen geändert wird; auch das ändert nichts, dass solch kaiserlicher Konsens, wie angegeben, unnötig gewesen wäre.[28]

Man hat nun das Privilegium Carolinum vor sich gehabt und es mit den Heiratspakten verglichen und keine Übereinstimmung zwischen Beiden gefunden, wie von Neuburg und besonders Zweibrücken genug angezogen ist; aber auch, wenn sie gleichlauteten, so könnte doch eins so wenig wie das andere aus Mangel an kaiserlicher Bestätigung bestehen.

So muss ich nun für meine Einfalt aus allen allegierten Argumenten schliessen, dass der Herr Kurfürst von Brandenburg wegen I. Kurf. g. Frau Ehegemahlin andere stärckere Argumente hervorbringen muss, — wo solche zu finden sind, weiss ich auch nicht — wenn anders I. K. g. sich zur Succession in der erledigten Landen ex jure feudali, pactis privilegii oder consuetudine qualifizieren können.

Demnächst habe ich aus dem offenen Druck[29] gelesen und wohl erwogen, wie der Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sich zur Succession qualifiziert zu machen sich unterstanden hat, sowohl wegen I. F. g. Frau Mutter, als der ältesten Schwester, die ihres Bruders Tod erlebt hat, als auch seiner selbst wegen, als des ältesten, jetzt lebenden

Mannes aus der Posterität der Tochter Herzog Wilhelms, seines Grossvaters. Der Pfalzgraf beruft sich

1. auf das oft allegierte privilegium successionis,

2. auf das jus majoratus aus dem Unionsprivileg Kaiser Ferdinands,

3. auf die mütterlichen Heiratspacten,

4. auf den von jetziger Röm. Kais. Maj. seinem Vater Pfalzgraf Philipp Ludwig am 20. März 1601 erteilten Rezess,

5. auf eine mit den Herren Kurfürsten bei der königlichen Wahl gehaltene Kapitulation über die Konfirmation von Briefen und Siegeln,

6. darauf, dass I. Maj. schuldig sei, diesen Fall streitiger Lehen ordinaria auszuführen und demnach feudum e manu haeredum zu empfangen,

Soviel den ersten Punkt, nämlich das Privilegium Carolinum in personis der Pfalzgräfin zu Neuburg und des ältesten Sohnes Wolffgang Wilhelm betrifft, so ist nach dem Buchstaben unbestreitbar, dass Mutter und Sohn, da sie den Leibfall ihres Bruders und Oheims als Älteste in der Linie erlebt haben, ebenso wie die anderen noch lebenden Schwestern und deren Söhne sich rechtmässig zu der Provision qualifizieren können, die auf die Töchter et illis non extantibus auf deren männliche Lehnserben gerichtet ist; allein folgende Beschwernisse erregen mir grossen Zweifel.

Erstlich der Umstand, dass das Karolinum von jetziger R. K. Maj. nicht bestätigt ist, wiewohl darum ein- und andererseits oftmals angesucht ist,[30] und dass ich auch noch zur Zeit aus in allerseits in Druck eröffneten Deduktionen noch aus den Lehnsrechten, Reichskonstitutionen und dem Herkommen nichts Beständiges schliessen kann, dass I. Maj. zur Konfirmation solcher Verordnungen Ihrer Vorfahren im Heiligen Reich als successor in imperio et dignitate gehalten oder solches zu thun schuldig sein sollte.

Zweitens ist ja allerdings in den Rechten ausdrücklich

vorgesehen, auch aller Billigkeit gemäss, dass alle succedierenden Fürsten als erklärte Erben ihrer Vorfahren alle von diesen verliehenen Belehnungen und aufgerichtete Verträge unverletzt halten und alle Versprechungen derselben nach deren Tode wirklich leisten sollen, was auch in allen Königreichen und Landen, die jure haereditario et proprio einbekommener Besitz der Fürsten sind, von diesen als Successoren und Erben natürlich zu halten ist.

Aber mit dem Römischen Kaiser und König ist das eine ganz andere Sache. Dieser wird zu solcher höchsten Praeeminenz allein durch der sieben im Heiligen Reich gestellten Kurfürsten freiwillige Wahl, auch mit sicheren Bedingungen und Kapitulationen erhoben; also sind seine Erbkönigreiche und Lande von der höchsten Würde des Römischen Kaisertums separiert. Daher ist er auch an keine Anwartungen, Exspektationen oder Begnadungen seiner Vorfahren am Heiligen Reich gebunden, besonders wenn die Eröffnung nicht zu Lebzeiten des Konzedenten eingetreten ist. Wenn folglich die den Töchtern erteilte gratia succedendi, wie sie das Privilegium Carolinum, das die Kaiser Ferdinand und Maximilian, Altvater und Vater jetziger Kais. Maj., konfirmiert haben,[31] enthält, auf die österreichischen Erbkönigreiche und Lande gestellt und gegründet wäre, so müsste Kais. Maj. uti haereditarius sussessor majorum justas concessiones zu adimpliren von Rechtswegen schuldig sein.

Nun aber bezieht sich das Privileg auf die stattlichen vom Reich dependierenden Fürstentümer Jülich, Cleve, Berg und dazu gehörige Graf- und Herrschaften, die auch zu Lebzeiten der drei Kaiserlichen Majestäten als Konzedenten nicht erledigt noch eröffnet worden sind.

Da ist es jetziger Kais. Maj. nicht zu verdenken, dass dieselbe als gerechter, treuer Kaiser und Vorsteher dem Reich sein Recht unverletzt offen hält und seiner Nachfolger Rechte nicht verkürzt, besonders in diesem Fall, da die Lehen nach dem Aussterben der Manneslinie ex

stipiti primi acquirentis heimgefallen sind, besonders weil Kaiser und Reich dazu ex aequali obligatione, quae vim contractus habere posset, der Posterität Herzog Wilhelms — cui primum gratia a D. Carolo Quinto concessa fuit — auch gar nicht verbunden sind.[32]

Dann ist auch, obwohl das Successionsprivileg mit allen Konzessionen die Klausel der bene meritorum gemeinsam hat, doch notorisch und ex historiis nachweisbar, dass Herr Herzog Johann in seinem Leben den Kaisern in keinen Expeditionen einige nützliche und kostbare Dienste zur Konservation und Nutzen des Römischen Reiches geleistet hat,[33] weder in personis noch pecuniis; daher muss auch das Privileg pro nuda et mera gratia erachtet werden, welche die haeredes concedentis praesertim jure electivo imperiale culmen conscensos[34] nicht verstricken kann.

Nun könnte man auch der jetzigen Kais. Maj. vorwerfen, dass sie sich mehr als ihre beiden kaiserlichen Vorfahren in der Bestätigung des Privilegs beschweren und dass dies nur aus Missgunst gegen die praetendierenden und interessierten kur- und fürstlichen Häuser geschehe. Darauf würde I. Maj. antworten, dass zu Zeiten der vorigen Kaiser dies Privileg von den Interessenten niemals in ungleichen Verstand gezogen worden[35] wäre, dass aber zu ihrer Zeit und bei I. Maj. erstem Einschritt zur kaiserlichen Regierung sich wegen der Bestätigung der preussischen Heiratsnoteln von den Herzoginnen zu Neuburg und Zweibrücken aus fast bittere Protestationen und Revokationen und verschiedene Anmaßungen öffentlich hervorgethan hätten,[36] teils am kaiserlichen Hoflager, teils auf dem Düsseldorfer Landtag anno 1591, auf dem die Interessenten selbst und per legatos mit Räten und Landständen darüber viel disputiert haben, endlich in Frankfurt, Plauen und anderen Orten, da der Kaiser dies vielumstrittene Successionsprivileg nicht hätte konfirmieren

können ohne Praejudiz der Rechte irgend eines Teiles, besonders der des Reiches.[37]

Die zweite Ursache der Nichtbestätigung ist die, dass bei der Wahl I. Kais. Maj. zum römischen König zwischen ihr und den Kurfürsten in einer besonderen Kapitulation eine gewisse Übereinkunft gemacht ist, dass I. Maj. die ansehnlichen eröffneten Lehen bei ihrer kaiserlichen Regierung zum Nutzen des Reiches offen und unbegeben halten solle;[38] daher kann ihr bei der jetzigen Lage doch niemand verdenken, dass sie sich aus obigen wohlbegründeten Ursachen zur Bestätigung nicht entschliessen kann und hierin mehr auf des Reiches Nutzen und Gedeihen, wozu sie ihr kaiserliches Pflichtgelübde anweist, als auf eines oder des anderen Partikularfürsten Praetension und Ansuchen bedacht ist.

Aus diesen Grundfesten kann ein Unparteiischer urteilen, dass der Pfalzgraf mit dem ersten Punkt der Praetension auf das Privileg Karls V. absque gratia D. Imperatoris schwerlich würde zulangen können.

Der zweite Punkt, das Privilegium unionis, aus dem der Pfalzgraf wegen seiner Mutter das jus majoratus erzwingen will, ist, soviel dasselbe betrifft, oben genug angezogen worden, und will er uti primogenitus masculus daraus einen Vorteil schöpfen,[39] so konnte man ihm doch vorwerfen, dass die erste Provision die Töchter berücksichtigt und, so lange diese leben, nach dem Buchstaben des Privilegs nicht auf die Söhne transmittiert werden kann.

Daher kann der Pfalzgraf sich bei Lebzeiten seiner Mutter und deren Schwestern kein Majorat anmaßen,[40] und warum im Übrigen aus dem Unionsprivileg kein Erstgeburtsrecht erzwungen werden kann, das habe ich schon vorher bei Brandenburg's Ansprüchen klargelegt.

Ebenso sucht er aus dem dritten Punkt, die Heiratsnotel seiner Mutter betreffend, gleichfalls das jus majoratus für sich herauszufinden. Zur Widerlegung verweise ich

auf meine längere Ausführung oben bei dem fünften Punkt über die preussischen Heiratsverträge.

Auch auf den vierten Punkt, eine „Beilage No. 2.“ nämlich auf den Rezess, den I. Kais. Maj. dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig anno 1601 erteilt hat, kann der Sohn sich nicht berufen.[41] Denn es steht darin durchaus nicht, dass I. Maj. sich erklärt hat, dem Privileg Karls V. in keinem Wege derogieren noch praejudizieren zu wollen; da stehen nur die Worte, dass sie „Niemandes in Gülischen Sachen zu praejudizieren oder zu entziehen sichs gedencke.“ Das hat er auch als gerechter Richter und oberster Lehnsherr mit der That bezeugt, denn er hat anfangs in den Streitigkeiten keine Waffengewalt gebraucht, sondern alle interessierten Kurfürsten und Herrn zitiert, ihr Recht vor ihm als bekannten ordinario judice auszuführen und allergnädigst erklärt, den berechtigten Ansprüchen die Gebühr zu erweisen.[42] Darauf sind denn auch verschiedene Interessenten gehorsamst erschienen und haben ihre Deduktionen gerichtlich vorgebracht.[43]

Und auf den fünften Punkt, nämlich eine andere Kapitulation, die I. Maj. mit den Herren Kurfürsten geschlossen hat, nach der sie zur Konfirmation ihrer Briefe, Siegel und Verträge gehalten ist, bezieht sich der Pfalzgraf nach meinem Gutachten auch mit Unrecht.[44] Denn zu solchen Verträgen gehören die blossen kaiserlichen Begnadungen nicht, in denen nicht die geringste Obligation enthalten ist. Dann sind solche Versprechungen auch vermöge der goldenen Bulle Karls IV. allein den Kurfürsten, quos propinquiora sacri Imperii membra appellat, gemacht und können nicht ausgedehnt werden auf das dem Herzog Wilhelm verliehene Privileg, da sie sich streng nur auf die Kurfürsten beziehen.

Was dann endlich sechstens angegeben wird, dass I. Maj. schuldig sei, in diesem Fall die eröffneten Lehen ordentlicher Weise auszuführen und folglich die Lehnstücke aus den Händen der Erben zu empfangen,[45] das hat nur

in den Fällen Statt, wenn die Lehen mit den Alloden so vermischt sind, dass sie schwer auseinander gehalten werden können. Nun werden aber nach der vorgenannten Kopie der letzten Belehnung ex anno 81 alle Stücke der Fürstentümer als Mann- und Reichslehen empfangen und sind von den Vasallen auch in der vorigen Investitur als solche anerkannt worden, so dass bis jetzt gar nichts als Allodialbesitz eximiert ist. Daraus folgt, dass alle diese Lande mit ihren Appertinentien nach den Buchstaben aller Lehnbriefe als hohe Reichs- und Manneslehen angesehen werden, auch in Wahrheit keiner anderen Natur sind. Daher sind sie mangels männlicher Leibes-Lehnserben ex stipite acquirentis I. Maj. und dem Heiligen Reich eröffnet.

So wäre nun I. Maj. uti supremus magistratus und Lehnsherr ob notoriam lineae extinctionem bemächtigt, die Lande zu apprehendieren und in deren civili et naturali possessione zu insistieren. Gleichwohl hat er als rechtsamer Kaiser allen, die ein Interesse an die Lehnstücke praetendieren möchten, den ordentlichen Weg Rechtens an seinen Reichshofrat eröffnet und dazu citationes ad proponendum ausgehen lassen, um allen ihr Recht wiederfahren zu lassen, wofern sie dazu befugt sind.[46]

Wenn nun die übrigen Interessenten ihr praetendierendes Recht in gebührender Weise vor I. Kais. Maj. vorbringen und ausüben wollen, so werden sie auf den Ausschlag des begonnenen Rechtsverfahrens hingewiesen. Dazu gehören auch die löblichen Kur- und fürstlichen Häuser Sachsen, deren Praetension Räte und Landstände auf dem erwähnten Düsseldorfer Landtag 1591 den anderen interessierten Fürsten und deren Gesandten bei Zeiten vor Augen gestellt haben.[47]

Weitere Verhandlungen über diesen Punkt sind nun unnötig, da von Seiten I. Maj. gegen die von beiden Herren Fürsten angemaßte Possession und gegen den darauf eingegangenen vermeintlichen Kompromiss die Notdurft in

offenem Druck eingewandt ist.[48] Nur das ist dabei zu bedenken: Weil die Hauptsache bereits allerseits dermaßen in Druck instruirt ist, dass I. Maj. darüber bald den Anschlag geben kann, was H. ff. gg. für Nutzen und Vorteil an der so hochberühmten Possession zuletzt erwachsen könnte, wenn sie durch ein ungünstiges Urteil aberkannt werden würde.

Deswegen lasst uns, meine lieben mitbedrohten Landsleute, in bussfertigem Leben den Allmächtigen um Abwendung der augenscheinlichen starcken Strafe von diesen Landen anrufen. Daneben wollen wir auch die beiden Fürsten unterthänigst ersuchen, sich an dem ordentlichen Austrag Rechtens vor I. Maj. gleich anderen Interessenten genügen zu lassen, die gegen den Kaiser, der ihre und unserer aller von Gott eingesetzte Obrigkeit ist, ergriffenen Waffen niederzulegen und ihm als einzigen Richter aller vorgefallenen Streitigkeiten, oberstem Lehnsherrn und Haupt der Christenheit, die gerechtsame Erkenntnis anheimzustellen. Sie mögen dabei bedenken, dass die der von Gott eingesetzten Obrigkeit Widerstrebenden sich Gott selbst widersetzen, der befohlen hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Ohne ein Haupt kann auch keine Ruhe im Reiche erhalten werden. Darum sollen sie nicht die väterliche Fürsorge, Milde und Langmut, die I. Maj. allen Kur- und Fürsten in ihrer Regierungszeit erwiesen hat und der Strafe vorzieht, missbrauchen, und daran denken regum manus tardas sed longas esse et durum contra stimulum calcitrare. Möchten sie sich doch warnen lassen durch die Exempel vieler ihrer Vorfahren im Reich, die sich mit starker Macht gegen Kaiser Karl V. erhoben haben. Trotz ihrer Konfoederationen mit anderen Fürsten, Grafen, Städten und Kommunen und obwohl sie den Kaiser im Felde überrascht haben, so ist ihr Vorhaben ihnen, ihren Landen und Unterthanen nicht zum Besten gelungen, sondern hat für alle einen betrübten, jämmerlichen Ausgang genommen.[49]

Damals, als Räte und Stände dieser Lande den durch den Tod ihres Landesfürsten drohenden Aufstand aus allen vorhergegangenen Handlungen bei Zeiten vorhersahen und deshalb mit Zulassung I. Maj. die interessierten Kur- und Fürsten mit mehreren Schickungen und Schreiben unterthänig erinnert und ermahnt haben, sich bei Lebzeiten I. f. g., also vor der Eröffnung des Falles bei Zeiten derart zu einigen, dass die unschuldigen Unterthanen vor Kriegsgefahr sichergestellt würden, und dass der befugte Teil die Lande friedlich in Besitz nehmen könnte, und als sich der weitblickende, friedsame Herr Pfalzgraf Philipps Ludwig mit vieler Mühe und grossen Unkosten ernstlich dabei beteiligte, da wäre es von Gott zu wünschen gewesen, dass das löbliche Haus Brandenburg nicht in allen Dingen zurückgehalten hätte und nicht so viel auf die Macht seiner Bündnisse, besonders auf die benachbarte niederländische Hülfe als auf seiner Sachen Gerechtsamkeit gesehen und vertraut hätte, wie das derzeit viel vermutet wurde und auch die anno 96 interzipierten Schreiben zum Teil bezeugt haben. Dann wäre vielleicht das jetzige Elend uns eingeborenen Unterthanen nicht über den Hals gekommen, wenn nicht der Allmächtige ein anderes verhängt hat.[50]

Sollten aber II. ff. gg. in ihren Kriegsrüstungen und der Widersetzlichkeit gegen I. Maj. verharren und in diese Lande mit der That eine Brücke ihres Teiles schlagen und praeparieren, so könnte darüber ein grosser Krieg in Deutschland zu unser aller Elend und Untergang entstehen.[51] Dann wird das unschuldig vergossene Blut über und wider sie zum Himmel rufen und Gottes Zorn über sie erwecken. Zuletzt wird ihnen das heimfallen, was anderen in höchster Gefahr des Lebens, der Dignitäten, Ehren und Güter geschehen ist, ihre eigenen Land und Leute werden mit Geld beschwert und mit Konfiskation bedroht werden; zuletzt wird ihnen dann diese mit dem Schwert gesuchte Heredität entrissen werden.

Darum ermahne ich euch, meine lieben Landsleute, sonderlich Städter und alle Offizianten,[52] dass ihr euch, Weib, Kinder, Güter und Wohlstand in Acht nehmt, die Mandate und Gebote der Kais. Maj. bei Strafe der Acht in höchste Konsideration zieht und euch niemandem dagegen verpflichtet, oder, wenn es bereits geschehen, euch solcher Pflicht entschlagt.[53] Bedenket, wie gröblich ihr sündigt, da ihr der Kais. Maj. Gesandte, sonderlich deren Herold, der euch ohne Wehr und Waffen, wie die Taube in der Arche Noäh den Laubzweig des Friedens an die Pforten der Stadt brachte, gegen alles Völkerrecht ohne Einlass und Labung gefährlich abwieset, dagegen aber die aufgenommen habt, die uns allen den Krieg über den Hals ziehen und ihnen alle Hülfe und Beistand erweiset.[54]

Damit seid ihr vermöge der Rechte mit der That der Acht verfallen, und doch hat I. Maj. als allergnädigster Vater und Richter in neulichen Mandaten den beiden Fürsten zur Bekehrung aus dem Ungehorsam in den Gehorsam 36 Tage, euch aber 6 Wochen verliehen[55], also solche Zeit, wie der Prophet Jonas dem König und der Stadt Ninive auf Gottes Befehl angesetzt hat mit der Bedrohung, dass in 40 Tagen ihre Stadt untergehen solle. Wie diese alsbald der Verkündigung Glauben geschenkt und sich bussfertig gebessert haben, so wollen EE. ff. gg. doch auch die Waffen niederlegen und bussfertig mit uns armen Unterthanen zum Gehorsam zurückkehren, endlich nicht die Banndeklaration abwarten, sondern dessen grausame Operationen und Wirkungen beherzigen. Denn seine Verkündigung fliesst vom Kaiser als dem höchsten Haupt der Christenheit her und geschieht nicht auf der Rechtsstube wie andere Urteile, sondern von jeher unter freiem Himmel. — Autor sucht nun an dem Beispiel des ersten formierten Urteils im Reich am 20. Januar 1496 zu Frankfurt zu beweisen, welch furchtbares Schicksal die Gebannten durch die Exekution zu erwarten hätten. — Damals präsidierte der Graf Eitel Friedrich von Hohen-

zollern, Erbkämmerer des Reiches, als Kammerrichter Kaiser Maximilians, mit anderen Fürsten und Herren als Beisitzern.[56] Diese Bannstrafe ist darum so furchtbar, weil Jedermann sie an dem Gebannten als Vogelfreien vollziehen darf, während gegen alle anderen noch so greulichen Verbrecher nur vom Richter die Strafe erkannt werden kann.

Alle, die noch einen Tropfen christlichen Blutes im Leibe haben, sollen sich darum vor dieser schrecklichen Poen hüten. Noch habt ihr gute Zeit und Gelegenheit dazu.

Nun lasst euch aber nicht länger mit geschmückten Worten umführen, da ihr seht, dass euch ungleiche Einbildung geschieht. Gedenkt, wie man euch eure herrlichen Privilegien, auf deren Konservation und Vermehrung ihr bei dem Handstreich so stattlich vertröstet wurdet, bisher gehalten hat;[57] früher habt ihr ruhig bei Weib und Kind gesessen, nun aber müsst ihr Herd und Kammer anderen einräumen, eure Gefährte, Speise, Trank, Frucht, Hafer, Heu dem Raube preisgeben; früher wurdet ihr nie zu ungewöhnlichen Hand- oder Pferdediensten gezwungen, jetzt aber täglich in grosser Anzahl zu schweren Diensten genötigt.[58] Beim Handstreich haben beide Fürsten euch die Abschaffung der kaiserlichen Acht innerhalb drei Monaten versprochen,[59] lassen euch aber zu grösster Gefahr eures Lebens und Besitzes darin stecken. Dann haben die Fürsten in offenem Druck angegeben, dass sie sich mit den anderen Interessenten, besonders mit Pfalz-Zweibrücken, verglichen hätten und mit dem Markgrafen von Burgau in Verhandlung ständen,[60] aber aus der gedruckten Zweibrückischen Deduktion findet ihr das Gegenteil.[61]

Ferner haben euch die Fürsten durch öffentlichen Anschlag zu persuadieren gesucht, dass I. Maj. sie bei der Possession der Lande zu manutenieren gewillt sei,[62] doch das Gegenteil findet ihr im Gegendruck I. Maj. So hat man euch in Verwirrung geführt! Denkt an die erbliche

Dienstbarkeit, in die diese Lande, besonders die Städte, gestürzt werden können; denn man lässt jetzt schon verlauten, dass die schweren Kriegslasten und Unkosten von den armen Unterthanen erzwungen werden müssten.

Und wenn die ordinarii Mittel der Kontributionen und Kollekten, wie es auch unmöglich ist, nicht ausreichen, so wird man an die Einführung einer schweren in- und durchgehenden Accise, wie schon in gleichen Fällen in Deutschland geschehen ist, an ein Wein- und Biermonopol und Sparhäuser in den Städten denken und wird gebieten, den Wein- und Bierbedarf mit Kerbstöckern aus den Kellern zu holen und selbst keinen Trank in die Keller zu legen; dazu wird man euch eure Häuser, Erb- und Getreidegüter jährlich in Grund schätzen, von diesem und was ihr zum Haushalt nötig habt, ein Sicheres abfordern[63] und dergleichen Mittel, wie sie 1591 auf dem erwähnten Landtag zur Schuldentilgung von hohen Personen mündlich vorgeschlagen sind, in diesen Landen einführen.[64]

Von diesem Elend können wir uns und unsere Posterität befreien, wenn wir uns Niemandem verpflichten und allein den kaiserlichen Mandaten Gehorsam leisten. Dann haben wir sichere Hoffnung, dass wir aus diesen unleidlichen Zuständen errettet werden und Ruhm und Ehre einlegen, wenn uns mit ordentlichem Recht und kaiserlicher Autorität ein zu diesen Landen befugter Fürst hernächst ernannt und vorgestellt wird, mit dessen F. G. wir über die Konservation unserer Privilegien und alten stattlichen Freiheiten gütlich verhandeln können.[65]

Würdet ihr euch aber nicht bei Zeiten vor der Banndeklaration hüten, so könnt ihr, besonders die Städter, sicher erwarten, dass ihr im ganzen römischen Reich und in den Niederlanden nicht sicher auf den Landstrassen reisen könnet und kein Gewerbe und Kaufhandel mehr treiben werdet, wohl aber stündlich die Gefahr des Mordens, Fangens, Raubens und Brennens ausstehen müsst, aus welcher greulichen Lage euch nur I. K. Maj.

selbst wird erretten können. Denn alle, die euch jetzt mit guten Worten an sich bringen, werden, wenn nichts mehr von euch zu holen ist, wie unnütze Gesellen, die euch das Eurige zu verzehren geholfen haben, euch hülflos verlassen. Dann kann man von euch sagen: Nemo laeditur, nisi a se ipso!

II.

Des Mercurii Fürwitz treuherzige wohlgemeinte Vermahnung an die beiden zu Düsseldorf possessierenden Fürsten und dero angehörende Stände und Unterthanen der Jülich'schen Lande und Herrschaften, entgegengesetzt der lästerlichen Schrift und Aufwieglung, die unlängst unterm Titel: Paraenesis und Warnung eines Patrioten an beide Fürsten etc. wider Recht und des Heiligen Reiches Constitutiones öffentlich in Druck spargiert und hin und wieder ausgebreitet worden ist.

Unlängst reiste ich meiner Geschäfte und Hantierung halber durch Köln, wo ich im Wirtshaus „Zum Heiligen Geist" eine ehrliche Kompanie traf, zu der auch ein Kölner Bürger geladen war, den ich für einen Ratsherrn hielt. Als wir fröhlich bei Tisch sassen, zog dieser aus den Hosen eine gedruckte Schrift mit dem Titel: Paraenesis etc. und las sie vor. Schweigend mit grosser Andacht hörten wir ihm alle zu und als er den Geist der Auslegung aus dem Weinglas empfangen hatte, setzte er neue Postillen und Paraenesen dazu, welche die anderen mit tiefen Seufzern billigten und dazu aus einem Munde wünschten, dass Gott den beiden Fürsten einen besseren Sinn geben und so die guten Lande von aller drohenden Gefahr befreien möge.[66] Ich selbst war anfangs mit gleichem Gespenst betummelt, weil die Schrift geschwind

weg gelesen und von allen wie ein Evangelium geachtet wurde. Dann fing ich aber an, den Dingen recht nachzusinnen, und da stieg mir aus etlichen Klauseln, die darin begriffen sind und die ich notiert hatte, schwerer Argwohn auf. Darum kaufte ich nach Tisch, als ich wiederum zur Börse ging und daselbst einen Almanachkrämer traf, diesem ein Exemplar der Schrift ab, um dies bei Seite und allein mit Fleiss durchzulesen.[67] Nach dem Abendessen auf meinem Zimmer suchte ich meinen Jahrmarkt hervor und erkannte nach fleissigem Lesen, wie der ungenannte Autor darin seine Tücke und Sophisterei treibt und das Gift so meisterlich verbirgt, dass unter zehn groben, ungehobelten Bauern kaum einer es merken könnte.

Da dachte ich mir: Dies Gehirn ist fürwahr einer scharfen Lauge wert, die ihm auch gewiss zu teil werden wird, kenne ich anders die beiden possessierenden Fürsten recht.[68] Ich legte mich schlafen; des Morgens beim Erwachen fiel mir dies Gedicht und listige Gift wieder ein und erregte in mir den heftigen Wunsch nach einer Apologie. Abwechselnd die Schrift, die Antwort und das gestrige Gespräch wiederkäuend, beschloss ich eine Antwort, was hieraus endlich für eine Komödie werden würde. Damit bin ich auch bis jetzt umgegangen und habe gewartet, ob die Fürsten selber nicht die Schmähschrift beantworten und widerlegen lassen würden. Diese hat sich aber noch verzögert, gewiss aus besonderen Ursachen; vielleicht halten sie diesen Lästerer auch keiner Antwort für würdig.

Mein angeborener Name Fürwitz plagt mich aber so, dass ich nicht länger schweigen kann, sondern versuchen will, was meine Feder dabei kann, doch mit dem ausdrücklichen Protest: Wenn auch die in der Schrift angeführten argumenta successionis und die darauf gegebenen vermeintlichen solutiones lauter verstummte Dinge und praestigia sind, dass sie ein Schulbube solvieren kann, so habe ich doch schon so lange den Schul-Coriner beiseite

gehangen, dass meine Arbeit vielleicht nicht beständig und genügend ausfallen möchte. Dann überlasse ich die Antwort dem rechten Artifizi und Meister, der wohl zu rechter Zeit und am rechten Ort zu strafen wissen wird.

Die übrigen Kontenta erregen mir aber weniger Bedenken, da ich wenig darin fehlen kann und so mache ich mich mit Gottes Hülfe daran. Um minderen Irrens willen will ich mein Judicium bloss als ein freier Mercurialist und Handelsmann eröffnen, was mir der Herr Autor ja nicht verargen wolle.

Ich halte nun diese Paraenesis für keine Warnung, viel weniger für eine wohlgemeinte, sondern für eine schändliche Verleumdung frommer, redlicher Fürsten und für eine hochstrafbare Aufwieglung getreuer, gehorsamer Unterthanen; auch ist der Verfasser kein Patriot, sondern ein tückischer, heilloser und dazu besonders gedingter Verlarvter[69] und Bösewicht; und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist zweifellos, dass wohlmeinende Warnungen unter Freunden aus freundlichem Herzen herfliessen, wie auch das Sprichwort sagt: „Ein guter Freund warnt den andern". Wie es aber damit steht, das zeigt der ganze Tenor und Inhalt der Schrift, wenn der Autor sich auch als grimmiger Wolf einen heiligen Schafpelz überzuwerfen sucht. Wunderbar ist, dass der Dichter dieser Schmähschrift selber erkennt, dass es ihm als gehorsamen Unterthanen gar nicht gebühre, des einen oder anderen Befugnis in Disputation zu ziehen, besonders weil er darüber nicht urteilen könne, und trotzdem verschreit er aus feindseligem Herzen die deductiones jurium der Fürsten als „unterstanden," verstümmelt und assumiert sie und solviert sie mit bösem Latein, wie „haeredes culmen imperiale conscensos," wofür die Schuljungen gegeisselt werden. Weiter reizt er die Kais. Maj. nicht allein ad judicandum auf ceu causa sufficienter deducta et cognita, sondern er spricht auch J. f. g. dero habendes Recht vermessentlich durch falsa supposita et rationes

aequo falsas völlig ab, behauptet sogar, das hochlöbliche Haus Brandenburg könne keine besseren Argumente suchen noch finden als die, welche er sophistischer Weis, allegiert hat, während mir doch unlängst eine Druckschrift mit dem Titel: „Kurze Anzeig derer Ursachen etc.“ in die Hand gekommen ist, die erklärt, warum und aus welchen Ursachen I. Kurf. Dht. zu Brandenburg dero habende Rechtsfundamente zur Zeit noch nicht herausgegeben habe, und dass sie auch die jetzt allegierten Deduktionen nicht für die ihrigen erkenne noch gehalten haben wolle.[70]

In Wahrheit ist es auch eine schlechte Zuneigung, wenn dieser Autor die beiden Fürsten durch die ganze Schmähschrift hindurch mit so scheusslichen Injurien angreift und sich unterfängt, sie dadurch bei den gehorsamen Ständen und Unterthanen anzuschwärzen und verhasst zu machen, dass es nicht ärger sein kann, wie das nachher weiter gezeigt werden soll.

Auch sieht und ermahnt er einzig und allein daraufhin, wie man die rechten natürlichen Zweige ihres erlangten Rechtes auf einmal von diesen Landen abheben und dagegen wilde und ganz fremde einpfropfen könne. Das sind wahrlich ganz tückische Vorschläge, obliquo zu erschleichen, was man directo zu erjagen für zu schwer hält.[71]

Zweitens werden die frommen Fürsten mit abscheulichen, groben Injurien unschuldig angegossen. Ihnen wird zugemutet, dass sie dem hochseligen Herzog Johann Wilhelm nicht so viel unbestrittene Erde gegönnt hätten, dass er hätte hineingelegt werden können. Das ist doch eine unerhörte atrocissima injuria, dass sie so in das zeitliche Gut vertieft sein sollten, dass keiner von ihnen so viel Erde aus den Händen geben wolle, damit des frommen Fürsten Leichnam begraben werden könne! Semper habita fuit apud gentes sepultura sancta et religiosa, et pro impio imputatus est, qui eam suis honeste conferri

inviderit. Daher sagt auch der Jurisconsultus, religionis interesse sepulturas bene atque decentes fieri.

Darauf sollen denn auch die beiden Fürsten sehen, wie mir einst ein guter Freund auf meiner Reise durch Düsseldorf vertraut hat, damit die Leiche des Fürsten vom Mannesstamm und Namen der Herzoge von Jülich im Beisein der hochfürstlichen Freunde und Angehörigen, auch der gesamten getreuen Land- und Ritterschaft, die wegen des betrübenden Krieges selbst jetzt nicht in diese Orte reisen dürfen, desto ehrlicher zur Erde bestattet werden müsse.[72] Und dies misst das Lästermaul dem Gezänk, der Abgunst und Verachtung zu und ruft es in offenem Druck aus!

Er geht aber noch weiter und bezichtigt die Fürsten, dass sie Stände und Unterthanen mit geschmückten Worten verführen, ihnen ungleiche Einbildung beibringen, die Zusage der Privilegien nicht halten und sich zur Beschönigung ihres Intentes auch der kundbaren Unwahrheit nicht scheuen, ja endlich, wenn sie das Land ausgezehrt und die Unterthanen um das Ihrige gebracht hätten, dass sie diese dann, da sie nichts mehr zusetzen könnten, wie unnütze Gesellen hülflos verlassen und davon laufen wollten.

Vom lebendigen Teufel muss doch dieser Mensch besessen gewesen sein, als er dies Schmähgedicht ausgespieen hat! Wer will oder kann denn die Fürsten der Verstellung, List oder Unwahrheit beschuldigen, wenn den Ständen dieser Lande die Erhaltung und Vermehrung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten wohl versprochen, bisher aber noch nicht gehalten ist? Wer hat denn bisher die vollkommene Erfüllung aller Zusagen verhindert? Ist es nicht allein der gegnerische Teil, der diesen ganzen unnötigen Krieg erregt und dadurch nicht allein dies, sondern auch die Bestellung des ganzen politischen Wesens unverantwortlich verhindert hat? Denn sonst würden II. FF. GG. es an sich gewiss nicht

fehlen lassen. Sind doch Reverse vorhanden, worin den Landständen zugesagt und versprochen wird, alle etwa von Kais. Maj. herrührenden Gefährlichkeiten abzuwenden.[73] Aber die verschiedenen kaiserlichen Prozesse, die sich von Tag zu Tag gegen alle Billigkeit mehren und häufen, scheinen ein anderes mit sich zu bringen.

Wer will den löblichen Fürsten darum Wortbruch vorwerfen? Haben sie bisher nicht alle billigen, rechtmässigen Mittel angewandt, um vornehmlich I. Maj. über die gründliche Beschaffenheit dieser Sachen aufzuklären, die sonst von den Übrigen durch ungleiche, falsche Berichte übel eingenommen, von der Erkenntnis des rechten Grundes und der Wahrheit abgehalten und zu so schweren, gefährlichen Prozessen bewogen worden ist?[74]

Wie ich mir sagen lasse, wollen auch die Fürsten nicht eher anhalten, als bis I. Maj. über den wahren Grund und ihr bisheriges aufrichtiges Erbieten recht berichtet ist und allerunterthänig erbeten worden ist, solche scharfen, weitaussehenden Mandate wieder aufzuheben.[75] Die Vergleichung mit Pfalz-Zweibrücken ist schon geschehen, verbrieft und versiegelt, und die Fürsten hoffen und erwarten endlich eine friedliche Einigung mit dem Markgrafen von Burgau zu erzielen.[76] Da darf doch niemand im Ernst von geschmückten Worten oder ungleichen Einbildungen sprechen! Haben nicht soviele Römische Kaiser, in specie die noch lebende und regierende Maj. selbst die Töchter und deren Nachkommen per amplissimas concessiones et confirmationes habilitirt und ihnen tam possessionem quam dominium zu acquiriren vergönnt, die Unterthanen und Stände hingegen kräftig an sie verwiesen, und das alles bei hoher, ernster Strafe also zu halten geboten und die Erben dabei zu manuteniren versprochen, wie das die verschiedenen gedruckten kaiserlichen Diplomata klar und unzweifelhaft besagen?[77]

Was ist denn Falsches und Unwahres hierbei berichtet? Was hindert, diesen Autor mit Fug und Recht

für einen Ehrendieb und Schmäher hoher fürstlicher Personen und seine vermeintliche angebliche Warnung für eine schändliche Verleumdung zu halten?

Und um sein feindseliges Herz besonders gegen das Haus Brandenburg erkennen zu lassen, so bezichtigt er dasselbe, dass es damals an den Mitteln, die die Interessenten zur Erhaltung des Friedens unter sich versucht hätten, es allein habe fehlen lassen, da es mehr auf seine Macht und die niederländische Hülfe, als auf die Gerechtigkeit seiner Sache gesehen habe. Heisst das sein Privatbedenken abgeben ohne Benachteiligung der praetendirenden Kur- und Fürstenhäuser? Heisst das nicht in der Wolfshaut Blech rufen und den Leuten die Augen verkleben? Kann man daraus eines Patrioten wohlgemeinte Warnung entnehmen?

Mein Thun und Vorsatz, das Haus Brandenburg zu verteidigen, ist nun wohl nichtig, da wohl andere Leute dazu gebraucht und adhibirt werden; doch weiss ich und habe so viel gehört, dass dem hochlöblichen Hause mit solcher Bezichtigung zu Viel, Ungütliches und Gewalt geschieht, dass auch die erwähnten intercipirten Briefe solches nicht besagen.[78] Dass aber I. Kurf. G. ihr kundbares Recht weder erkaufen noch verkaufen wollen, das kann ihr weder verdacht noch vorgeworfen werden.

Drittens findet man in der Paraenesis weiter, wie der tückische Autor seine lieben Landsleute, besonders die Städter, und alle Officianten ermahnt, das Wohl ihrer Familien und ihres Besitzes zu wahren, dem röm. Kaiser als höchster Obrigkeit gehorsam zu sein, dero Achtmandate in höchste Consideration zu ziehen, sich auch niemandem dagegen zu verpflichten oder sich solcher übernommenen Pflicht wieder zu entschlagen. Dazu führt er das grosse Schiff Noäh und die grosse Stadt Ninive ein und malt die Schrecken der kaiserl. Acht aufs grausamste aus, einzig und allein, um dadurch die treuen Stände zu verwirren und sie von dem Gehorsam abwendig zu machen, den sie

ihrer natürlichen von Gott und den Kaisern verordneten Obrigkeit schulden. Nur zur Meuterei und Rebellion und dem gegnerischen Teil will er sie zutreiben und consequenter ein Blutbad und Verderben dieser guten Lande zu Wege bringen.[79]

Aber so unverständig kann doch niemand sein, dass er nach guter Erwägung nicht diese tückischen, mit Honig verstrichenen Griffe, wie den Löwen an den Klauen und diese Warnung aus ihren Contenten und Clauseln erkennen könne. Und wäre wohl dadurch wirklich Familie und Besitz in Acht genommen, dass man gegen natürliches Recht und gegen alte, väterliche und eigene Versprechungen unverantwortlicher Weise, wie es dieser Meutinirer gerne sieht, abfallen und eine blutige Recuperation verursachen würde? Ich in meiner Einfalt glaube, dass kein Unterthan oder Officiant jemals den der Kais. Maj. schuldigen Gehorsam zu verweigern gesonnen ist oder solches später beabsichtigen wird.

Wenn aber I. Kais. Maj. per sub-et obreptiones und abgünstiger Kläger mordiges Anbringen in rechtmässigen Rescripten zu dergleichen schweren Achtserklärungen verleitet werden, so erklären sie selbst per formam pragmaticam, wie weit sie diesen Rescripten gegenüber Gehorsam verlangen.

— Um die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, führt Fürwitz mehrere Beispiele aus dem römischen Recht, und zwar aus den Gesetzen der Kaiser an und weist nach, principem a deo constitutum esse, ut justiciam faciat, et nunquam praesumi injustum voluisse et omnes suos actus formare secundum justiciam poli et fori, et si quid princeps contra bonum et aequum rescripserit, id non pio rescripto habendum esse. —

Noch andere approbierte Rechtstheorieen und — maximen könnte ich anführen, deren ich mich noch ab antiquo ceu per somnium als ein erloschener Student und

nunmehr freier Mercurialist und Handelsmann in etwas erinnere.

Auch der Vergleich des Ölzweiges Noäh, der Frieden und Versöhnung bedeutet, mit kaiserlichen Achtsprozessen, die nur Empörung, Abfall und Krieg mit sich bringen, ist fürwahr ausbündig tief bedacht und heilig, ebenso wie der des Propheten Jonas, der die Gerechtigkeit gepredigt hat, mit den kaiserlichen Herolden, die den Verlust von Ehre, Gut, Leib und Leben denuncierten.[80]

Viertens kann ich den Dichter dieser Schmähschrift auch für keinen getreuen Patrioten halten, da er sich seine Landsleute zu etwas zu persuadiren untersteht, was ihnen an Leib und Seele schaden würde. Denn wenn er wirklich ein rechter Patriot ist, so kann ihm nicht unbekannt sein, dass nicht nur die Vorfahren und in Gott ruhenden Alten, bei den Unions- und Majoratsvergleichungen,[81] Ehepakten und Recessen, sondern auch die jetzt lebenden Landsleute sich eben diesen beiden possessierenden Fürsten hochbeteuerlich verbunden und obligiert haben, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie die Töchter und deren Erben, nunmehr respective die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg als ihre einzigen natürlichen Herrn und Obrigkeit zu erkennen, anzunehmen und zu behalten. Wahrlich, des Gewissens halber muss das auch ewig gehalten und nie vergessen werden, da ja auch Gottes Wort uns verpflichtet, dass unser Ja Ja und unser Nein Nein sein und bleiben solle.

Auch die Geistlichen Rechte sagen, quod inter juramentum et simplicem loquelam apud Deum nullum sit discrimen; und der weise Heide sagt grave esse fidem fallere et ignominosum esse data fide frustrari. Wie ich mich berichten lasse, reden die Bürgerlichen Rechte und deren Lehrer also, quod conventioni et datae fidei contraveniens infamis fiat et actione privetur.

Da kann wohl Jeder wie der verhehlte Autor selbst leicht ermessen, wenn die ehrlichen Landstände sich von

ihm verführen liessen, den Fürsten die Pflicht aufzusagen und sich dem Gegenteil anhängig zu machen, dass dann die Fürsten zur erlaubten Recuperation schreiten und wie schlecht es dann den Unterthanen gehen würde. Das ist kein patriotisches Stück! Schon jener Poet sagt: „nescio qua natale solum dulcedine cunctos attrahit immemores nec sinit esse sui", und Menelaus apud Homerum: „Graeci sumus, nobis una mens, una voluntas esse debet."

Mehr Argumente beizubringen, halte ich für unnötig, da in diesen Vieren genug ausgeführt ist, dass meine anfangs gesetzte Proposition wahr ist, nämlich dass die Paraenesis keine Warnung eines treuen Patrioten, sondern eine Verleumdung der Fürsten und Aufwieglung der Unterthanen durch einen eigens dazu gedingten verlarvten Bösewicht ist.

Ausserdem verschweigt er in dem Druck seinen Namen gegen die ausdrücklichen kundbaren Verordnungen der Reichskonstitutionen, lässt scheue Gerüchte zu seinem vermeinten Vorteil unter die Leute spargieren und hat sich demnach schon sein wohlverdientes Urteil gesprochen. Denn ich erinnere mich aus meinen Institutionen noch einigermassen, quem ad modum contractus obligationes ad praestationem, sic delicta quoque obligationes ad poenam parere.

Solch Urteil will ich aber nicht aus meinem Gehirn hierher setzen, sondern es aus den Institutionibus Schneidewini und der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. entlehnen und hier repetieren, denn Bartolus, Baldus, Alarsilius und dergleichen Patriarchen sind mir zu hoch.

Also Schneidewein sagt von Schmähern und Injurianten in den Institutionen de jure civili: „Quando diffamatus per libellum famosum criminaliter agit, poena capitis imponitur", de jure vero canonico: „famosum libellum conficiens flagellis caeditur et excommunicatur."

Und die Halsgerichtsordnung verordnet im cap. 110, dass Jemand, der ein libell famos ausbreitet und sich nach

Ordnung der Rechte nicht mit seinem Tauf- und Zunamen unterschreibt und in unrechtlicher Weise lästert und Übel zumisst, peinlich an Leib, Leben oder Ehre gestraft werden soll. Nach überführter That soll er, wie die Rechte sagen, mit der Poen gestraft werden, in die er die Unschuldigen durch seine unwahre Lästerschrift bringen wollte.

Weiter sagt Schneidewein von Aufwieglern, Meutmachern und Leuteverführern: „Crimen laesae majestatis committere putantur, qui pacem Imperii publicam turbant et hostilia contra statum Imperii publicum machinantur. Item seditiosi, hoc est, qui subditos adversus superiorem ceu magistratum suum concitare non erubescunt, in furcam tolluntur aut deportantur publicatis etiam illorum bonis et damnata defuncti memoria.

Und die Halsgerichtsordnung sagt cap. 125: Wenn Jemand in einer Stadt oder in einem obrigkeitlichen Gebiet das gemeine Volk in gefährlicher Weise gegen die Obrigkeit aufwiegelt, so soll er je nach der Schwere seiner That hingerichtet oder gepeitscht und aus der Gegend ausgewiesen werden, in der er den Aufruhr erweckt hat.

Hieraus mag der Lästerer und Aufwiegler sich nun sein Urteil wählen und gewiss sein, wenn er auch die gelinderte Strafe erhält, dass er doch wenigstens Steupschläge und immortalem infamiam zum Lohn seiner Arbeit haben wird. Damit will ich es bewenden lassen und ihm Glück auf die Reise wünschen.

Hier sollte ich nun billig aufhören und es bei diesem geringen, aber wahrhaftigen Judicium bewenden lassen, doch kitzelt mich mein Name abermals dermaßen, dass ich noch eins dazu thun muss; nämlich auch eine kurze Vermahnung an beide Fürsten und ihre Unterthanen, von der ich hoffe, dass sie besser als die meines Antagonisten geraten möchte.

Darin bin ich mit diesem anfangs einig, dass Krieg und Blutvergiessen eine Strafe Gottes sind, die auf Sünde

und Ungehorsam folgen und nur durch wahre Buße und ernstes Beten getilgt werden können. Darum mahne ich Herrn und Knechte zugleich, ihr bisheriges Leben zu betrachten, das begangene Unrecht zu bereuen und Gott um Verzeihung der Sünden und Milderung der Strafe anzurufen. Wenn sie in wahrer gläubiger Geduld und Hoffnung die Hülfe abwarten, so wird er sich gewiss seines göttlichen Schwurs erinnern: Wahrlich, ich sage euch, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre und lebe, und er wird die erhobene Ruthe wegwerfen und der Plage ein Ende machen.

Dass aber II. ff. gg. ermahnt werden müssten, sich an dem ordentlichen Rechtsaustrag von der Röm. Maj. ersättigen zu lassen, achte ich meines Teiles für unnötig und ganz überflüssig. Denn aus den öffentlichen Druckschriften ist sonnenklar zu ersehen, dass Wille, Meinung und Erbieten der Fürsten nie anders gewesen sind: Sobald die Gegner die höchst unbillig ergriffenen Waffen niederlegen und das Kriegswesen beenden, sie selbst aber in völliger, rechtmässiger Possession interimsweise gelassen würden, dann wollten sie selbst auch ihre Defensionswaffen ablegen, salvo jure et exceptionibus suis vor der Kais. Maj. compariren, einem jeden, der Praetension auf diese Lande erhebe, tam in petitorio quam in possessorio antworten und dazu plenissimam cautionem judicio sisti et judicatum solvi praestiren.[82]

Was nun hierüber hinaus von den Fürsten mit Fug und Recht begehrt werden könnte, das kann ich nicht einsehen. Meiner Ansicht nach haben die Fürsten es nie daran mangeln lassen, dem Kaiser als dem höchsten Haupt der Welt die nach Gottes Befehl gebührende Ehre und Gehorsam zu leisten, wie ja ihr vielfältiges Erbieten nur allein dahin geht. Doch will ich den Fürsten ja nicht geraten haben, die Waffen niederzulegen, die sie notgedrungen vor so kundbarer Gewalt und solchem Unrecht zu ihrer Verteidigung mit Zulassung aller natürlichen,

geistlichen und weltlichen Rechte haben ergreifen müssen, und alles der Barmherzigkeit des begierlichen Gegners anheimzustellen. Das wäre doch nichts anderes, als alles ihres habendes und zustehendes Recht auf einmal von sich zu werfen in der unzweifelhaften Zuversicht, es nie in alle Ewigkeit wiederzuerlangen. So etwas heischt aber weder Gott noch Recht von Jemand und wer solch ungereimtes Zeug verlangt, ist verrückt, wer aber so etwas zu seinem unwiederbringlichen Schaden bewilligt, ist ein Thor.[83]

Ihrer Maj. die alleinige Erkenntnis in diesen Sachen anheimzustellen, werden sich nach meiner Ansicht die Fürsten auch gar nicht weigern noch ausschlagen, wofern dies Ihrer Maj. von Rechts wegen und nach altem fürstlichen Herkommen zusteht. Da aber auf Seite der Fürsten aus demselben Grunde auch anders erkannt werden könnte, warum will man sich dann auf der anderen Seite gegen Recht, Billigkeit und altes Herkommen setzen und darüber ganz unchristliche und unnötige Kriege anfangen. Stünde also derselbe Punkt zu rechtlicher Erkenntnis und Ausschlag, dann könnte sich ja kein Teil mit Fug beschweren oder darum ein unschuldiges Blutbad anrichten.[84]

Darum, löbliche Fürsten, erinnert euch an den Psalm: Commenda Deo viam tuam, spera in eum, et ipse faciet. Bleibt bei eurem christlichen, rechtmässigen Erbieten und Vorhaben, thut weder davon noch dazu und hoffet demütig zu Gott, dass seine Allmacht Mittel schicken werde, damit der Röm. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, EE. ff. gg. aufrichtiges Erbieten richtig vorgebracht wird und damit dieselbe nach eingenommenem besseren Bericht zu aller kaiserlichen Güte und Milde bewogen werden möge. Denn wie sie während ihrer ganzen Regierung alles zur Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit im Heiligen Reich gethan und darum den Ruhm eines friedfertigen, gerechten Kaisers erlangt hat, so wird I. Maj. es gewiss jetzt in vespera vitae nicht ändern noch mit euch jetzt

mit Verlust seines heiligen Namens und Ruhmes den Anfang machen.[85]

Lasst euch durch solche Sykophanten nicht mit dem missbrauchten Namen der Obrigkeit schrecken, der ihr euch nie unziemlich widersetzt habt; tröstet euch mit eurem reinen Gewissen, denket daran tandem bonam causam triumphare; erwägt, dass nicht alle, die gegen die Wahrheit des Heiligen Evangeliums etwas tentiert und vorgenommen haben, gleichen Erfolg gehabt haben, wie das die Exempel in den Nachbarreichen und auch im Römischen Reich selbst genügend beweisen, und dass, wenn auch der gerechte Gott die Individua zu Zeiten dabei in die Kreuzschule geführt hat, darum die gerechte Sache doch nicht verloren noch ärger gemacht ist, sondern sich vielmehr erholt, ausgebreitet und verbessert hat.[86]

Zwar ist es nicht ohne regum manus esse longas atque potentes; aber tröstet euch damit, dass dies nicht zu eurem Verderben, sondern zu eurem Besten, besonders bei dem Haupt der Christenheit, gemeint sein soll, wie das fromme und gerechte Kaiser und Könige jederzeit beweisen, und wie es die regierende Majestät, wenn Gott will, endlich auch nicht anders halten wird. Lasst euch durch erdichtete Bezichtigungen und Drohungen nicht furchtsam machen, als wenn ihr in diese Lande jetzt eine Brücke schlagen und darüber Krieg und Verderben einführen würdet, so dass das unschuldige Blut im Himmel den Zorn Gottes über euch erwecken, und die schreckliche Acht über euch kommen wird. Denn meistens ist es so, dass die Schuld ihren Urheber trifft, der den Anfang zu schlagen macht. Daher steht nicht euch, sondern eurem Widerpart diese und noch schärfere Strafe bevor.

Und all ihr ehrlichen Landsleute in Stadt und Land, erinnert euch, wohin die Natur, Recht und Billigkeit euch weisen, nämlich aus schuldiger Dankbarkeit nur die Kinder und Nachkommen der hohen Fürsten von Jülich als eure einzige Obrigkeit anzuerkennen und ihnen nicht wild-

fremde, die weder von Haut noch Haaren hierher gehören, vorzuziehen. Erinnert euch, mit welcher Treue und Sanftmut so viele hundert Jahre hindurch die Fürsten von Jülich und Cleve euch väterlich regiert und was sie in Lieb und Leid bei euch ausgestanden haben. Dasselbe habt ihr auch von ihrem Geblüt zu hoffen, doch könnt ihr im anderen Fall nicht wissen, wie die neuen Freunde geraten würden.

Erinnert euch als ehrliche Leute daran, was eure Voreltern hoch und teuer versprochen haben; dem entgegen zu handeln, ziemt euch eures Gewissens und eurer Ehre halber nicht. Denkt endlich daran, wohin eure eigene Zusage und Versprechen weisen, dass ihr ausser den kur- und fürstlichen Prinzipalen der beiden possessierenden Fürsten euch keinem anderen als Obrigkeit verpflichten wolltet. Das müsst ihr als ehrliebende Leute auch halten. So werdet ihr euch, Familie und Besitz recht in Acht nehmen, der Kais. Maj. und eurer ordentlichen Obrigkeit gebührenden Gehorsam leisten und euren bisher erhaltenen guten Namen mit euch in die Erde nehmen und zugleich euren Nachkommen hinterlassen.

Durch die unrechtmässigen Achtprozesse, die durch unwahren Bericht der Feinde bei der Kais. Maj. ausgebracht sind, und von deren Ursache I. Maj. nicht recht unterrichtet ist, dürft ihr euch nicht zu einem unverantwortlichen Abfall bewegen lassen.

Denn es sind ja noch Mittel vorhanden und werden täglich im Reich bei gerechten löblichen Fürsten mehr bedacht, wie I. Maj. eines besseren belehrt und solche nichtigen, unerhörten Dinge rectifiziert werden können.[87] Stets in ihrer ganzen Regierung hat I. Kais. Maj. den Frieden mit den deutschen Fürsten hochgehalten und nach Vermögen befördert, also wird sie auch jetzt allererst mit hohen vornehmen Häuptern es nicht anders halten.

Durch derartige tückische Schmähbriefe gedingter, leichtfertiger Personen lasst euch nicht verführen; damit

wollen die Feinde euch fangen; lasst euch die Gefahr nicht zu fest einbilden, als wenn ihr hierdurch aus Frieden in Unfrieden, aus Freiheit in Dienstbarkeit, aus Sicherheit in Unsicherheit versetzt, eure Habe jedem zum Raub preisgegeben, die Landstrassen versperrt, Handel und Wandel verboten, und euer Leben auch nicht mehr sicher sein würde.

Diesen leidigen Unfrieden hat ja der friedhassende Gegner ohne jede rechtmässige Ursache, ex mera habendi cupiditate erweckt; doch könnte er darüber vielleicht so viel zu thun kriegen, dass die Scherze ihn gereuen möchten;[88] und das übrige Lästern, das man über die löblichen Fürsten gegossen hat, ist schändlich erlogen. Denn wer hat je in ihren Erblanden, besonders in den Städten, über unerträgliche, erbliche Dienstbarkeit geklagt, wer hat je von dem Gebot des Wein- und Biermonopols gehört, wer davon, dass man den nötigen Trank an Wein und Bier mit dem Kerbstock aus dem Keller holen müsse und selbst keinen Trank in den Keller legen dürfe, wer davon, dass ihre Erb- und Getreidegüter und Häuser in Grund geschätzt wären, wie dies Lästermaul ausspeit?[89] Und ob auch etwa 1591 auf dem Landtag zur Schuldenablegung solche Mittel vorgeschlagen sind, so wisst ihr als ehrliche Leute doch gutenteils selbst sowie von euren Eltern und Voreltern zur Genüge, aus welchen erheblichen Ursachen, wie und mit welchem Maß und Restriktion solche Vorschläge gemacht sind.[90] Ein ehrliebender Mann kann daraus mit Bestand keine Konsequenzen ziehen.

Was habt ihr bis jetzt für Kriegslast empfunden, was ist euch deswegen abgeschätzt; haben H. ff. gg. es bisher nicht ganz allein getragen, und zwar alles, und wollen es auch ferner, so gut wie sie es irgend vermögen, gerne so halten, damit ihr unbeschwert bei eurem Hab und Gut unverrückt in Wohlstand bleiben und in der That empfinden mögt, dass ihr auf alle Fälle nicht vorher ausgezehrt, hernach aber hülflos verlassen werden sollt?[91]

Diese meine treuherzige Erinnerung und Vermahnung bitte ich euch gut aufzunehmen, dagegen meinem Antagonisten Reue und Bekehrung, oder im Falle beharrlicher Bosheit seine wohlverdiente zeitliche Strafe zu wünschen, damit er schliesslich erkennen möge: Nemo laeditur, nisi a se ipso![92]

III.

Gründliche Ausführung, dass die Jülichsche Sache von den Evangelischen Kurfürsten und Ständen keineswegs zu verlassen, sondern derselben mit allem Ernst und Eifer anzunehmen sei.

Es ist klar und am Tage, wie merklich viel allen evangelischen Kurfürsten und Ständen, deren Fürstentümern und Unterthanen selbst wie auch ihrer Nachkommen wegen daran gelegen ist, dass diese herrlichen, vortrefflichen Provinzen, Fürstentümer und Grafschaften Jülich, Berg, Cleve, Mark und Ravensberg den Evangelischen Fürsten, denen sie von Rechts wegen angefallen sind, erhalten werden und ihnen weder durch die vorgenommene kaiserliche Kommission noch auch anderen falschen Schein Rechtens mit Gewalt unbillig entzogen und in päpstliche Hand gebracht werden.

Eine weitere Ausführung ist unnötig, wenn man nur darauf achtet, wofür der Papst und sein Anhang im Reich ehe und allewege zu Lebzeiten des letzten Herzogs von Jülich wie auch gleich nach dessen Tode diese Sache angesehen haben. Was für Anschläge und Praktiken sind deswegen unlängst vorgegangen, der Papst hat durch eifrige Schreiben an die Röm. Kais. Maj., zweifelsohne auch an die noch im Reich übrigen, weltlichen und geistlichen päpstlichen Stände sich der Sache zum Höchsten angenommen,[93] die päpstlichen Nuntien im Reich und die

Jesuiten haben mit ihren Diskursen, Erinnerungen und Unterbauungen nicht gefeiert,[94] aber auch die Geistlichen selbst, besonders die drei Erzbischöfe und Kurfürsten selbst, die jüngst mit dem alten Herzog in Bayern und anderen mehr vornehmen Leuten vornehmlich wegen der Jülichschen Sachen zu Mainz eine Zusammenkunft gehabt haben, mischen sich hinein und geben ihre Meinung und Intent durch sehr weit aussehende, nachdenkliche Schreiben an den König in Frankreich und an die beiden in den Jülichschen Landen angenommenen Kur- und Fürsten von Brandenburg und Neuburg ziemlich deutlich zu erkennen.[95] Gleich darauf sind vom Kurfürsten von Köln und vom alten Herzog in Bayern, den ältesten und erfahrensten papistischen Fürsten im Reich, fleissige Reisen und Wallfahrten zu den übrigen päpstlichen Ständen und darauf verschiedene conventicula derselben erfolgt.[96]

Daraus kann leicht ermessen werden, was gegen die Evangelischen Stände wegen der Jülichschen und anderen Sachen traktiert und abgehandelt ist, und was noch jetzt in des Kurfürsten von Köln Anwesenheit am Kaiserhof praktiziert wird;[97] und wenn auch zum Schein des Kaisers Autorität vorgewandt wird dafür, dass Niemand sein eigener Richter sein, sondern den kaiserlichen Ausschlag erwarten sollte, so ist das in Wahrheit doch nur lauter Spiegelfechterei, hinter der nichts anderes steckt, als wie man die Evangelischen Fürsten, welche legitima possessione sine ullo obstaculo aut vitio in die Lande gekommen sind, wieder heraustreiben und dann unter dem Praetext einer Interimsadministration diese in päpstliche Hand bringen könne. Aus diesen Klauen können sie dann nie wieder herausgerissen werden, wie das überreichliche Exempel an vielen anderen Orten, mehr als gut ist, zeigen, und wie Jeder, der sich etwas in der Welt umgesehen hat, leicht beurteilen kann.

Denn es ist den Papstischen sowohl um die Region zu thun, in der eine so stattliche Accession ihre Partei

stärken, der Evangelischen Korrespondenz mit den benachbarten Potentaten und Ständen verhindern, dem Hause Burgund aber grosse Vorteile bringen würde,[98] als auch um die Religion eigentlich, damit das Evangelium, das in den Jülichschen Landen nunmehr so weit ausgebreitet ist,[99] völlig ausgerottet, und das ledige Papsttum wieder eingeführt wird.

Dies könnte man leicht ad oculum demonstrieren, wenn es nicht mehr als genug kundbar wäre, durch die erwähnten Schreiben und Diskurse des Papstes und seiner Nuntien und sonderlich durch die Berichte des gewesenen Kaiserlichen Kommissars, Obristen von Schönberg,[100] und die des Erzherzogs Leopold an I. Kais. Maj. Da in dessen Bericht aber nicht die Formalien zu finden sind, durch die so viel tausend Seelen aus der „Ketzer" Händen weggerissen werden sollen, so könnte man ein anderes Schreiben an Erzherzog Ferdinand nennen, in dem Leopold ihm meldet, dass er von der Jülichschen Sache nicht mehr aussetzen könne propter catholicam religionem und dass er ihr Land ex faucibus haereticorum zu liberieren hoffe, da auch sein Rock ihn dazu anweise.[101]

Obwohl nun bei einer derartigen Sachlage alle evangelischen Stände und getreuen Patrone das äusserste thun und anwenden sollen, so muss man doch in specie noch mehr Ursachen und Bedenken in Acht nehmen.

Es ist nämlich erstens ganz klar, dass weder die Kais. Maj. noch ein anderer papistischer Stand auf die Jülichschen Lande insgemein und universaliter einen rechtmäßigen Anspruch oder Forderung erheben kann. I. Maj. hat bisher auch noch keine Praetension öffentlich ausgesprochen, obwohl sie unzweifelhaft heimlich mit einer Caducität umgeht, was zu seiner Zeit offenbar werden mag.[102] Die Nächstberechtigten sind also entweder die befreundeten Blutsverwandten des letzten Herzogs von Jülich oder das Haus Sachsen ex singulari causa, so dass die Hauptsache nur zwischen diesen evangelischen Parteien

erörtert und ventiliert werden muss, denn mit Burgau hat es eine besondere Meinung[103] und mit den Particularpraetensionen und -Interessen etlicher anderer hat man sich hier nicht aufzuhalten.

Demnach sind nun Brandenburg und Neuburg als nächste Erben ab intestato neben der fürstlichen Witwe von Zweibrücken und der Markgräfin von Burgau, ehe und bevor man von der sächsischen Praetension etwas Wissenschaft gehabt hat,[104] ohne Widerspruch, ja mit gutem Wissen und Willen des grösseren Teiles der Landstände und Unterthanen, also neque vi neque clam neque precario in die Possession gekommen und so allen anderen praeveniert.

Und wie nicht einmal das Privatrecht verbietet, sich der anverstorbenen Erbschaft etiam sine judice zu unterfangen, sondern vielmehr zulässt, diese animo et corpore zu acquiriren, und wie überdies beide praetendirende Fürsten sich jeder Zeit wie noch jetzt erboten haben, dass genügende Caution judicio sisti et judicatum solvi, und allen anderen Interessenten billige Zugeständnisse zu machen,[105] so fordern ja Recht und natürliche Vernunft, dass sie bis zur gütlichen und rechtlichen Ausführung in ihrer Possession unturbiert gelassen und nicht daraus von den Päpstischen mit Gewalt entsetzt werden. Weitere Deduktion ist unnötig, da dies von beiden Fürsten selbst in vielen Schriften, besonders in der Appellation von den kaiserlichen Mandaten zur Genüge geschehen ist, auf die man sich auch geliebter Kürze wegen bezieht.[106]

Dann sucht Erzherzog Leopold die klare und richtige Possession der Fürsten zu einer widerrechtlichen Invasion und Occupation zu machen, indem er die Possession Ihrer Kais. Majestät die ältere nennt, und auf dies Fundament wurden nun die ausgegangenen mandata cassatoria und inhibitoria gegründet. Doch bei Licht besehen ist das lauter Sophisterei und verhält sich thatsächlich ganz anders, so dass man sich in viele contradictoria ver-

wickelt, das Fundament der affektierten Sequestration über den Haufen stößt und die Jurisdiction der kaiserlichen Person zu nichte macht, die sonst in gleichen Fällen unbestreitbar ist, denn Ihre Maj. kann ja nicht Richter und Partei zugleich sein.

Wenn es aber mit der älteren Possession Ihrer Maj. richtig wäre, diese also von beiden Fürsten darin turbiert und entsetzt worden wäre, dann könnte sie als pars offensa sich selbst nicht Recht sprechen, viel weniger aber die Lande per modum sequestrationis oder, wie man es gleich taufen will, administrieren und in Händen behalten. So läuft alles zugleich gegeneinander und kann nicht beisammen bestehen, wie dies nötigenfalls in einer besonderen Schrift demonstriert werden soll.

Vor der Ankunft des Erzherzogs Leopold hat auch keine metus oder periculum armorum geherrscht, sondern alles ist still und friedsam gewesen, weil beide Fürsten durch Herrn Landgrafen Moritz von Hessen wohl und löblich verglichen wurden[107] und Stände und Unterthanen sich damit durchaus zufrieden gegeben haben. Auch Anwerbungen von Kriegsvolk, die man im Lande besorgen müsste, sind nicht im Werk gewesen,[108] auch der Friede in den Niederlanden war vollzogen und publiciert, so dass daher keine Gefahr gedroht hat.[109]

Da aber hat der Erzherzog die Festung Jülich heimlich und thätlich occupiert, obwohl er als angeblicher kaiserlicher Kommissar einen ganz anderen und förmlichen Einzug als einen derart expracticierten hätte nehmen können und sollen, und obwohl sein geistliches Habit doch nur Frieden und Ruhe mit sich bringen sollte.[110] Und all ihr Intent und consilia hat Ihre Dhlt. auf die Dejection der possessierenden Fürsten gerichtet, kein Rechtserbieten noch Mittel zur gütlichen Unterhandlung oder zur unparteiischen, untadelhaften Erkenntnis hat sie finden wollen.[111]

Da hat man erfahren müssen, dass aus den Sachen

grosse Gefahr für die benachbarten, ja für alle evangelischen Stände sich entwickeln würde und je länger, desto mehr zu besorgen wäre, besonders weil vom Erzherzog, als eines jungen Herrn Gemüt bekannt ist, dass er I. Maj. ohne Unterlass zur Fortsetzung und Verschärfung der Prozesse instrigiert und alle daraus entstehende Gefahr auf sich zu nehmen sich erklärt hat.[112] Die alten Jülichschen spanisierten Räte und die giftigen Jesuiten, die rechten Friedensstörer im Reich, von deren Erfahrensten der Erzherzog allewege eine gute Anzahl um sich hat, wenden dazu auch all ihren Verstand, Lust und Vermögen an.[113]

Wenn man nun alle Vorgänge von Anfang bis auf jetzige Zeit bedenkt, besonders Leopolds heimlichen und in Friedenszeiten unerhörten Eintritt in die Festung Jülich, so wird man sehen müssen, dass nach dem Dortmundischen Vertrage der beiden Fürsten oder der anderen Interessenten halber nie eine wirkliche metus armorum vorhanden gewesen ist, wie das der eventus selbst bezeugt, und wenn auch damals, als Leopold nach Jülich kam, schon einiger Kriegsapparat im Werke gewesen sein sollte, so hätte doch die Art seiner Ankunft diese gewiss nicht abwenden können.[114] Hat doch der Erzherzog alsbald die Festung Jülich verstärkt, Schanzen an verschiedenen Orten herrichten und Kriegsmaterial herbeischaffen lassen, ja auch verschiedene Anschläge, Ein- und Überfälle unternommen.[115] Und doch muss es heissen, die, welche sich so notwendig defendieren müssen, hätten zuerst die arma ergriffen. Aber das Schaf muss ja immer dem Wolf das Wasser getrübt haben!

So folgt aus allen Umständen und factis tam antecedentibus quam hactenus secutis, dass man unterm Schein des Friedens nur Unruhe und Krieg anspinnen wollte.

Wer kann da den Fürsten verdenken, dass sie ihre erlangte Possession, so lange bis durch unparteiliches Recht ein anderes befunden würde, manutenieren und

defendieren!? Sind sie doch dazu verpflichtet, omni jure wegen der den Unterthanen bei der Huldigung gegebenen reciprocierten Versprechungen.[116] Auch haben alle, die sich dieser guten Sache mit Rat und That annehmen werden, reichliche Ursache dazu und können dies auch mit gutem Grunde gegen Gott und alle Welt verteidigen.

Womit will man denn nur die Destitution der beiden Fürsten bemänteln? Der Praetext der Justicien wird bei Verständigen nur böses Blut machen, wenn sie den scopum und die Praktiken der Päpstler recht examiniren werden; und den berühmten Schein des Friedens heben die contraria facta völlig auf, da die Fürsten ohne Krieg, zu dem es bereits gekommen ist, nicht aus der Possession zu vertreiben sind.

Die mächtigen Kaiser Maximilian I. und Karl V. haben nicht solche Mittel gebraucht, ungeachtet sie dazu genug gefasst gewesen sind. Denn anno 1511 gelangte Herzog Johann von Cleve durch seine Gemahlin Herzogin Maria von Jülich und Berg titulo successionis in die Possession dieser Fürstenthümer, obgleich das Haus Sachsen sich mit höchstem Ernst der Sache angenommen hat, da die kaiserliche diesem Hause gegebene Anwartung noch frisch und auch Maximilian selbst noch am Leben war. Aber auch Kaiser Karl hat Herzog Johann der Possession halber nie molestirt, sondern ihn auch belehnt, wie starck auch Sachsen sich dawider gelegt und um Belehnung und Einräumung der Lande angehalten hat, und hat die Hauptsache auch an ihrem Ort stehen lassen.[117]

Wenn man nun im gegenwärtigen Fall mit derselben Moderation gehandelt hätte, so wäre kein Pferd deshalb gesattelt, sondern alles in Frieden verblieben und in der Hauptsache auch ausgeführt worden. Da aber etlichen mit Unruhe und Krieg so wohl geholfen ist, so könnte und sollte ein solcher Eifer billig vielmehr zur Wiederbringung desjenigen ans Reich angewandt werden, was vor Jahren davon gekommen ist,[118] und sich nicht darauf

richten, dass gleichsam im Herzen des Reiches ein Feuer über das andere angezündet und alles über den Haufen gestossen wird, wie dies leider die Donauwörther Execution bezeugt, dann die Embdische und Braunschweigische Sache, die Unruhen in Böhmen, Schlesien, Österreich und Mähren[119] und jetzt auch der Rumor in den Jülichschen Landen.

Zweitens kann jeder Verständige ohne Scheu beachten, was für ein unleidliches Praejudiz und Servitut allen Evangelischen Ständen, besonders aber den hochlöblichen, uralten, gesamten und erkorenen kur- und fürstlichen Häusern angezogen wird, wenn sie nicht bei dergleichen Erb- und Successionsfällen ohne Vorwissen und Konsens der Kais. Maj. die Possession der angestorbenen Fürstentümer antreten dürfen, besonders da sie es salvo jure omnium interessentium et praetendentium thun wollen; und in diesem Fall würden Kur- und Fürsten viel deterioris conditionis sein, als die geringsten Privatpersonen, denen die Rechte noch viel anderes zulassen. Solche Sklaverei wollen aber die über die Kur- und Fürsten bringen, die dem Papst und dem Spanier mehr zugethan sind als dem Reich und dessen freien Ständen, die sich auch nicht gescheut haben, den unzweifelhaften Erben und ältesten Söhnen verstorbener Fürsten die Session und Stimme im Reichsrat abzustricken, ehe sie die Belehnung oder ein kaiserliches Indult dazu erlangt hätten,[120] die in summa eine unerhörte Servitut über die vornehmsten Stände des Reiches bringen wollen.

Weil dies aber der Libertät der Stände, den gemeinen Rechten, den Reichskonstitutionen und dem beständigen richtigen Herkommen im Reich gänzlich zuwider ist, so muss man notwendig auf solche Practiken gegen die gemeine Libertät ein wachsames Auge haben und nicht gestatten, dass in dieser so vornehmen Jülichschen Sache ein so ganz gefährliche Consequenzen nach sich ziehendes Praejudiz eingeführt wird.[121]

Drittens ist ohne Scheu abzunehmen, welche Zunahme an Stärcke allen evangelischen Ständen, besonders den Städten, aus der Erhaltung der Jülichschen Lande erwachsen würde. Allerdings sind diese Lande ja durch den benachbarten Niederländischen Krieg, durch viele Einlagerungen und Durchzüge sehr verderbt. Sie sind aber ihrer Situation und stattlichen Qualität nach derart, dass sie bald und leicht sich wieder erholen und zur Blüte kommen könnten, wenn ihnen jetzt aus diesem beschwerlichen Zustand geholfen würde, nochzu, nachdem die Pacification in den Niederlanden hergestellt ist.[122]

Der Anschlag in der Reichsmatrikel weist auch aus, was diese Lande für solchen Fall vermögen und leisten könnten, wie denn an ihm selbst billig und genügend vorbehalten werden könnte, dass, im Fall die Sache durch Assistenz der Unirten ausgeführt würde, die Possessores dieser Lande hiergegen dem angedeuteten Anschlag nach ihre Quote zu der Union gänzlich und ohne Abgang contribuieren und gefasst halten sollten.[123]

Überdies ist der Inhaber der Jülichschen Lande nicht nur ausschreibender Fürst und Kreisobrister des Niederländisch-Westfälischen Kreises, sondern er gehört auch zur Zahl der deputierten Reichsstände, was die Importanz der Sache noch erhöht.[124]

Ferner würden die herrlichen Wasserströme und verschiedenen, sehr bequemen Pässe an den langen Grenzen, die bisher durch den Niederländischen Krieg fast ganz geschlossen waren, wieder eröffnet, und die Kommercia zu Wasser und zu Lande in freien Gang gebracht,[125] was besonders den Reichsstädten und den Hantierungen, die in denselben am stärcksten betrieben werden, sehr nützen würde. Daraus würden die bisher aufs äusserste bedrängten Reichsstädte Dortmund und die arme evangelische Bürgerschaft in Köln grossen Trost schöpfen und desto mehr bei dem gemeinen corpore der Reichsstädte erhalten werden.[126]

Dabei ist auch die Nachbarschaft der Herren Staaten und anderer evangelischer Fürsten in besondere Konsideration zu ziehen; ebenso, dass durch Erhaltung der Lande die Anschläge der Spanischen, die nur die deutsche Freiheit zu unterdrücken suchen, sehr zurückgetrieben werden.

Sollten nun die Lande nach allen göttlichen und menschlichen Rechten in den Händen der Evangelischen verbleiben, so wären diese im Reich nicht allein dem päpstischen Teil gegenüber starck genug, sondern ihm auch ein gutes Teil überlegen. Denn weil nunmehr auch Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich das liberum exercitium der evangelischen Religion erlangt haben, und männlich entschlossen sind, dies zu erhalten, so würde die Korrespondenz von ihnen an durchs ganze Reich sogar bis an den Ocean, ja bis England und Dänemark und weiter fortgesezt werden. Insgemein würde das Evangelische Wesen dadurch so stabiliert, dass man nicht allein für den Notfall auf Gewalt des Gegners gefasst sein könnte, sondern auch, wenn er etwas Ungleiches anfangen wollte, womit er schon so lange schwanger geht, noch ferner befugt wäre, mit grösserem Nachdruck und von Grund aus das zu erhalten und auszuführen, was man bisher durch billige, linde Mittel oder zuträgliche Wege nicht erlangen konnte.

Wenn es auch besser wäre, das Fundament der Religion Gott anzuvertrauen, als es auf die Armeskraft der Menschen zu stützen, so soll man doch nicht nachher über die allzuspäte Reue und den Schimpf Schaden an seinem Gewissen nehmen. Denn wenn man die Ehre Gottes nicht eifriger und tapferer befördert, vielmehr so viel tausend Evangelische Seelen dem Papsttum zum Raub und Verderben überlässt, so muss man eine ad omnem posteritatem währende Schmach davontragen.[127]

Viertens wird für die angefangene christliche Korrespondenz der Kurfürsten und Stände der Zuwachs

an Ehre, Reputation, Nutzen und Erweiterung durch Erhaltung dieser Sache sehr gross sein.[128] Das beweist das oben Gesagte im allgemeinen und in specie der Umstand, dass durch diesen denkwürdigen Akt und die erstrittene Accession vornehmer Provinzen die Union gleichsam ihren ersten Effekt erweisen und daher ewigen Ruhm inner- und ausserhalb des Reiches erwerben sowie den Widersachern den Mut nehmen und sie zum Nachgeben zwingen würde. Dann würde die Union wirklich ihr rechtes und bisher so stark betriebenes Ziel rechtschaffen erlangen und dermaßen in Ansehen und Macht gesetzt werden, dass man nächst der Hülfe des Allerhöchsten auf dieselbe sich wohl sicher würde verlassen können.[129]

Um sich dies alles noch klarer zu machen, hat man fünftens zu bedenken, was für unauslöschlicher Schimpf und unwiederbringliches Unheil erwachsen würde, wenn man diese so gerechte Sache verlassen und — was Gott verhüten möge — dem Gegner in die Hand spielen sollte. Dann würde auch die Autorität der evangelischen, besonders aber der unirten Stände durch einen so schweren Verlust ganz zusammenstürzen; der Übermut der Päpstlichen würde noch stärker werden und sie würden dann nicht weniger triumphieren, als in der Strassburgischen,[130] der Kölnischen Sache und ähnlichen, woran man nur mit Schmerzen denken kann und würden sich überzeugen, dass es mit den Tagfahrten und Beratschlagungen der Evangelischen und ihren darauf folgenden schlechten Unternehmungen gar nichts und nur vergebliches Beginnen sei, wie dies schon viele von ihnen ohne Scheu aussprechen dürfen.

Ferner würde die Union selbst in particulari nicht allein in geringe Konsideration kommen, sondern vielmehr den Widersachern ein Incitamentum sein, um bei Zeiten an ihr, weil sie ja noch etwas schwach und zart ist, ihr Heil zu versuchen. Mit dem Schwert würden die Päpstler dann vollbringen, was sie bisher durch geschwinde Vor-

schläge und Praktiken nicht erhalten konnten, besonders in punkto des Geistlichen Vorbehaltes und der Klostersachen, worüber noch weiter gesprochen werden soll.[131]

Auch würde es sehr schwer, ja fast unmöglich sein, die Sache der armen bedrängten Stadt Donauwörth de facto auszuführen, wenn diese nicht vertröstetermaßen von I. Kais. Maj. in dem bestimmten Termin völlig restituiert werden sollte, denn es ist nur zu klar, dass die letzte, in effektu abschlägige Erklärung I. Maj. der Vertröstung ganz zuwiderläuft. Auf diesen Fall wird man es mit fast allen Papisten, nicht nur mit dem Herzog in Bayern, zu thun haben, und jene würden so in ihrem cursu felicitatis continuiren und sich dadurch den Herzog obligieren, um in ihren anderen Notfällen wieder desselben Hülfe sich zu erfreuen.[132]

Auch bedarf es keiner weiteren Ausführung, was dadurch für ein schädlicher Riss verursacht, und wie besonders die Reichsstädte in das äusserste Verderben gestürzt werden müssten. Das können ja etliche kaiserliche Räte an sich selbst am besten ermessen, die offen verlauten lassen, dass es am kaiserlichen Hofe eine wichtige, beschlossene Maxime sei, das Papsttum wieder in die Reichsstädte samt und sonders einzuführen.[133]

Dann würden die vorher so hoch geängstigten Reichsstädte Aachen[134] und Dortmund und die bedrängten evangelischen Bürger von Köln, den Päpstlern zum Raube, im Stich gelassen. Die überaus grosse Anzahl der evangelischen Bürger in Stadt und Land in den Jülichschen Fürstentümern und Herrschaften würde jämmerlich verjagt, verfolgt und ausgerottet werden, wie das mehr als genug Exempell bezeugen, besonders in der Steiermark,[135] in der Erzherzog Leopold erzogen ist, der bekanntlich die sogenannten „Ketzer“ durch Blutvergiessen ausrotten, und das Papsttum in Deutschland gross machen will. Durch dieser Lande Verlust würden auch notwendig dem Hause Burgund die Pässe geöffnet; und wenn alles nach dessen

Intentionen dirigiert würde, so wären die Evangelischen Stände nicht wenig von den Nachbarpotentaten und — ständen separiert, die commercia würden gesperrt, und die beschwerlichen Licenzen und Inpässe an den Wasserströmen und Pässen kontinuiert, ja vermehrt.[136]

Endlich hätten die Päpstler im Reich die vorteilhafte Gelegenheit, etwas gegen die Evangelischen zu movieren, die sie bisher mit so sorgfältiger Mühe und List gesucht haben.

Überdies ist bereits ein ziemlicher Anfang zu guter und vertraulicher Korrespondenz mit den böhmischen Ständen gemacht, und ihre Konjunktion ist bei diesen geschwinden Läuften (= Zeitlauf?) auch sicher leicht zu erhalten. Wenn man aber nicht das Äusserste anwenden sollte für diese für die Evangelischen Stände im Reich selbst so wichtige, vornehme Sache, sondern sie verscherzen sollte, so würde dies doch bei den Böhmen grösstes Misstrauen und Furcht erwecken,[137] und so würde das gemeine Evangelische Wesen immer schwächer und auf die Spitze des Verderbens gesetzt.

Hierbei könnten nötigenfalls noch andere wichtige Praktiken und Anschläge aufgedeckt werden; aber um des Nachdenkens willen soll jetzt nur berührt werden, in wie besonderem Respekt die Grätzerische Österreichische Linie beim Papst und dessen Anhang und auch am Kaiserhof steht. Die Erfahrung bezeugt dies auch.[138]

Sollte nun Erzherzog Leopold seinen Fuss in den Jülichschen Landen behalten bis zur endlichen Erörterung der Hauptsache inter omnes praetendentes — welche aber wohl ad calendas graecas aufgeschoben werden wird, — und sich darum in seinem Erzstift Strassburg und Stift Passau nach Kraften stärken, so würden dies besonders die evangelischen Reichsstädte im Elsass und am Rhein und gegen Bayern hin wohl bald zu empfinden haben,[139] weil Bayern sich ohnedies pro executore gegen sie ge-

brauchen ließe.[140] Da liegt nun sehr viel an dem Stift Passau respectu der Pässe gegen Bayern und das Oberland, ja auch gegen Böhmen und Österreich, und ebenso an dem Hochstift und besonders der Stadt Strassburg wegen der angrenzenden Stände, insonderheit wegen so vieler Evangelischer Reichsstädte im Oberrheinischen und Schwäbischen Kreise.[141]

Daher sehe man sich wohl vor, dass man nicht zum eigenen Verderben zurückzieht und gerade diejenigen stärkt und gross macht, die allein unter den geborenen Fürstenhäusern des Reiches für das Papsttum streiten und sich bemühen, die unbillig so genannten „Ketzer" auszurotten. Denn jetzt kann man ihnen den gesuchten Vorteil leichter ablaufen, später aber, wenn Zeit und Occasion verspielt und verloren und der augenscheinliche Nachteil schon da ist, würde man diesen ganz gerne mit doppelten, ja dreifachen Geld- und Unkosten abwenden wollen, wenn es nur noch möglich und nicht zu spät und vergeblich wäre.[142]

Weil nun einmal auf dieser Sache die Wohlfahrt und Reputation oder der Ruin und die Verachtung der Evangelischen, besonders der Unirten Stände, beruht, so muss sechstens möglichst danach getrachtet und mit allen menschlichen Kräften gearbeitet werden, den alten Ruhm der löblichen Deutschen durch eine rechtschaffene, menschliche Ausführung dieser hochwichtigen Sache wieder zu erneuern und zu vermehren. Bei so stattlichen occasionibus, die noch in specie behandelt werden, muss dieser Ruhm vom Hohn und Spott der Pfaffen und Ausländer vindiziert, für die Zukunft erhalten und mit dem so grossen Nutzen der Erhaltung und Fortsetzung der hergebrachten Freiheiten und vielfältigen Emolumenten auf die Posteritet transmittiert werden. Durch Gottes Segen mangelt es jetziger Zeit auf dieser Seite ja auch nicht an trefflichen, guten subjektis noch an anderen Mitteln; denn nun muss das privatum eine Zeit lang bei Seite gesetzt und zuvörderst das publicum mit Ernst betrieben werden.

So kommen zum Siebenten diese erwünschten Occasiones dazu, wie sie sich zuvor in langen Jahren zu Gunsten der Evangelischen kaum praesentiert haben und, wenn sie versäumt werden, nicht so bald sich so bequem wiederfinden möchten.

Allerdings wird das Werk ja in und unter dem Namen der Kaiserlichen Majestät vom Erzherzog Leopold und den Päpstlern betrieben. Aber die jüngst zu Prag gehaltene Legation hat doch genug erfahren, und es ist evident und notorisch, wie es im Grunde der Wahrheit mit Ihrer Maj. selbst, besonders weil zu ihr schier kein Access mehr zu erhalten ist, wie auch mit dero Räten und Dienern bestellt ist,[143] und dass diese ganze Sache mehr vom Päpstlichen Nuntius und dem spanischen Ambassador und etlichen Räten, die diesen mehr als ihrem Herrn, dem Kaiser und dem Reich zugeneigt sind, dirigiert und manuteniert wird, zu welchem Zweck weiss jedermann.[144] Ist dieser aber einigermaßen ausgeführt, so vermag I. Maj. jetzt bei der so notorischen schwierigen Lage, wenn sie sich auch sonst dazu bewegen lassen sollte, für sich selbst allein mit Gewalt und Geld nichts anzufangen noch den Erzherzog Leopold mit seinem Stande, vielweniger aber bei einigem Kriegswesen zu unterhalten,[145] so dass demselben entweder durch Päpstliche oder Geistliche im Reich die forta suppeditiert werden müssen.

Für den ersten Fall hat man Frankreich und die Staaten zu gleichmässigem Succurs willig und bereit, wie diese auch per region distado und in Kraft der Niederländischen Ratifikation dazu nicht still schweigen könnten.[146] Für den letzten Fall könnten die Evangelischen wegen der rechtmäßigen Hülfeleistung um so weniger angefochten werden, denn da die Geistlichen sich in sie nichts angehende Händel gemischt und sich dadurch insgemein gegen die Evangelischen Stände mit der That feindlich erzeigt haben, so würden diese füglich Ursache haben, sich nicht nur an den Renten, Gulden und Zehnten, die jenen in

ihren Gebieten und Obrigkeiten zufallen, sondern auch an ihnen selbst auf anderen Wegen zu erholen und sich für alle aufgewandten Kosten richtig zu entschädigen.

Auch ist genugsam bekannt, wie noch jetzt in der Krone Ungarn, sodann in Böhmen, Mähren und Österreich allenthalben die Dinge liegen und was für nicht geringe Trennungen, Misstrauen, zudem auch andere innerliche Ungelegenheiten im Hause Österreich im Schwange sind. Daher ist von diesem so grosser Widerstand nicht zu befürchten.[147]

Auch der Papst hilft den Seinigen mehr mit Briefen, Bullen, Anstiften und Verreizen der weltlichen Potentaten, als dass er dazu seine Schatzkammer aufthun und viel Geld herschiessen sollte,[148] ist auch so durch die letzte Verringerung seines Bannes durch die Venetianer erschreckt, dass er sich vor ähnlichem Jähzorn ferner hüten wird.[149]

Die Geistlichen im Reich haben auch ihre Beschwerden; besonders die den Jülichschen Landen Nächstgesessenen haben in den Kölnischen und Niederländischen Kriegen keine Seide gesponnen, müssen sich auch bedenken, ob sie ihre Pfründen ganz in die Schanze schlagen wollen; denn sie geniessen dieselben allein, da sie keine legitimen Nachkommen hinterlassen können.

Der König in Spanien wird öffentlich nicht helfen. Thut er es doch, wie viele meinen, so werden Frankreich und die Staaten dagegen das ihrige thun; und heimlich kontinuiert Spania die Hülfe auch nicht, wenn es nur ex adverso genügende Defension spüren wird, wie diese hoffentlich mit Gottes Beistand in einer so guten Sache fortgesetzt werden kann.[150]

Wenn nun achtens auch andere Potentaten sehen und verstehen, was die Evangelischen, vornehmlich die Unirten Stände in dieser Sache thun, so ist unzweifelhaft, dass sie ebenso die Hand zur That bieten und sich der Sache mit Ernst annehmen werden. Dazu ist ja bereits genugsame Vertröstung geschehen, und deshalb zu

hoffen, dass durch Gottes Hülfe und wirklichen Beisprung von Frankreich, England, Dänemark[151] und den Herren Staaten das so wohl befugte und gerechte Defensionswerk glücklich ausgeführt werde.

Zuletzt ist auch zu bedenken, dass man nach allen Umständen und eingekommenen Berichten, ja nach der obigen Erklärung der Kais. Maj. selbst wegen der jüngsten Legation in Prag, die vornehmsten Begehren betreffend, nämlich die Restitution der Stadt Donauwörth, die Abschaffung der widerrechtlichen Hofprozesse und die Verbesserung des Kaiserlichen Regimentes, doch keine zuträgliche Verordnung oder willfährige, gute Vollziehung von dort zu erwarten hat, ungeachtet hierüber mündliche und schriftliche Vertröstungen geschehen sind. Dies lehrt die Experienz leider sowohl aus gewissen wie aus vermutlichen Anzeichen. Dazu wird noch der Evangelische Stand in seiner und seiner Unterthanen und Religionsverwandten höchsten Bedrängnis insultiert und verspottet.

Weil man sich nun verschiedentlich mündlich gegen Ihre Kais. Maj. selbst und in etlichen Schriften stark dahin erklärt hat, dass die Evangelischen Stände in hunc eventum sich selbst in Acht nehmen und gegen dergleichen Prozesse und Excesse der Kaiserlichen Räte sich nach Gebühr defendieren wollten, so fordert die höchste Notdurft, dass auf solche tapfere Erklärung auch wirklich alle Kraft mit Beständigkeit und einmütiger Conjunktion eingesetzt wird.[152]

Sonst lasse man die Kaiserl. Räte in ihrer alten Persuasion, dass es bei den Evangelischen nur vanae sine viribus irae und verbales protestationes ohne Effekt und Nachdruck sein, und öffne ihnen Thür und Thor, um ihre geschwinden, scharfen, unleidlichen Prozesse, Mandate und Executionen zu kontinuieren, die allein auf den Untergang der Evangelischen berechnet sind, und um je länger, desto mehr noch andere Gefahren und Ungelegenheiten

anzuspinnen, wodurch sie auch selbst etlichermaßen vindiziert werden, und wozu ihnen die Gelegenheit nicht fehlt.[153]

Denn noch ist es in recenti memoria, wie sie es in Aachen, Donauwörth, Embden etc. gekartet haben, und mit gutem, sattem Grunde ist aus dem, was in Ihrer Maj. Namen jüngst zu Prag einem vornehmen Fürsten kommuniziert ist, bekannt, dass der Reichshofrat die Banndeklaration gegen die Stadt Braunschweig bereits erkannt hat und dass allein de forma et modo publicationis gezweifelt wird, obgleich die Stadt sich in offenen Druckschriften beschwert hat, dass sie ungehört sei, und dass keine Kommunikation des Herren Gegenteils Acten geschehen sei.[154]

Es kann zumal auch nicht verneint werden, dass derartige Prozesse, besonders die des kaiserlichen Fiskales, der vorher nicht gewesen ist, jetzt aber mit im Reichshofrat sitzt, wie dann auch die Fiskal- und Poenalsachen in referendo et expediendo, bei denen vermeint wird, dass der Kaiser etwas Interesse oder die Räte etwas Nutzen haben, vor allen anderen die Ersten sind.[155]

Besonders aber wie gefährliche Mandate gegen etliche Reichsstädte im Köcher stehen, ist diesen selbst unverborgen. Für diese wird nur auf bequeme Zeit und Gelegenheit gewartet, und eine erwünschtere ist nicht zu finden als der Verlust der Jülichschen Lande, weil dann auch die Union geschwächt, ja thatsächlich wohl ganz vernichtet würde.[156]

Wenn man hingegen der obigen tapferen Protestation gemäß sich mascule erzeigen will, ohne sich durch Papier kleinmütig machen zu lassen, und also diese so wichtige Sache cum reputatione erhalten will, so hätte man re ipsa eben das, was man durch die Prager Legation so inständig begehrt hat, und dann würde die Protestation auch mit Bestand und Ruhm zu Werk gerichtet werden können. Dann würden sich auch die Mittel zur Recuperation von Donauwörth viel leichter finden; die Kaiser-

lichen spanisierten Räte würden mit ihren Achtserklärungen und -blitzen, auch mit Erteilung ihrer anderen Hofprozesse, künftig etwas sparsamer umgehen, wenn sie sähen, dass man diese nicht für des Kaisers Prozesse, sondern für ihre eigenen, durchaus parteiischen und widerrechtlichen Prozesse hielte; kurz wenn sie merkten, dass man den Kaiser als Oberhaupt so ehrte und fürchtete, wie die zwischen ihm und den Ständen als Gliedern aufgerichteten Kompaktaten und Verfassungen es mit sich bringen, dass man aber die rekusierlichen Räte verwürfe und das Haupt selbst sowie die Glieder von ihrem unleidlichen Joch dermaleinst vindizierte und eine allgemeine Verbesserung des Regimentes vorgehen liesse.

Was haben die Böhmen gethan, die nur ihrem König und im Namen des Königs dem böhmischen Kanzler parieren wollen und nicht zugeben, dass in böhmischen Sachen andere als geborene Böhmen, und zwar allein nach Ausweis ihrer Landrechte und Ordnungen erkennen und urteilen dürfen? Und zwischen Böhmen und freien Reichsständen und Kur- und Fürsten ist doch ein sehr grosser Unterschied![157]

Ja auch das päpstliche Regiment müsste wohl bald selbst zerfallen, wenn man dessen Kognition und Dezision in Justizsachen öffentlich und ohne Scheu verwürfe und rekusierte, wie dies teils schon geschehen,[158] und dass es noch mehr geschieht, unumgänglich nötig ist. Denn dazu hat man genügende Befugnis und erheblichere Ursache, als die protestierenden Stände mit ihrer Rekusation des Speierischen Kammergerichtes vor Jahren nur immer gehabt haben.[159]

Solche Rekusation der kaiserlichen Räte findet auch in den Fällen statt, in welchen sonst die Jurisdiktion Ihrer Majestät richtig und undisputierbar ist, da ja ihre Räte und Assessoren, die dero Namen und Autorität zu ihrem eigenen Nutzen und zu anderen Respekten missbrauchen, rechtlich sehr wohl verworfen werden können.

Denn es ist einmal weltkundig, dass der Neue Teil derselben mehr auf den Papst und Spanien als auf des Reiches Wohlfahrt sieht, und dass die Mehrzahl so sehr an Korruption gewöhnt ist, dass sie von ihr tanquam auro posabili (?) bis aufs Mark eingenommen sind.

Sie halten dies auch nicht für unziemlich und schlagen so etwas nicht nur nicht aus, sondern fordern wohl selbst die Schenkungen, lassen sich auch nicht mit geringen und leidlichen Verehrungen kontentieren, sondern wollen grosse Summen haben, so dass etliche, die zuvor unbemittelt waren, sich in kurzem über die Maßen bereichert haben.[160]

Ferner ist es soweit gekommen, dass zu Prag weder im Geheimen Rat noch im Reichshofrat zwischen Justiz- und anderen Sachen ein Unterschied gemacht wird; sondern das in der verordneten officina justiciae zu Erörternde wird vorher von den Geheimen Räten abgeändert, oder sonst wird von den Geheimen Räten den Reichshofräten das Ziel und Maß gleichsam vorgeschrieben.[161]

So wird denn mehr ein Konsistorium als ein ordentliches, rechtmäßiges Gericht gehalten, in dem gar keine Verfassung und Ordnung, keine sichere Audientia, keine ordentliche Zusammenkunft der Räte und Assessoren observiert wird. Es sind keine richtigen Termine mehr gebräuchlich, die Acten der Parteien werden nicht kommuniziert, sondern alles wird ex liberrimo arbitrio verhandelt und von den Räten unter dem Praetext supremi consistorii principis ohne Scheu defendiert und gehalten, so dass man nicht an die gemeinen geschriebenen Rechte, noch an die Reichskonstitutionen und -Ordnungen gebunden ist.

Daher stammen denn auch die vielen Klagen in Betreff der Achtserklärungen. Endlich verjährt nicht allein alles Recht, es wird auch je nachdem, wie der Wind geht, variiert. Die Fürsten und andere Parteien werden ad audiendam sententiam citiert, ehe noch die

Sache referiert oder ad referendum gegeben ist; nachher erfolgt viel vergebliches Disputieren, obgleich der Entscheid in der Hauptsache gehört werden soll. Die Parteien erscheinen so mit grossen Kosten in Prag, werden sehr lange Zeit mit unaussprechlichen Unkosten aufgehalten, geprellt und mit grossem Spott und Schaden um die Wege getrieben. Davon giebt es manche, teils noch frische exempla. Dabei umgeht man jetzt auch alle sonstigen Privatrespekten, Faktionen und Ungleichheiten zwischen den kaiserl. Räten und den Parteien selbst.

In Prag ist eben alles um baar Geld feil und zu haben, auch in den schwersten und wichtigsten Negotien, die billigst auf das geheimste verhandelt werden sollten.

In so grossen Sachen nun, die Land und Leute, Ehre, Glimpf und alle zeitliche Wohlfahrt der Fürstentümer betreffen, sollen und müssen sich so vornehme, geborene Kur- und Fürsten einer Handvoll von dergleichen corrumpierten Leuten unterwerfen — bonos si qui sunt, semper excipimus — und dessen gewärtig sein, was diese sprechen würden, weil auch nicht wenig aportatae (?) darunter sind. Und dabei ist diesen entweder die Intention so tief eingewurzelt, die „Ketzer" zu schwächen und das Papsttum wieder auf die Bahn zu bringen, oder es laufen Korruptionen, Parteilichkeiten und Affektionen mit unter, unter denen besonders die cupiditas vindictae gegen diejenigen Evangelischen Stände, die jüngst wegen des übel bestellten Regimentes und Justizwesens eine Legation zu Prag gehabt haben, bereits im Werk verspürt wird.

Das giebt man allen unparteiischen, treuen Patrioten, auch den geliebten Nachkommen zu erkennen, ob es da den Unirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu verdenken ist, dass sie das Joch, welches ihnen dergleichen Leute an den Hals werfen wollen, nach Gebühr abwerfen und nicht allein ihre Hoheit, Stand, Amt und Freiheiten vindizieren, sondern auch, wie es löblich und billig ist, ihren Nachkommen hinterlassen möchten.[162] Konnten doch

selbst die angeborenen Unterthanen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich, wie schon gesagt, dies Joch nicht länger erdulden, sondern haben sich mit Macht in libertatem vindiziert.

Was nun aber die Praeeminenz der Person der Kais. Majestät selbst und die Ihr gebührende, in den Reichsverfassungen fundierte Jurisdiktion für sich betrifft, so hat man sich gegen diese nicht gelegt, disputiert darüber auch keineswegs. Gottlob weiss man sich auch der Pflicht und Verwandtschaft gegen I. Kais. Maj. wohl zu erinnern, gedenkt sich auch billig in nichts wider I. Maj. Person und Hoheit einzulassen, sondern will nur das ungebührliche und unleidliche Benehmen der Räte endlich abgeschafft und verworfen haben und sich von ihnen nicht mehr unter des Kaisers Namen tribulieren lassen.

Dies war ja auch allein der Zweck der jüngsten Prager Legation, die auch vornehmlich I. Maj. selbst zum Besten gemeint gewesen ist. Denn weil man es einzig und allein mit den Räten zu thun hat, so handelt man dadurch so wenig gegen die Majestät, dass man derselben vielmehr auf diese Weise die pflichtschuldige Treue erzeigt und sie sorgfältig vor allem Unheil warnt. Überdies ist es weder seltsam noch unerhört, dass man sich über die Diener der Obrigkeit, die ohne und wider deren Wissen ihren eigenen Willen schaffen, beschwert und beklagt; und wahrlich, wenn die bereits gefasste Resolution der Unirten und die darauf vor I. Maj. selbst geschehene, obige, mündliche und schriftliche Erklärung nicht wirklich effektuiert, und solche Prozesse nicht mit allen Kräften hintertrieben werden, dann wäre es viel besser, dass man nicht so tapfer mit Worten herausgegangen wäre, sondern noch etwas Patients getragen und bessere Zeiten erwartet hätte.[163]

Nun ist aber res nicht mehr integra, auch in specie wegen der Jülichschen Sachen, deren man sich in Prag stark und in gleicher Weise angenommen hat;[164] auch die Dortmundische Vergleichung hat sich für den Fall, dass

Weiterungen erfolgten, gleichfalls dagegen verwahrt, so dass also jetzt das Meiste gethan und nicht disputiert sein will. Den Ausgang muss man Gott befehlen; denn man hat bei I. Maj. und sonst auch durch alle mögliche Interzessionen, Erinnerungen und Warnungen sein Bestes gethan und sich dadurch gegen I. Maj., wie alle Reichsstände, ebenso bei ausländischen Potentaten[165] und wegen der Nachwelt genügend verwahrt.

Fürchtet man sich aber nichtsdestoweniger bei dem so notorischen Zustand der Dinge vor den Prozess- und Achtskommination der kaiserl. Räte und wollte sich so gleichsam selbst zum Joch darbieten und unterwerfen — wovor Gott gnädig behüten möge — so ist der Ruin vor Augen, und es ist klar, dass man so etwas schwerlich, ja keineswegs gegen Gott und Nachwelt verantworten kann, und ist zu beweinen, dass dergleichen Dinge in die Historien und Annalen gebracht werden sollten.

Aber mit Gottes Gnade ist Besseres zu erhoffen, dass er den Evangelischen Ständen gnädig Herz und Mut verleihen werde, um ihre Konservation, die Zeit und Occasionen in Acht zu nehmen.

Darum will man sich nicht weiter mit Adhortation aufhalten, sondern stellt dem Lieben Gott und der Tapferkeit aller treu- und gutherzigen Evangelischen Stände die Sache anheim!

Exurget tandem majorum ex ossibus ultor,
Qui decus antiquum justis sibi vindicet armis!

Weil nun aber auch etliche dubia bei Vielen etwas Scrupel und Sorgfältigkeit erwecken möchten, so hält man für nicht undienlich, auch einige derselben mit gebührender Erläuterung und begründeter Ableinung zu berühren.

Die meiste und grösste Konsideration in dieser Sache verdient die Praetension und Intervention des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen und anderer Fürsten, die

besonders das ganze Werk schwer und zweifelhaft machen. Denn diese gebrauchen der Kaiserhof und die Päpstler bisher zum Beschein und Behelf, wie die bisherigen Handlungen genügend erkennen lassen. Dies thun aber die Päpstler einzig und allein zu ihrem eigenen Vorteil und Intent und nicht etwa, weil sie Sachsen diese herrlichen Lande gönnen, denn bei ihnen giebt es in Wahrheit keinen Unterschied unter denen, die sie für Ketzer halten. Daraus folgt, dass durch die innerlichen Trennungen, Absonderungen und widerwärtigen consilia der Unserigen die Päpstlichen ihren scopum ohne Schwertstreich durchsetzen, indem ihnen von den Evangelischen selbst, wenn man nicht die Augen mit Schaden aufthun will, das Spiel gleichsam in die Hand gekartet wird.[166]

Nun ist schon erzählt, dass beide Fürsten gleichwohl in die Possession gekommen sind, ehe man von der sächsischen Praetension einigen Bericht gehabt hat: denn sonst würden sie doch den Herrn Kurfürsten zu Sachsen nicht zu einem Schiedsmann ernannt und erwählt haben, wie es geschehen ist.[167] Ausserdem haben II. ff. gg. sich allewege, wie noch jetzt, erboten, Sachsen wie auch den Anderen genügende cautionem judicio sisti et judicatum solvi zu leisten;[168] und wenn auch beiden Fürsten die Hand zur Hülfe wirklich geboten werden soll, so hat dies doch einmal den Sinn, dass dadurch allen Anderen, die auf die Succession oder sonst dieser Jülichschen Lande halber Anspruch und Forderung haben, also dem kurfürstlichen und fürstlichen Hause Sachsen so wenig wie den übrigen Interessenten, nämlich Zweibrücken und anderen, nicht das geringste in der Hauptsache benommen oder praejudiziert werden soll. Diese soll vielmehr billig, ja allewege bis zur endlichen, gütlichen oder rechtlichen Entscheidung omnibus modis integra sein und bleiben.[169]

Das soll denn auch Sachsen von den Unirten nochmals durch alle mögliche Mittel mit höchster Bemühung klar und nahegelegt werden, damit dasselbe vielmehr zu

erträglichen, billigen Mitteln geneigt sein und sich mit anderen Evangelischen Ständen konjungieren wolle, um nicht das gemeine, evangelische Wesen dermaßen in äusserste Gefahr kommen zu lassen.[170] Denn das ist ja einmal bekannt, dass das Haus Sachsen durch den Weg, den man am Kaiserhofe vorhat, wenn das Haus Österreich die Jülichschen Lande bis zur gründlichen Ausführung der Sache in Händen behalten sollte, gar keinen Nutzen erlangen wird, sondern dass es so wenig wie andere Evangelische einen günstigen Ausschlag erhoffen kann; ganz zu schweigen davon, wie das Haus Sachsen auf solchen besorglichen Ausgang hin seine Reputation einbüssen und allen Evangelischen Unheil und Jammer bereiten würde.

Denn, wenn die Lande in Leopolds Hand bleiben, so wird keiner der interessierten evangelischen Kur- und Fürsten den Ausgang erleben mögen; ist es doch bekannt, wie solche Sachen am Kaiserhofe dirigiert und auf die lange Bank geworfen werden.[171]

Das beweist auch neben andern mehr als genug die Grubenhagische Successionssache, bei der doch kein päpstlicher Stand interessiert und mit in lite ist. Allein in possessorio ist darüber schon in die fünfzehn Jahre lang prozediert, und erst jetzt wird disputiert, ob die Defensionales des beklagten Teiles zuzulassen sind oder nicht.[172] So gewiss und unfehlbar, wie es Tag ist, wenn die Sonne Mittags hell scheint, so gewiss wird auch das Endurteil keinem Evangelischen Stand zum Besten oder auf dessen Seite fallen.

Denn erstens ist die Beschaffenheit I. Maj. Person leider nicht unbekannt, die sich in solchen Spitzfindigkeiten und verwickelten, juristischen Sachen nicht selbst bemüht und es nicht allein auf sich nimmt, die merita causae der einen oder der anderen Partei genügend zu perscrutieren. Ohne Zuthun der Räte kann oder mag I. Maj. also nicht urteilen, wie sie denn selbst bereits

diese ganze Sache zu jeder Zeit vor dero Reichshofräte gewiesen und remittiert haben.[173]

Zweitens ist ja jedem auch aus obigem bekannt, dass jetzt am Kaiserhofe mehr ein Konsistorium als eine gerichtliche, wohlbestallte officina justiciae zu finden ist; wie ja auch die böhmischen und anderen Stände und Unterthanen darüber geklagt und deshalb das Justizwesen in ihrem Königreich von solcher Servitut tapfer vindiziert haben. In diesem Konstistorium dirigieren nicht allein der Papst und Spanien durch die Ihrigen alles, sondern auch die Geheimen Räte greifen darin den Reichshofräten vor und ein. In Summa herrscht allenthalben nur eine grosse Konfusion; und ebenso bekannt ist, wie die Reichshofräte mehrerenteils beschaffen sind, besonders die, welche Referendarii und die Vornehmsten sind.

Weil diese nun der Korruptionen so gar obnoxii, also multis modis recusabiles sind, haben da nicht die possidierenden Fürsten hinreichenden Grund zur Appellation gehabt und haben ihn auch noch, zwar nicht um die Jurisdiktion I. Maj. in diesem Fall gänzlich zu verwerfen, sondern allein, um dero Räte und Assessoren zu recusieren, von denen doch die Hauptsache ventiliert und das Endurteil gefasst und ausgesprochen werden soll?

Auch dem Hause Sachsen ist es nicht thunlich, dergleichen Leute über seine Praetension judizieren und sprechen zu lassen, noch zu in einer so qualifizierten Sache pro ipsorum affectione et arbitrio, das nur die Erweiterung des römischen Stuhles zum Ziel hat.

Da er drittens sicher ist, dass man in Sachen, die Evangelische betreffen, auch wenn sie ohne ähnliche Kriegsgefahr am Kaiserhofe rechthängig sind, auch wenn deshalb viele tausend Thaler spendiert werden, doch zu keiner schleunigen Justicia gelangen kann, wer glaubt dann, dass in dieser Sache, in der mit grossen Kosten und Kriegsgefahr das Äusserste versucht wird, alles einzig und allein den interessirten Parteien oder den am Besten

Befugten zu gute gemeint werden soll, und dass ein unparteiischer Rechtsspruch die Sache fördern soll? Ganz davon zu schweigen, dass man genügende Nachricht hat, wohin die Bedenken im Reichshofrat vor diesem gefallen sind, und dass das Werk schon eine gute Zeit her also gesponnen wird, den Evangelischen Fürsten durch Schein des Rechtes den Rang abzulaufen.[174]

Viertens besteht auch nicht allein die Absicht, die sächsische Praetension zum Vorwort und Vorteil zu gebrauchen und ratione politica die Evangelischen Fürstenhäuser in einander zu wickeln und unter sich zu separieren, also Evangelicos per Evangelicos zu hindern, zu schwächen und zu Boden zu richten; sondern das Haus Sachsen soll etiam judicialiter das Fundament, auf dem die alten Konzessionen Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. beruhen, nämlich dass die Lande feuda pura masculina seien, und seinen Preis, und zwar dem Hause Österreich zum Besten, ausführen;[175] und man darf sicher glauben: Wenn es bequeme Zeit ist, und Erzherzog Leopold oder ein anderer aus domo Austriaca sich stark genug im Nest fühlen wird, dann wird der kaiserliche Fiscal zu Prag, welcher zugleich ein Reichshofrat und Assessor mit ist, sich pro Interesse caesaris einlassen und eine Caducität allegieren.[176]

So geschah es auch in der Sache mit Piombino[177] und anderen mehr; auch ist in keinem bisherigen Mandat oder Citation, auch nicht in dem, was der Graf von Zollern dem König in Frankreich vorgebracht hat, zu finden, dass Ihre Maj. sich rund erklärt hat, keine Praetension zu haben, noch viel weniger aber, dass sie auf dieselbe renunziert haben.[178]

Vielmehr ist in diesem Punkt alles dermaßen auf Schrauben gestellt, dass Caesari die Forderung zu seiner Zeit nicht benommen werden kann. Ja, man hat von etlichen Kaiserlichen Räten, wie dies auch die im Reichshofrat gehaltene, hin und wieder ausgekommene signatura

protocolli und andere Documenta und gründliche Nachrichten zeigen, dass man bald die Larven abthun und Caesaris Interesse vorgeben und behaupten werde.[179]

Überdies mag man sich erinnern, was des von Scheinburgs (Schönberg) Relation von Düsseldorf aus an Ihre Kais. Maj. diesfalls angedeutet hat, und wohin die comparatio der verlorenen Krone zu Ungarn mit diesen Jülichschen Sachen gemeint sein mag. Anderer Partikularien zu schweigen;[180] auch das etliche Kriegsräte daselbst in privatis colloquiis und conviviis dies sogar in Wahrheit nicht verhehlen konnten, sondern ganz klar zu verstehen geben, womit man schwanger geht.

Für diesen Fall finden sich auch leicht Mittel und Wege, die Rechte Sachsens und der anderen Interessenten zu vernichten, über die alten Konzessionen zu disputieren und sie zurück zu setzen, wie schon mehrfach geschehen ist, und wie das Haus Sachsen thatsächlich bereits vor diesem schon erfahren hat.[181]

Dass ferner von den Kaiserlichen dem Hause Sachsen die Hoffnung auf die Investitur gemacht wird, mag wohl sein, so lange aber Erzherzog Leopolds Unternehmungen prosperieren, ist gar nicht daran zu glauben, dass Sachsen einige Investitur erlangen werde. Sollte es aber mit Leopold ad extrema kommen, so dürfte durch solches Investieren des Hauses Sachsen wohl etwas geschehen, aber nicht zu dem Zweck, um diesem dadurch possessionem cum re anzujagen, sondern nur, weil dann ein evangelischer Kurfürst wider den anderen und mehr evangelische Häuser das Schwert ergreifen müsste, so dass das ganze evangelische Wesen zu Grunde gehen würde. Durch solche Mittel haben dann die Päpstler ihr Intent in gleicher Weise und viel stattlicher cum communi voluntaria ruina Evangelicorum erhalten, als wenn Leopold die Sache ausgeführt hätte.[182]

Wer kann sich denn am Kaiserhofe bei einem so bestellten Gericht etwas Gutes einbilden, das jezt derart

verkehrt, dass kein Privatmann sich einem schlechten Dorf- oder Untergericht, welches nicht besser versehen ist, submittieren würde; ich will davon schweigen, dass so vornehme Kur- und Fürsten sich solchen Leuten in dergleichen Sachen subjizieren sollen? Dabei ist aber allemal die Hoheit und Jurisdiktion Ihrer Kais. Maj. nicht gemeint, wie schon oft dagegen protestiert wurde.

Das Verfahren hätte in diesem so schweren Fall doch wohl anders angestellt werden können, den Ständen hätte insgemein eine Satisfaktion geschehen, und so Friede und Einigkeit im Reich erhalten werden können, wie das vielfältige exempla sowohl bei den alten römischen Kaisern und Königen als noch innerhalb der letzten hundert Jahre bei Regierungszeiten des Kaisers Ferdinand, Maximilians I., Carls V. und Friedrichs beweisen könnten.

Nach allem diesen kann man noch gute Hoffnung hegen, dass der Liebe Gott dermaleinst auch der Kurfürstlichen Gnaden zu Sachsen das Herz rühren möge, dass sie den Schaden Josephs sich nunmehr zum Gemüt führe und mehr auf das gemeine Evangelische Wesen, die geliebte Posterität, einen unsterblichen Ruhm und auf die Konservation ihres eigenen Hauses als auch anderer so vornehmer, ehrbarer Deutscher kur- und fürstlicher, so nahe verwandter Häuser im Reich sehe,[183] unter Hintansetzung aller ungleichen Rücksichten und widrigen Einbildungen.

Denn durch einen so schweren, schädlichen Riss wird nur dem Papst und anderen Ausländern Ursache und Anlass gegeben, ihr lange affektiertes Joch und ihre Monarchie desto mehr fortzusetzen. Gerade dagegen haben sich bisher so viel löbliche deutsche Helden mit Darsetzung von Gut und Blut, vornehmlich aus dem Hause Sachsen selbst, gesetzt und haben mit ewigem Ruhm den Nachkommen ein stattliches Beispiel zur Nacheiferung hinterlassen.[184] Wenn Sachsen aber ungeachtet solcher Motive wider so eifrige Bitten und Erinnerungen

doch auf seiner besonderen Konsideration beharren sollte, dann sollen auch andere Evangelische Stände nach dem Sprichwort Hand und Fuss fallen lassen.[185]

Noch sind die exempla frisch, was es dem allgemeinen Nutzen, besonders den Evangelischen Reichsstädten, in specie Donauwörth, geschadet hat, da man sich durch solche Partikularrespekte hat hindern und aufhalten lassen. Ebenso würde es gewiss die Erfahrung in der Jülichschen Sache mit sich bringen. Wenn hingegen den Päpstlern ihr Vorhaben zerbrochen, und zuerst das gemeine Evangelische Wesen in diesem Fall versichert und stabiliert werden soll, so wird es an Mitteln hoffentlich nicht fehlen, dass dazu auch billig die unirten, kur- und fürstlichen Parteien sich sämtlich miteinander in Güte vergleichen, sich selbst und den Landen zum Besten, oder auf eine solche gerichtliche Ausführung und Decision bedacht sind, dass zuvörderst der Kais. Maj. Hoheit und Reputation dabei nach Gebühr in Acht genommen, und doch die Justicia derart administriert würde, dass kein Teil sich über einige Ungleichheit oder Übervorteilung zu beschweren hätte.[186]

Solche reservatio ist denn ja immer, auch in der zu Prag überreichten Interpositionsschrift geschehen und auch im Namen Ihrer Maj. vom Herrn Landgrafen von Leuchtenberg jüngst zu Prag bereits angedeutet worden, wie es ja auch an sich billig, rühmlich und das einzige Mittel zu friedreichem Wesen und gutem Wohlstand ist. Möge der Liebe Gott dazu seinen Segen geben![187]

Propter dubium belli eventum ist es auch nicht ohne, wohl auf die Wage zu legen, ob es auch ratsam sei, sich in dergleichen Kriegswesen zu verwickeln, zumal weil auch die Union noch ziemlich schwach ist und deshalb zuvor gestärkt und mehr erweitert werden sollte, damit nicht etlichen Wenigen die Last zu schwer fallen möchte. Nun hat er freilich diese Meinung: omnia prius consilio quam armis, und dass darum alles, was zu friedlichen,

gütlichen Mitteln immer dienlich ist, nicht unterlassen wird, auch nochmals sowohl Ihre Kais. Maj. als die drei Geistlichen Kurfürsten wie auch das Haus Sachsen durch Schicken oder Schreiben dazu zu versuchen und zu vermögen, besonders auch, weil Ihre Maj. jüngst zu Prag bei der Verhandlung wegen der Jülichschen Sachen den Herrn Kurfürsten und Pfalzgrafen ihre guten Mittel an die Hand zu geben, sich vorbehalten und dazu Anlass gegeben haben. Sehr zu wünschen ist, dass solcher Weg wohl ausschlagen und guten Effekt haben möge. Will aber der Gegner mit Gewalt fortfahren und die Possessores armata manu entsetzen, so versiert man nur in terminis legitimae defensionis, wobei Niemand seiner Hülfeleistung halber getadelt werden kann.[188]

Und obwohl die Union noch nicht vollkommen ist, so nimmt sie doch ziemlich zu und wird in Kurzem durch eine ansehnliche Accession gestärkt werden[189] und wenn man sich kraft der Union, also öffentlich der Sache annimmt, so giebt es noch viele andere modi, den bedrängten Fürsten die Hand zu bieten, wie sie in den französischen und niederländischen Kriegen vorhanden sind und auch in vertraulicher Kollation sich leicht finden würden, wenn man nur in genere resolviert, dass man ex supra deductis causis die Sache nicht gar verlassen, sondern sich derselben in etwas mit Rat und That annehmen wolle.[190]

Dabei muss aber ernst erwogen werden: Wenn man sich allein aus dem Grunde, um sich in keinen Krieg zu werfen, zu dieser notwendigen Defension nicht rüsten will, so ist doch ganz sicher, dass man gerade dann, wenn man den Päpstlern nicht durch Erhaltung dieser guten Sache den Mut bricht, von ihnen nur Beschwerungen und Krieg zu erwarten haben wird; vornehmlich, weil das lange gehegte Intent, dermaleinst die Exekution des Trientischen Konzils fortzusetzen, noch nicht erloschen ist. So hat auch die jüngste Reichstagsverhandlung genügend an den Tag gelegt, was man der Klostersachen

halber vorhat,[191] davon zu schweigen, was der Jülich'sche Vorbehalt im Religionsfrieden auf sich hat,[192] wie dann ferner des Gegners alte und neue Liga nicht unbekannt und verborgen sind, welche die rechten Weltpraktiker und Friedenstörer, die Jesuiten, wiederum zum Kriegs- und Empörungslärm aufblasen.[193]

Daher möchte man leicht gerade durch Vermeidung dieser nötigen Defension unversehens in einen sehr schweren Krieg geraten, so dass es später heissen würde: Incidit in scyllam, qui vult vitare charybdin!

Vermittelst des Krieges in Frankreich und dessen anderer Potentaten und Stände zeigen sich zur Ausführung und Erhaltung dieses Werkes dergleichen ansehnliche Mittel, dass man, wenn dieselben sollten verscherzt und nicht embrassiert werden, später nimmermehr solche würde erlangen können. Aber, obgleich wohl ausländische Potentaten diese und dergleichen im Reich vorgehende, grosse Sachen favorisieren, so folgt daraus doch nicht, dass man sich gerade zu eigenem Schaden mit denselben einlassen und so vertiefen muss. Es ist genug, wenn vorbehaltlich des vorigen Bündnisses etlicher Stände die Übrigen, die dazu nicht verbunden sind, in terminis der Korrespondenz verbleiben, und wenn durch die unnachteilige Assistenz derselben Potentaten des Papstes und des Spaniers Intent zerbrochen wird.[194] Dann kann auch unvermerkt die nötige Hülfe dabei durch die Evangelischen Stände geschehen, wie in diesem Fall viele Exempel bekannt und noch teils in frischem Gedächtnis sind, wie es auch unzweifelhaft ist, dass die Geistlichen im Reich gutenteils dem Erzherzog Leopold gleichfalls unvermerkt und heimlich Geldhülfe leisten, wie man zum Teil schon etwas Nachricht davon hat.[195]

Darum muss man bei Zeiten möglichst allen schädlichen consiliis der Gegner den Vorteil ablaufen, besonders weil nun seit etlichen Jahren der Allmächtige Gott des Papstes und seines Anhangs Intent fast an allen Orten

wunderbar verkehrt und zu nichte gemacht hat, wie man genugsam aus den Händeln in Ungarn, Mähren, Böhmen, Schlesien und Österreich, sogar auch aus denen in Italien zwischen dem Papst und den Venedigern verspüren kann; auch hat man erfahren, wie die päpstlich-jesuitischen Praktiken, die in England, Schweden, Polen und in Moskau, auch in den Niederlanden und im Reich, besonders auf dem jüngsten Reichstag versucht wurden, grösstenteils zu Wasser geworden sind, wofür dem Lieben Gott höchster Dank gebührt.[196]

Überdies, was hat die sonderbare Liga gefruchtet, die zwischen sämtlichen Erzherzögen von Österreich geschlossen ist, als dass daraus zwischen ihnen grosse dissidia und aemulationes entstanden sind? Ja, das Feuer in diesem Hause glimmt noch jetzt und könnte leicht so weit aufgehen, dass dieses zum Dämpfen viel zu thun haben müsste, um nicht an anderen Orten neue Feuer zu erwecken und sich dadurch in noch grössere Gefahr zu stürzen.[197]

Nimmt man in summa diese Circumstantien in Acht und den Vorteil wahr, so kann man sich wohl assecurieren, aber durch Versäumung verursachen, dass ein fremdes, jedoch benachbartes Feuer gar bald in unseren eigenen Häusern in die Höhe schlagen dürfte. Dann würde alle Rettung zu spät kommen, wovor der barmherzige Gott uns behüten wolle.

Es könnten zwar noch mehr andere dubia und Diffikulteten moviert werden; da diese aber teils von geringerer Importanz, teils leicht zu heben sind, so hat man diese Schrift damit nicht weiter extendieren wollen.

Wer also einmal den grossen, merklichen Schaden und Verlust, der aus dem Verlassen dieser wichtigen Sache unfehlbar erfolgen muss, und alle Diffikulteten auf die Wage legen und eins gegen das andere richtig abwägen will, der wird bald finden, dass es auf jener Seite um ein Gutes überschlagen würde, besonders da auch

alle Inkommoditeten durch Erhaltung des vorgesetzten scopus gar wohl remediert, und alle Ungelegenheiten künftig reichlich rekompensiert werden möchten.

Wem dann an der Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes Deutscher Nation, besonders aber an der Autorität, Konservation und dem Aufnehmen der evangelischen unirten und anderen korrespondierenden Ständen herzlich gelegen ist, wer sich dagegen auch den für einen unglücklichen Fall zu befürchtenden, ganz üblen Ausgang rechtschaffen zu Gemüt führt, der muss bald bekennen, dass es nun Zeit ist, die Augen aufzuthun. Dann wird er alle ungleichen widrigen Respekten auf die Seite setzen, nur das bonum publicum et salutem communem beachten, standhaft mit Rat und That zusammenhalten und die von Gott gnädig bescheerten occasiones und die grosse Hülfe anderer Potentaten nicht versäumen noch ausschlagen, um das alte Lob der deutschen Fürsten und Stände wieder aufzurichten, die listigen, blutdürstigen Anschläge der Ausländischen und Päpstischen zu brechen, sie dermaleinst aus dem Reich auszumustern und die so ganz zerfallene Justicia und das böse Regiment am Kaiserhofe und sonst zu verbessern.

Dann wird er die von den Vorfahren mit Gut und Blut erworbene deutsche Libertät vindizieren und die Opinion, die bei vielen ausländischen Personen hohen und niederen Standes nicht wenig eingewurzelt ist, dass bei den Deutschen mit Deliberieren und Schreiben alles gethan sei, aufheben. In Summa wird er den posteris nicht nur erwünschten Wohlstand, sondern auch ein rühmliches Exempel zur Nachahmung hinterlassen.[198]

Ubi facto opus est, ibi verba non sufficiunt!

Anmerkungen.

I. Zur Paraenesis.

[1] Aus der Zeitpartikel „jüngst“ ergiebt sich kein sicherer Schluss für die Abfassungszeit, da jene von den damaligen Autoren ausserordentlich willkürlich gebraucht wurde und einen Zeitraum sogar von einigen Jahren umfassen kann. Das Adjectiv „jüngste“ ist gleichbedeutend mit „letzte“. Vergl. die bezügl. Stellen.

[2] Der Vater Herzog Wilhelm IV. wurde 1565 durch einen Schlagfluss teilweise gelähmt, verlor die Sprache und wurde allmählich schwachsinnig. Lacomblet: Arch. B. V., S. 210 ff.

Über die Krankheit seiner Gemahlin Marie († 1581) war nichts zu finden.

[3] Er war geboren am 28. April 1555 und starb auf seiner Studienreise zu Rom an den Blattern am 9. Februar 1575. Lacomblet: Arch. B. V., S. 81 und Teschenmachers Ann.: Caroli Friderici vita, peregrinatio, obitus S. 346.

[4] Herzog Johann Wilhelm wurde 1562 geboren. Ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, wurde er im Stift Xanten, also in nächster Nähe des niederländischen Kriegsschauplatzes erzogen. Lacomblet: Arch. V., S. 81.

[5] Damit kann Verfasser nur die Zeit meinen, in der der Jungherzog von der Geisteskrankheit befallen wurde und unter finanziellen Bedrängnissen Tag und Nacht gerüstet auf den vermeintlichen Angriff seines Vaters, der über die Wirtschaft des Sohnes erzürnt war, wartete. Keller: Gegrf. II, S. 15 und S. 103. (Auszug aus einer Düsseldorfer Zeitung vom 18. Januar 1590.)

[6] Er war seit 1585 in erster kinderloser Ehe mit der lebensfrohen Markgräfin Jacobe von Baden vermählt, die 1597 das Opfer eines politischen Mordes wurde. In der Hoffnung, doch noch den herzoglichen Mannesstamm erhalten zu können, vermählte man ihn dann 1599 mit der Herzogin Antoinette von Lothringen, die ihm gleichfalls keinen Erben schenkte.

[7] Über die natürlich erfolglosen Versuche des kaiserlichen Beichtvaters Dr. Pistorius und italienischer Mönche, die Unfruchtbarkeit der Herzogin Antoinette durch an ihr und dem Herzog vorgenommene Exorcismen zu beseitigen, vergl. Stieve: Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der jül. Lande 1597—1608 aus der Zeitschrift des Bergisch. Geschichtsvereins (16. B.). Urk. XXII, XXIV, XXV.

Dass Verfasser von diesen Dingen wusste, lässt auf seine nahen Beziehungen zum Hof schliessen.

[8] Der Vorwurf, den Verf. damit auf die Hinterbliebenen des Verstorbenen, vornehmlich auf die possessierenden Fürsten schleudert, ist — wahrscheinlich unbegründet, da sich nirgends eine Erwähnung solcher Pietätlosigkeit findet. In der Entgegnungsschrift des Fürwitz wird diese Beschuldigung als Verleumdung gebrandmarkt. Nur Teschenmacher, Ann., S. 358, bringt eine seltsame Notiz über die Beisetzung: Maritus vero ejus (Johann Wilhelm als Gatte der Antoinette) Dusseldorpii post 19 annorum obitum, anno 1628 30. Octobris praesente et ordinante Wolffgango Wilhelmo Palatino Neoburgico conditus est.

[9] Papst Paul V. erliess zur Zeit des Erbfolgestreites oft Schriften mit gegenreformatorischer Tendenz in das Reich.

[10] Die erste vom Kurfürsten von Brandenburg selbst ausgegangene Deduktion erschien erst 1617 (Teschenmacher Ann., S. 359). Der Verf. stützt sich auf die Diskurse und Berichte, die 1609 zu Gunsten Brandenburgs von anonymen Patrioten verfasst wurden (Teschenm. S. 359, II. Particularia [I] 4 u. 5) — Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg liess unter dem 12./22. April 1609 den Ständen von Cleve-Marck sowie etlichen vom Adel eine summarische und gegründete Deduktion mit 5 Beilagen aus Benrat zugehen. Vergl. Behrsche Sammlung.

Den Titel der Deduktion der Pfalzgräfin von Zweibrücken siehe Teschenm. Ann., S. 360.

Die ausführliche, wohlgegründete Deduktion des sächsischen Gesamthauses wurde im Sommer 1609 in Leipzig gedruckt. Vergl. Behrsche Samml.

Zu den Einwendungen des Kaisers vergl. die 48 angeführte Schrift.

[11] Wahrscheinlich hat Verf. aus einer Zusammenstellung von mehreren Schriften (10) diese fünf Argumente ausgezogen.

[12] Die Bestätigungen und Verzichtleistungen der beiden Schwestern vergl. in ihren Ehe-Pakten: Nr. CXXXI u. CXXXII, S. 192—198 im Cod. dipl. Ditbmars zu Teschenmachers Annalen.

[13] Marie Eleonore starb am 7. Juni 1608.

[14] Diese Constitution erwähnt Ranke in seiner Reform.-Gesch. nicht. B. I, S. 107 ff.

[15] Damit sind die Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg

und Johann Kasimir von Zweibrücken, die Vettern der Kurfürstin Anna von Brandenburg, gemeint.

[16] Nämlich Anna von Neuburg, Magdalene von Zweibrücken und Sibylle Markgräfin von Burgau.

[17] Diese waren Kurprinz Georg Wilhelm und Joachim Sigismund von Brandenburg.

[18] Der Lehnsbrief, von Kaiser Rudolf II. dem Herzog Wilhelm ertheilt, findet sich in Dithmars Cod. dipl. S. 182, Nr. CXXV. — Über den Bericht der Pfalzgräfin von Zweibrücken vergl. 22.

[19] Das privilegium successionis vel carolinum vergl. in Dithmars Cod. dipl. S. 169, Nr. CXVII.

[20] Die confirmatio Privilegii Unionis Kaisers Ferdinandi de anno 1559 siehe Dithmars Cod. dipl. Nr. CXVIII, S. 171.

[21] In der That geschieht im Unionsprivileg weder des Successionsprivilegs die geringste Erwähnung, noch ist darin im geringsten auf die Erbfähigkeit der nachfolgenden Personen Rücksicht genommen. Auch ist der Verf. richtig orientirt, wenn er behauptet, dass Kaiser Rudolf das privilegium carolinum nicht bestätigt habe. (Vergl. 41.)

Alle einschlägigen Urkunden von Karl V. bis auf Rudolf II. sind im Cod. dipl. Dithmars von CXVII—CXXV abgedruckt. Da findet sich auch die Confirmation des Unionsprivilegs durch Rudolf II. (CXXIV), jedoch nicht die des Successionsprivilegs. — Demnach liegt in Lacomblet: Niedrh. Urkb. B. IV, S. 695 ein Versehen vor, wo er in Anm. 1 schreibt im Hinweis auf den Cod. dipl., Rudolph habe beide Privilegien bestätigt.

[22] Zu 18. In der Handschrift nennt Verf. diesen Bericht: „Klarer und so wohl in rechten bericht“. Damit wird der in Teschenmachers Ann. II, S. 360 (4)[1] angeführte Bericht gemeint sein, dessen Titel lautet: „Klarer und so wohl in Rechten als in den Geschichten gegründeter Bericht, was massen die . . . . Magdalena Pfalzgräffin beym Rhein . . . . vor sich und ihrer Fürstl. Gnaden Mannliche Leibes-Erben zu der Succession . . . . befuget und berechtiget seyn.

Angaben über den Inhalt des Berichtes standen mir nicht zur Verfügung.

[23] Dieser ist erwähnt in Teschenm. Ann. II, S. 359, Anm. II, Particularia (I) 4: Gründlicher Diskurs und Bericht, warum der Durchl. Fürst Herr Johann Sigismund von wegen Sr. Churfl. Durchl. Ehe-Gemahlin auf Absterben Herrn Johann Wilhelms, Herzog zu Jülich etc. in dessen nachgelassenen Landen manniglich zu praeferiren sey. — Dieser Bericht ist aber nicht auf Befehl des Kurfürsten verfasst, wie der Autor der Paraenesis behauptet. (Vgl. 10.)

[24] Die sehr umfangreiche Heirats-Verschreibung siehe Cod. dipl. S. 135, CVI.

[25] Die Ehepakten . . . . darin der Succession halben Meldung geschieht anno 1572, siehe Cod. dipl. S. 189, CXXX.

[26] Dieser Passus steht allerdings am Schluss der sächsischen Heiratsverschreibung, aber die Behauptung des Verf., dass im preussischen Kontrakt der Kaiser nicht einmal erwähnt sei, ist falsch. Denn es heisst darin im Anfang von den Bemühungen um die Ehestiftung: „welches auch an die Römische Kayserl. Maj., unsern allergnädigsten Herrn (Maximilian II.) gelanget, und Ihr. Maj. sich solchen Heyrath nicht missfallen lassen". —

Dann weiter in der Mitte: „. . . . alsdann sollen unsere Fürstenthumbe . . . . an gedachte . . . . Maria Leonora . . . . kraft und nach Inhalt darüber hievor erlanget und bestättigten Kayserl. Privilegiums kommen und geerbet seyn." — Dann: „Wie wir auch nicht unterlassen wollen, unsere Ritterschaft und Landstände . . . . zu vermahnen, ihren Consens und Bewilligung, wie sie vermöge der angezogenen Kayserl. Privilegien zu thun schuldig, auch darzu zugeben." — Mit letzteren beiden ist allerdings nur auf das Privileg Karls V. und die Bestätigungen Ferdinands I. und Maximilians II. hingewiesen; — und den preußischen Heiratsvertrag hat Rudolf II. ja auch nicht bestätigt.

[27] Sie war Anna, die 4. Gemahlin König Heinrichs VIII., von der er sich 1540 scheiden liess.

[28] Diese Ansicht des Verf. ist sehr merkwürdig. Rät doch selbst der kaiserliche Beichtvater Pistorius im Jahre 1607 dazu, „das man mit ihr (Herzogin von Preußen) umb ein ringes handeln könt, ihr jus an unss zu verkaufen, dann, wann sie zue absterbens zeit des jetzigen herzogs von Gülich noch leben solt, ist ohn zweifell, dass sie (ohnbetrachtet sie kein sohn oder mannserben hat), dannoch ad dies vitae die vornembste ansprach alss die älteste vor anderen ihren schwestern einwenden mag". Urk. XXXVII der Akten zur jül. Land.-Gesch. von Stieve aus B. 16 d. Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver.

[29] Mit dem „offenen Druck" kann nur der „kurtzer, gegründter und Summarischer Bericht von der Succession" etc. mit 5 Beilagen, den Wolfgang Wilhelm verfassen liess, gemeint sein, der schon in 10 angeführt wurde. Denn dieselben Punkte, die der Verf. der Paraenesis aufzählt, werden auch in diesem Bericht als Rechtsargumente aufgestellt.

[30] Siehe zu 21. Auch in der Resolution Kaiser Rudolfs II. vom 20. März 1602, der 2. Beilage zu dem obigen kurtz, gegr. und Summar. Bericht. S. 14 heisst es: „Der Röm. Kays. Maj. . . . ist nottürftig fürgebracht, was der . . . . Philips Ludwig Pfalzgraf . . . . abermals wegen Confirmation eines Kayserlichen Privilegii, so von weyland Kayser Carln dem fünfften . . . . damals Hertzog Wilhelm

zu Gülich . . . . erlangt, gehorsamlich gesucht oder, do S. F. G. hierinnen der Zeit von ihrer K. M. je nicht willfahrt werden kann, jedoch underthänig gebeten, dass zum wenigsten Sie in mittels durch einen schrifftlichen Schein de non praejudicando versehen und verwahrt werden möchte."

[31] Die beiden Urkunden siehe in Cod. Dipl. CXIX, S. 172 und CXXII, S. 176.

[32] Dieselbe Ansicht spricht das Reichshofratsgutachten vom September 1609 aus, das erwähnt ist in: Meinecke: Strahld. Gutacht. S. 298. Dort heisst es: „Und da gleich I. M. wegen des heiligen Reiches Interesse die Lehen als verfallen und eröffnet mit Recht besprechen und dem heiligen Reich wieder einverleiben wollten" und „wann aber feudum propter generationem finitam vel tempus extinctum dem Lehenherrn heimgefallen und eroffnet . . . . so kann er ex suprema potestate . . . . die Güter apprehendiren."

[33] Was an dieser Stelle Herzog Johann III., der Vater Herzog Wilhelms, soll, ist unverständlich. Denn nicht dem Vater, der 1539 starb, sondern dem Sohn wurde 1546 das Privileg erteilt. Nur dieser kann gemeint sein, und muss daher ein Versehen des Abschreibers vorliegen. — Die Behauptung, dass Herzog Wilhelm den vier römischen Kaisern, unter denen er regierte, keine sehr wertvollen Dienste geleistet habe, kann kaum bestritten werden, besonders wenn man an seinen Krieg mit Karl V. um Geldern und Zütphen denkt. — Die Erteilung des Successionsprivilegs geschah wohl auch in Rücksicht auf das nahe Verwandtschaftsverhältnis, in dem Herzog Wilhelm als Gemahl der Nichte Karls V. zu diesem stand.

Vergl. dazu die Sächsische Apologia und Rettung der zwo Schriften, so . . . . 1609 von . . . . Sachsen . . . . publicieret. Leipzig 1609 aus der Behrschen Sammlung, die S. 41 sagt: „Irret nicht, dass die K. M. zu ertheilung obiges Privilegii durch Herzog Wilhelms zu Gülich . . . . mannigfeltige, getrewe, unverdrossene dienst etc. sol bewogen worden seyn; dann hierauf antwortet das Burgawische libel: Es sey notorium ex historiis und noch aus menschen gedencken zu erholen, dass hochgedachter Hertzog dem Kayser keine annehmliche oder fürstendige dienste erzeiget, wie speciose in Concessione Carolina ex stylo curiae, honoris causa et per modum eorum verborum qui Itali dicunt non esse appiciatoria, vermeldet werde, als welcher zuvor wider I. M. sich zu den Frantzosen geschlagen gehabt." — Ranke stellt in seiner Reform.-Gesch. nur dar, wie sich der Herzog nach seiner Unterwerfung gezwungen der kaiserlichen Politik anbequemen musste.

[34] Über dies komische Latein spottet der Kaufmann Fürwitz in seiner Entgegnung.

[35] Mit dieser Behauptung ist nichts gesagt, denn die Frage der Erbfolge wurde überhaupt erst unter Rudolf II. acut, als nämlich der Erbprinz Johann Wilhelm wahnsinnig wurde und kinderlos blieb.

[36] Der Herzog von Neuburg suchte den Verzicht seiner Gemahlin auf die Erbfolge wieder rückgängig zu machen, indem er behauptete, über den Inhalt des Privilegs zur Zeit der Verzichtleistung mangelhaft und falsch unterrichtet gewesen zu sein. Dagegen protestirte natürlich die Herzogin von Preussen, worauf ihre Schwester eine Gegenprotestation verfassen liess, in der sie und ihr Gemahl sich kraft des Successionsprivilegs alle Erbrechte vorbehielten. Siehe Beilagen 3 und 4 des Summarischen Berichts von der Succession in der Behrschen Sammlung. Die dritte und vierte Schwester und deren Gatten schlossen sich mit gleichem Protest an.

Vergl. auch Ritters Gesch. d. Un. I, S. 58 ff.

[37] Wann die Protestation an den Kaiser gebracht ist, ist nirgends ersichtlich. — Auf dem Düsseldorfer Landtag behauptete die Herzogin von Preussen das Nachfolgerecht für sich allein, während die Pfalzgrafen den Streit darüber vertagen wollten. Ritter: Gesch. d. Un. I., S. 61. -- In Hassels: De imp. findet sich nichts von Streitigkeiten der Interessenten um das betreffende Privileg. Auch auf dem Convent der Gesandten der Interessenten zu Frankfurt 1593 legten diese den grössten Nachdruck darauf, um der ernsten Sache willen sich wegen der Rechtsfrage nicht zu entzweien. Vergl. Hassel: ders. S. 18 ff. u. Ritter: derselbe S. 66.

Dieser erwähnt auch die Gesandtschaft der Interessenten an den Kaiser, durch die die Curatel über die Lande auf sie übertragen werden sollte kraft des Privilegs Karls V. Hierzu vergl. den Inhalt der unter 41 wiedergegebenen kaiserl. Resolution. — In Plauen 1596 versuchten die Interessenten fortgesetzt, doch erfolglos, sich zu vereinigen.

[38] Am 27. October 1575 wurde Rudolf zu Regensburg zum Römischen König gewählt. Ritter: Gesch. der Gegref. I., S. 464 ff. und Droysen: Gesch. d. Gegref. S. 111 ff. erwähnen merkwürdigerweise diese Bestimmung der Wahlkapitulation nicht. Nur in der Schrift: „II. Supplement oder Vollziehung der Ursachen zum hiebevor publicirten Bedencken über den Discurs vom vermeinten Recht des Hauses Sachsen, betreffend die Succession der Länder Jülich etc.“ aus zwei aus dem Französischen übersetzten Drucken von 1610 in der Behrschen Sammlung S. 8 findet sich diese Bestimmung erwähnt: „Unnd das noch mehr ist, bringt die Kayserliche Capitulation ausdrücklich mitte, das, wenn solche Hohe Lehen offen sein würden, sie nicht sollen vergeben oder verliehen werden, als mit der Churfürsten im H. Reich bewilligung.

[39] Siehe dazu das Argument im Kurzen, Summarischen Bericht v. d. Succession S. 5: „So folgt nunmehr unzweiflich und unwidersprechlich, dass die noch lebende andere Schwester . . . . Anna Pfalzgräfin bei Rhein . . . . und successive derselben erstgeborener Manneserbe . . . . Wolfgang Wilhelm . . . . in der Succession . . . . menniglich vorzuziehen.“ u. s. w.

[40] Dieselbe Ansicht spricht der von einem gutherzigen Patrioten für die Kurfürstin von Brandenburg verfasste Discurs S. 41 aus im Summarischen Bericht aus der Behrschen Sammlung.

[41] Dem Verf. lag offensichtlich der Summ. Bericht vor, der in Beilage Nr. 2 die betreffende, schon in 30 teilweise erwähnte Resolution Kaiser Rudolfs enthält. Darin heisst es: „Darauf lassen ihre K. M. seine Fürstliche Gnaden (Philipp Ludwig) wiederum . . . . erinnern, Ihr werde unentfallen sein, was auf hievoriges, gleichmessiges, anhalten von anderen Orten auch desshalben begehrt worden, und aus was erheblichem, wichtigem Bedencken Ihre K. M. dero Erklärung, darüber besorgende weiterung zu verhüten, differiert und verschoben. Derowegen und dieweil eheberührte Umbstände und bedencken noch vorhanden, so sehen ihre K. M. nit, wie sie diesmals mit obangeregter Confirmation seine F. G. willfahren mögen.“

„Inmassen aber I. K. M. sich schon öffters gegen S. F. G. und allen deswegen angebenen interessirten insgemein erklärt, dass I. M. in Gülichschen Sachen niemandt ichts gedencken zu praejudiciren oder zu entziehen. Also hat es auch der Confirmation halb ein gleiche meynung etc.“

Im Druck ist als Datum 20. März 1602, in der Hdss. dagegen 1601 angegeben.

Über die hartnäckigen Versuche des jungen Pfalzgrafen in den Jahren 1603, 1605, u. f. durch persönliches Drängen den Kaiser und dessen Räte seinem Wunsch, Administrator der jülicher Lande zu werden, geneigt zu machen vgl. Zschr. d. berg. Gesch.-Ver. (B. 16) die Urk. XVII, XXVI, XXIX und Urk. 202 von Stieve: Briefe und Acten zur Gesch. d. 30jähr. Krieges. (B. VI.)

[42] Die edictales citationes gingen am 24. Mai von Prag ab, erklärten alle Schritte der Praetendenten für null und nichtig und forderten diese auf, binnen 4 Monaten am kaiserl. Hof zu erscheinen und die richterliche Entscheidung der Sache zu erwarten.

[43] Sachsen gab Ende September 1609 sein Gesuch um Belehnung unter Begründung seiner Ansprüche ein, Brandenburg und Neuburg und in ihrem Gefolge das dem Dortmunder Vertrag zustimmende Zweibrücken bestritten dagegen die Zuständigkeit des Reichshofrates. Auch der Markgraf von Burgau, Herzog Karl von Nevers und Graf Philipp von der Marck und Lumain meldeten ihre

Ansprüche beim Kaiser an. Vergl. Ritter: Gesch. der Geg.-Ref. II, S. 291.

[44] Summarischer Bericht S. 6: „die R. K. M. auch zu vollziehung und handhabung mehr angezogenen Privilegii in Kraft dero mit den Churfürsten aufgenommener Capitulation sonderbar verbunden". — Auch über diese Bestimmung der Wahlcapitulation findet sich weder bei Ritter noch bei Droysen eine Notiz (vergl. 38).

[45] Summarischer Bericht S. 6: „über das auch zu Recht versehen, wann ein Lehenherr die Lehen für apert anspricht, dessen aber die Erben nicht geständig, dass der Lehenherr schuldig, dasselbig zuvorderst gegen den Erben ordentlich auszuführen, und als die ansprechliche Lehen de manu haeredum zu empfahen".

[46] Endlich zeigt der Verfasser sein wahres Gesicht. Ganz offenbar ist er einer derjenigen ehemaligen herzoglichen Räte oder Beamten, die im Einvernehmen mit den kaiserlichen Commissaren katholisch-habsburgische Politik trieben, um die Lande um jeden Preis den Händen der protestantischen Praetendenten zu entreissen.

[47] Diese Behauptung, dass Sachsen schon 1591 auf dem Düsseldorfer Landtag seine Praetension vorgebracht habe, oder dass die Jülichschen Räte schon damals um eine solche gewusst hätten, ist seltsamerweise weder Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. S. 10 ff. noch Hassel: De imperio . . . . fundato. S. 5 ff. bekannt. — Verf. war aber offenbar auf dem Landtag anwesend und über die sächsische Praetension orientiert.

[48] Mit dem „Compromiss" ist der Dortmunder Vertrag vom 10. Juni gemeint. —

Der „offene Druck" ist die „Ausführliche und Rechtmässige Responsion auf die Copiam Instrumenti provocationis et oblationis, und anderer darinnen von Herrn Ernst . . . . und Wolfgang . . . . angezogenen Beylagen in puncto praetensae possessionis der Fürstenthumb Gülich etc. Mit Röm. Kays. Maj. Freiheit bei Zacharias Palthenius, Frankfurt 1609 aus der Behrschen Sammlung. — Die ganze Tendenz dieser Schrift deckt sich völlig mit derjenigen der Paraenesis. Denn manche Vorwürfe, die den possessirenden Fürsten von katholisch-habsburgischer Seite gemacht wurden, sind in beiden Schriften die gleichen. Vielleicht ist die Responsion teilweise als Vorlage für die Paraenesis benutzt worden.

[49] Verf. spielt in einer seine Gesinnung höchst kennzeichnenden Weise auf den Schmalkaldischen Krieg an.

[50] Es ist sehr schwierig, die Verhandlungen, auf die Verf. sich bezieht, genau zu bestimmen. Dass er die Dinge tendenziös entstellt, ist ganz sicher. Denn er spricht von Räten und Landständen, die sich

um die Einigung der Interessenten bemüht hätten; dies trifft aber bei den Räten nicht zu.

Seit dem Düsseldorfer Landtag 1591 hatten die protestantischen Interessenten sich fortgesetzt bemüht, an dem neuen vom Kaiser eingesetzten Landesregiment als zur Curatel berechtigte nächste Verwandte des letzten Herzogs Anteil zu erlangen. Vergl. 37.

Wie aber die Urkunden zu Kellers Geg.-Ref. II von 1591 an zeigen, gingen die der Mehrzahl nach katholischen herzoglichen Räte der Gesamtlande allen Besprechungen mit den Interessenten im Sinne einer Teilnahme derselben an der Regierung und Nachfolge consequent aus dem Wege, indem sie sich dabei auf die ausdrücklichen Verbote des Kaisers beriefen. (Vergl. besonders die Urkunden Nr. 131, 133, 134, 145, 148, 149, 153, 165.)

Da ist die Behauptung denn doch sonderbar, dass die Räte unter Zulassung des Kaisers die Interessenten zur friedlichen Einigung hätten bewegen wollen. — Die zum grösseren Teil protestantischen Landstände dagegen baten 1594 im Verein mit den Interessenten den Kaiser, diesen die Curatel zu übertragen (vergl. bes. Ur. 141).

Merkwürdig ist auch die Hervorhebung der Verdienste Philipp Ludwigs um eine Einigung. Denn nach dem Plauener Convent 1596 (vergl. 37) traten die Häuser Brandenburg und Pfalz wieder auseinander, und jedes verfolgte seine Interessen abgesondert von dem anderen. — 1590 beschlossen die Herzoge von Neuburg und Zweibrücken allerdings in Esslingen, vereint wie ein Mann zu handeln. (Ritter: Gesch. der Un. I, S. 64.) Aber diese Zeit liegt zu weit zurück für die Bezeichnung „damals, als die Räte etc., da hätte Brandenburg“ . . . . Der diesem gemachte Vorwurf kann sich nämlich erst auf die Zeit von 1594 an beziehen. Im Herbst dieses Jahres begannen die Verhandlungen zwischen Brandenburg und den Generalstaaten. (Ritter: Gesch. d. Geg.-Ref. II, S. 129, Union I, S. 70.) Aber erst 1605 kam es im Verein mit Kurpfalz zu Bündnissen (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 203, Keller: Geg.-Ref. III, S. 7).

Aus dem Jahre 1603 findet sich dann wieder ein Brief Philipp Ludwigs an die Herzogin Antoinette von Jülich, der den friedlichen Vergleich aller Interessenten als dringend fordert (Zschr. d. Berg. Gesch.-Ver. 16, XIII), aber doch im Gegensatz steht zu seinen und seines Sohnes Gesuchen am Kaiserhof.

Die intercipierten Schreiben erwähnen die Jülichschen etc. Räte in einem Schreiben an Oldenbarnefeld 21. Aug. 1596 (Keller Geg.-Ref. II, Urk. 170): Man habe aus ihnen unter anderem ersehen, dass durch einen brandenburgischen Gesandten in Holland etliche clevische Unterthanen sich in gefährlichen Sachen mit Oldenbarnefeld in Correspondenz eingelassen.

Weiter aus Urk. 172: Darin beschweren sich die Räte gegen die Staaten darüber, was ihrem Sekretär in Betreff der mit dem Haus Brandenburg 1594 gepflogenen Tractation zur Antwort begegnet sei.

Der Umstand, dass Verf. diese aufgefangenen Briefe kennt, ist ein weiteres Moment für die Annahme, dass er ein alter herzoglicher Rat oder Amtmann war.

[51] Die erste und einzige Anspielung auf die confessionelle Seite der ganzen Frage, die Verf. bisher, um keinen Argwohn gegen sich zu erregen, vorsichtig umgangen hat.

[52] Die besondere Erwähnung der Officianten deutet doch wiederum auf einen Beamten hin.

[53] Am 14. Juli leisteten die cleve-märkischen Stände in Duisburg den Fürsten das Handgelübde, am 21. Juli folgten die Stände von Ravensberg und Ravenstein, die Mehrzahl der jülich-bergischen Ritterschaft, die Hauptstädte von Berg und einige jülichsche Städte. — Einige Stände traten, erschreckt durch das kaiserliche Mandat vom 17. Juli und durch Erzherzog Leopolds Truppenwerbungen Ende Juli von ihrer Zusage zurück. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 288 ff. Keller Geg.-Ref. III, S. 21 ff.

[54] Der erste kaiserl. Bevollmächtigte Richard von Schönberg, erhielt am 9. Mai von den Räten Wohnung im Düsseldorfer Schloss (Keller III, S. 15). Der Graf Johann Georg von Hohenzollern, der zweite Gesandte, kam als kaiserlicher Gubernator Mitte Juni in Köln an, worauf die Fürsten ihm sagen liessen, er habe nach dem Dortmunder Vertrag keinen Grund mehr, nach Düsseldorf zu kommen (Keller III, Urk. 41); dies gab er deshalb „desperat“ und ging nach Jülich (U. 45). Am 3. Juli wollte er wieder nach Düsseldorf kommen, wovon die Fürsten ihn wieder durch Gesandte abzuhalten suchten. Da er diese verfehlte, erschien er abends am Thor. Dort wollte man ihn nicht stehen lassen und logierte ihn in der Stadt, nicht aber im Schloss ein. Am 4. beschwerte er sich heftig darüber bei den Ständen, die ihm trotzdem das Schloss verweigerten. (Ur. 51.)

Dagegen wurden die Herolde, die die Mandate vom 6. und 9. November verkündigen sollten, vor manchen Stadtthoren mit der Erklärung zurückgewiesen, die Einwohner hätten ihre angeborenen Fürsten im Lande. (Urk. 87) – vergl. auch die Darstellung in des Grafen Solms-Rödelheim: Friedrich, Graf zu Solms-Laubach I, S. 176 ff. — Mit „der Stadt“ kann Verf. nur Düsseldorf selbst meinen. Hier wurden die Fürsten am 16. Juni begeistert empfangen und nahmen die Huldigungen vieler anderer Städte bis in den Juli entgegen.

[55] Vergl. das sehr scharfe Mandat vom 9. November an die beiden Fürsten und das vom 6. November an die Jülichschen Räte, Beamten,

Landstände und Eingesessenen (Keller III. Urk. 87 u. 88). — Danach fällt also die Abfassungszeit der Paraenesis ungefähr in die letzten Novembertage, vielleicht auch noch in den Dezember 1609.

[56] Maximilian I. reformierte 1496 das Kammergericht und überliess dem Richter, in seinem Namen die Reichsacht auszusprechen; er ernannte nur den Vorsitzenden, den Kammerrichter; die Beisitzer wurden von den Ständen vorgeschlagen.

Der Autor konnte wohl kaum überzeugt sein, dass noch zu seiner Zeit die Reichsacht so schreckliche Folgen für die Gebannten hätte Er will durch das Ausmalen der grausamen Strafe nur seine Landsleute einschüchtern.

Fürwitz in seiner Entgegnung bespottet auch diese Drohungen als Übertreibungen.

[57] Über die Verhandlungen der Fürsten mit den verschiedenen Landständen und Städten über Leistung des Handgelübdes und Bestätigung der Privilegien vergl. Keller III. Urk. 54, 56—59, 63. In 59 wird auch versprochen, alle Privilegien der Jülichschen Stände sollten confirmiert, respektive renoviert und nach Billigkeit augiert werden.

[58] Vergl. die eingehende Darstellung in Solms: Friedrich Graf Solms. I., S. 190 ff., aus der hervorgeht, dass die durch Wolffgang Wilhelms hinterlistige Sonderpolitik hervorgerufene Entzweiung der Possidierenden diese lange verhinderte, mit den zur Verteidigung gegen Leopolds Angriffe geworbenen Truppen auch nur einen energischen Schritt thun zu können. Daher denn auch die Klagen über die schlecht geführte Soldateska: „halten Haus wie sie können, machen die fromme Unterthanen unwillig“ und „feyrete der Fürsten Kriegsvolck auch nicht, ritten und liefen hin und her, durch das ganze Land, in summa der arme Bawersmann musste überall das Gelach bezahlen“. Dagegen entwarf Graf Friedrich Solms zur Erleichterung der Bürger von Düren für seine Leute eine Verpflegungsordnung.

Dass trotzdem die Städte Jülichs es mit den Fürsten hielten, und dass die Bauern um die Festung Jülich, welche Erzherzog Leopold in seine Gewalt gebracht hatte, sich weigerten, diese ferner mit Proviant zu versehen, dass sogar die Soldaten dieser Festung fast gemeutert und unter beherzter Führung Stadt und Festung mit Hülfe der Bürger leicht hätten wieder erobern können, zeigen Urk. 70 u. 72. Keller III.

[59] In Urk. 59 wird von den Fürsten durch den Revers vom 21. Juli versprochen, den Kaiser in unterthänigstem Respekt halten und die Stände in allen „dieserhalb ereugenden und zutragenden Notfällen bei Ihrer Maj. vertreten, verteidigen und schadlos halten zu wollen“. — Am auffälligsten ist, dass auch hier der Verf. sich über die wichtigsten Bestimmungen, die die Religionsübungen betrafen,

völlig ausschweigt und das Hauptgewicht auf Nebensachen zu legen versucht.

[60] In Urk. 41 vom 22. Juni wird berichtet, dass die Fürsten beiden gütliche Verhandlungen versprochen hätten, in Urk. 57 vom 16. Juli, dass der Kurfürst von der Pfalz den Herzog von Zweibrücken zur Ratification des Dortmunder Vertrages bestimmt habe. In Urk. 63 vom 31. Juli wird wieder versprochen, dass beide gebührlich abgefunden werden sollten. — Auch in der Instruction der Possidierenden für ihre Gesandten nach Frankreich etc. heisst es: „dass uf Unterhandlung ettlicher Chur- und Fürsten Ihre Liebden (Zweibrücken) den Dortmundischen Abschied mit gewisser Maass und zwar dergestalt approbirt, dass ihnen ihre rechtliche Ansprach oder Forderung zu diesen Landen unbenommen, sondern frei und vorbehalten sein solle"; und wegen Burgau „seien wir gueter Zuversicht, sie werden sich gleich Zweibruck uf billiche und leidenliche conditiones erhandeln lassen, wie sie sich dan so viel wir vermerken, daran anders nichts dan die besorgte kays. Offension abhalten lassen". Graf Solms: Friedr. Gr. S. I., S. 437. — Und der Markgraf von Burgau schrieb schon Ende Juni an den spanischen Botschafter, weil die andern Fürsten bereits in der Possession seien, sei es nunmehr zu spät; er müsse also seine Praetension an die jülichschen Länder Gott befehlen. Stieve: Briefe und Akten VI. 464.

[61] Vergl. 22.

[62] In dem Bericht des Markgrafen Ernst an Johann Sigismund (Keller III., Urk. 53) heisst es: Die Fürsten hätten dem Grafen von Zollern geantwortet, seit dem Dortmunder Vertrage sei die Besitzfrage nicht mehr offen und sobald der Kaiser davon erfahre, werde er die Commission rückgängig machen; sie hätten auch eine Refutation der kaiserlichen Citation bekannt machen lassen. — Offenbar bezieht Verf. sich hierauf.

[63] Nirgends finden sich Belege dafür, dass die Fürsten versucht hätten, ihrem Geldmangel durch derartige Mittel abzuhelfen.

Vielmehr heisst es in Keller III., Urk. 70: Die finanziellen Mittel der possidirenden Fürsten seien so schwach, dass man den Soldaten noch einen grossen Rest schuldig sei. Ferner sei in den Landen bisher derart Haus gehalten worden, dass man Mittel aus dem Lande nicht holen könne. — Wolfgang Wilhelm musste in der ersten Zeit der Possession mit den Mitteln seines Vaters den fast armen Markgrafen Ernst unterstützen, bis diesem sein Bruder, der Kurfürst, Ende August eine grössere Summe sandte.

Vergl. dazu die Äusserungen des Fürwitz in seiner Entgegnung in 91 und die Darstellung des Grafen Solms. Sicher sind alle diese schweren Bedrückungen durch die Fürsten aus der vom Partei-

hass erhitzten Phantasie des Verf. entstanden; sie werden auch von Fürwitz sämtlich als erlogen hingestellt.

Dass dagegen Erzherzog Leopold Steuern und Contributionen ausschreiben liess, zeigt das Verbot der Fürsten vom 9. Dezember (Keller III. Urk. 91).

[64] Von diesen Vorschlägen in Düsseldorf weiss Ritter: Geg.-Ref. II., S. 34 ff. nichts. — Hassel: De imperio brand. . . . . S. 6 berichtet von dem Plan Johanns von Zweibrücken, durch eine allgemeine Volksbewaffnung die Lande, die damals schwer unter den Einfällen der Spanier litten, von diesen zu befreien. — Vielleicht bezogen sich die Vorschläge zu ausserordentlichen Geldbewilligungen auf diesen Plan. Vergl. dazu die Worte des Fürwitz in der „Entgegnung" S. 42.

Die Kenntnis des Verf. von diesen eingehenden Verhandlungen lässt wiederum auf seine damalige Gegenwart schliessen. — Mit den „hohen Personen" zielt er natürlich auf die damals noch „erbberechtigten" Fürsten.

[65] Diese Betonung „unserer alten stattlichen Freiheiten" könnte allerdings eher auf ein Mitglied der wenigen katholischen Landstände als auf einen Beamten schliessen lassen; doch kann Autor mit diesem Ausdruck auch nur die Gemeinsamkeit der Interessen aller Jülicher Unterthanen bezeichnen wollen. — Wie geartet er sich diesen Fürsten denkt, ist aus der ganzen Tendenz seiner Schrift leicht zu erraten. Vielleicht hat er den katholischen Markgrafen von Burgau oder den Erzherzog Leopold selbst im Auge; dass er es vorsichtig vermeidet, die Wirksamkeit dieses Bannerträgers habsburgisch-katholischer Politik während dessen Aufenthalts in den Jülicher Landen auch nur andeutungsweise oder indirekt zu berühren, ist für die Stellungnahme des Verfassers ebenso charakteristisch wie sein völliges Totschweigen des religiösen Gegensatzes, der doch allein die europäische Bedeutung des Erbfolgestreites ausmachte.

II. Zur Entgegnung des Fürwitz.

[66] Einige Zeit vor der Abfassung der „Entgegnung" (vergl 87) fanden eben in Cöln die letzten ergebnislosen Ausgleichsverhandlungen zwischen den Possidierenden und Leopold statt, die dieser nur benutzte, um Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen (Dezember 1609).

[67] Hieraus ist ersichtlich, dass die „Paraenesis" in den Herzogtümern und im Erzbistum Cöln als Druckschrift Verbreitung gefunden hat. Die Possidierenden liessen vielleicht alle Druckexemplare derselben vernichten, woraus sich die spätere Unkenntnis der Schrift erklären würde.

[68] Vielleicht war er zu denselben in geschäftliche Beziehungen getreten; er kann aber ebenso gut nur die landläufige Meinung über sie ausdrücken wollen.

[69] Diese Ansicht des Verf. ist vielleicht ganz begründet. Möglicherweise wurde die Paraenesis im Auftrage des Erzherzogs Leopold geschrieben, um diesem durch Einschüchterung den protestantischen Teil der Bevölkerung zuzuführen.

[70] Fürwitz bezieht sich auf die „Kurtze anzeig derer Ursachen, welche .... Herrn Johann Sigismund .... bewogen, dass Ihre Churf. Gn. bis daher nichts von ihrem habenden Rechten an den .... Landen, wie wohl von andern geschehen, deduciren, herrausser kommen oder durch offenen Druck publiciren lassen. — Auf Churfl. Brand. sonderbahren Befehl gedruckt in J. Ch. Gn. Stadt Berlin 1609.“ (Behrsche Sammlung). — Verfasser ist der brandenburgische Vizekanzler Pruckmann. Die Schrift erschien erst in den letzten Monaten von 1609, vgl. Meinecke: Strahlend. Gutacht., S. 325.

[71] Durch diese scharfe Kritik zeigt Fürwitz, dass er die eigentliche Tendenz der „Paraenesis“ völlig erkannt hat.

[72] Vergl. dazu die in 8 angeführte Notiz Teschenmachers. Danach war die Leiche offenbar an einem vorläufigen Ruheplatz beigesetzt. Weshalb sie aber erst nach 19 Jahren endgültig und offiziell bestattet worden ist, lässt sich daraus ebenso wenig ersehen wie aus der Begründung des Fürwitz. Denn von den Angehörigen des letzten Herzogs war ja sein ältester Neffe Wolfgang Wilhelm fast ununterbrochen in Düsseldorf anwesend, ebenso wie Ernst als Vertreter der preussisch-brandenburgischen Verwandten; auch die Stände, wenigstens die von Jülich-Berg, tagten zu Düsseldorf im April, im Juli und später noch mehrmals, die von Cleve-Mark in nächster Nähe in Duisburg oder Dinslaken.

Da finde ich die Bemerkung doch seltsam, dass die Beerdigung in Gegenwart der Angehörigen und der Stände geschehen solle, die aber durch den Krieg am Erscheinen verhindert wären.

[73] Vergl. den in 59 angeführten Revers.

[74] Am 25. Juli 1609 fertigten die Fürsten eine Appellation von den kaiserlichen Mandaten vom 7. u. 11. Juli an den Kaiser und die Reichsstände aus und beschlossen, allerdings am 24. September vor dem Reichshofrat zu erscheinen, aber nur, um die Mitteilung der von andern Bewerbern gemachten Eingaben zu erbitten, nicht um sich einem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen. (Ritter: Geg.-Ref. II., S. 292). Und in der in 48 erwähnten Rechtmäßigen Responsion des Kaisers heisst es S. 11: „Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher Nation ungebreuchlich und des gemeinen Rechten und Reichsconstitutionen zu-

gegen, zu illudirn und zu bestreiten und darob unzulässiger, ungewonlicherweiss zu appelliren gelüsten: so etc.“ —.

Vgl. auch die Vorstellungen, welche die Fürsten dem Erzherzog Leopold machen liessen. Solms: Graf Solms-Laubach I., S. 193. —

Mit den „Übrigen“ meint Fürwitz wohl die Reichshofräte und die Vertrauten des Erzherzogs Leopold.

[75] Die Fürsten erliessen noch zwei weitere Appellationen in puncto retinendae possessionis im Jahre 1610 (Teschenmacher Ann. S. 359).

[76] Vergl. zu diesen von grosser Kenntnis der Sachlage zeugenden Behauptungen Anm. 60.

[77] Hier irrt Fürwitz im Hauptpunkt: Gerade das Successionsprivileg hat Rudolf II. nicht bestätigt.

[78] Nähere Kenntnis von diesen Briefen, ausser den in 50 gemachten Angaben, konnte ich leider nicht erhalten.

[79] Vgl. dazu meine Bemerkung in 56.

[80] Dieser erstaunliche Freimut des Verf. dem Kaiser gegenüber zeigt klar, wie tief die Autorität der kaiserlichen Regierung in den zur Selbstständigkeit strebenden Territorien gesunken war.

[81] Bezugnahme auf die Union der Fürstentümer von 1496 (Teschenmach. Cod. dipl. Dithmars Nr. XCVIII u. XCIX.)

[82] Wahrscheinlich ein Auszug aus den Appellationen der Fürsten.

In der „Gründlich verfassten Historischen Nachricht“ heisst es S. 41: „Die compossidirende Fürsten liessen dem Ertz-Hertzog ihr habendes Recht vortragen und erboten sich zu einem gütlichen Vergleich. Da sie aber keine andere Antwort erhielten, als dass sie erstlich den kaiserlichen Mandaten pariren müssten, so . . . . contramandirten sie die Ertzherzoglichen Befehle und setzten sich darneben in gute Positur, provocierten auch zweymal in einer öffentlichen Schrift a Caesare male informato ad Caesarem melius informandum und an alle unpartheyische Chur- und Fürsten des Reiches.“

[82] Auch in diesem Punkt zeigt Verf., dass er die ganze Lage mit unbefangenem Blick richtig erkannt hat.

[84] Verf. berührt damit die Frage, ob ein unparteiischer Fürstenrat oder ein solcher, der durch den Willen des Kaisers berufen wurde, die Rechtsfrage entscheiden solle. Vgl. 164.

[85] Ähnlich urteilt Stieve in der A. D. B. B. 29., S. 514: „Schon damals (nach Rudolfs Tod) wurden auch Stimmen laut, welche den Kaiser dankbar priesen, dass er durch seine Mässigung und Vorsicht den Frieden im Reich so lange erhalten habe, und noch weit voller und häufiger ertönte dies Lob, nachdem man die entsetzlichen Zeiten des 30jährigen Krieges erduldet hatte.“ Doch hält Stieve die Verzögerung des Kriegsaushruches weniger für Rudolfs Verdienst als für eine Folge der Zeitumstände. — Gindely meint, dass speziell die

Böhmen nur deshalb ihm ein günstiges Andenken bewahrt haben, weil der totale Umsturz der staatlichen und kirchlichen Entwicklung nach seinem Tode seine Regierung allmählich in einem Nimbus erscheinen liess, der sie sonst nie umgeben hätte.

[86] Wenn der Glaubensstandpunkt des tapferen Kaufmannes auch aus der ganzen Tendenz seiner Schrift klar hervorgeht, so giebt er doch erst an dieser Stelle seinem protestantischen Bewusstsein offenen Ausdruck, während sein Gegner in der „Paraenesis" in bezeichnender Weise die kirchlichen Fragen unangetastet lässt, um kein Misstrauen gegen seine Schrift zu erwecken.

[87] Die Gesandtschaftsreise Fürst Christians von Anhalt vom Unionstag zu Schwäbisch Hall nach Prag im Juli 1609 hatte neben anderen auch den Zweck, eine Verbesserung des kaiserlichen Regimentes zu verlangen sowie die Jülichsche Sache am Kaiserhofe zu verhandeln und deren Schlichtung im protestantischen Interesse durchzusetzen (Gindely II., S. 29. ff.) Die daran sich anschliessenden ersten Schritte der unierten Fürsten und Stände zur Unterstützung der Possidierenden, die Stuttgarter Beschlüsse und die Verhandlungen mit Heinrich IV. bis zum entscheidenden dritten Unionstag von Schwäbisch-Hall Februar 1610, vergl. Ritter: Geg.-Ref. II., S. 310 ff. — Ein bestimmter Zeitraum für die Abfassung der „Entgegnung" lässt sich nicht abgrenzen: wahrscheinlich ist sie um die Jahreswende von 1609 auf 1610 geschrieben.

[88] Dies sagt Fürwitz offenbar unter dem Eindruck des bevorstehenden Bündnisses der Possidierenden und Unierten mit Frankreich.

[89] Hiernach scheint die Annahme noch gerechtfertigter, dass die entsprechenden Anschuldigungen in der „Paraenesis" blosse Verleumdungen sind. Vergl. 63.

[90] Vergl. dazu die in 64 angeführten Absichten Johanns von Zweibrücken, zu deren Durchführung solche ausserordentlichen Steuern wohl nötig waren.

[91] Vergl. 63. Bezeichnend für die Geldnot des Markgrafen Ernst sind die in Keller III. angef. Urk. 69 u. 75. In 73. schreibt er in die Heimat: „Ich thue soviel als mir immer muglich und wills noch thun; aber man wolle mir doch auch zu Hilfe kommen, sonsten wollte ich viel lieber, dass ich mein Lebe lang die Lande nicht gesehen hätte" —. In 79 an Moritz von Hessen sagt er, für seine Person wolle er alles menschenmögliche thun „wann es gleich sein sollte à la perte de ma vie. Aber ohne Hülf und Secours kann einer allein wenig gegen viel mächtige verrichten, dann nemo ultra possibile obligatur". — Dass das Landvolk aber trotzdem sehr zu leiden hatte unter den Einquartierungen der fürstlichen Truppen, zeigt Anm. 58.

[92] Indem Fürwitz es vermeidet, die von seinem Gegner aufgestellten argumenta successionis sachlich zu widerlegen und dafür seine „Entgegnung" mit überreichlichen juristischen Reminiscencen

schmückt, verliert diese an Wert und wirkt stellenweise langweilig. Im Übrigen legt sie ein erfreuliches Zeugnis ab von dem politischen Freimut des Verfassers und von der Achtung, die die Fürsten in den Landen genossen.

III. Zur Gründlichen Ausführung.

[93] Schon im Jahr 1599 drängte Papst Clemens VIII. den Kaiser Rudolf in einem leidenschaftlichen Schreiben, sich der Jülicher Sache energischer anzunehmen. Zschr. des Bergisch. Gesch.-Ver., B. 16. IV.

1608/9 betrieb dann Paul V. eifrig den Plan, den katholischen Markgrafen von Burgau als kaiserlichen Kommissar in die Regierung der Herzogtümer einzusetzen, Stieve: Briefe und Akten VI. 301.

Ferner findet sich in den Auszügen einiger Schreiben, die dem Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg zugekommen waren, und die er am 9. August 1609 an Kursachsen übersandte, die Bemerkung: „Paulus V. hortatur Caes. Mtm., provide, ne in ducatibus Juliacensibus etc. religio detrimentum patiatur, et ne haeretici illos occupent“ (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. S. 32, 1). — Endlich im Winter 1609/10 versprach der Papst erst den Erzherzog Leopold, dann auf wiederholtes Drängen der Liga diese mit Geld zu unterstützen. Doch aus Furcht vor den Drohungen Heinrich IV. verwirklichte er keine seiner Zusagen (Gindely II., S. 52, 63 ff.)

[94] Unter den in 93 erwähnten Schreiben befindet sich eine vom Nuntius von Cöln an den Papst gerichtete dringende Bitte, dass dieser den Kaiser und die Geistlichen Kurfürsten schleunigst bewegen möge, die Jülichschen Lande keinem Ketzer zu übergeben, In demselben Sinne schrieb der Cölner Nuntius an den Nuntius Gutenus zu Prag, und die Jesuiten in den Jülichschen Landen ermahnte er, in Predigten, Beichten, Unterredungen dahin zu wirken, dass die Vornehmsten bis auf fernere kaiserliche Verordnungen sich ruhig verhielten.

Auch in der in 38 erwähnten Französischen Schrift von 1610 heisst es S. 3: „Und auch wieder die Jesuiter, als die da auch mitte im Spiel sein wollen: deren Practiken man mit Ernst zerschlagen und ihnen zeitlich wehren muss, uns in des alten deutzschen Rechts Freiheit desto besser zu erhalten und zu verteydigen“. — Auf S. 15 werden die Gefahren geschildert, die den Protestanten von den Jesuiten, besonders durch die Lehren des Paul von Windech in dessen Schrift „de ruitura haeresi“, drohen.

[95] Ende August 1609 kamen die Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier mit Herzog Max von Bayern in Mainz zusammen und unterzeichneten am 30. einen Vertrag, in dem sie der Liga beitraten. Unter dem Eindruck der von den Jülicher Landen dem Katholicismus

drohenden Gefahr beschlossen die ersteren, dass die Liga den Erzherzog Leopold mit Geld unterstützen sollte, wurden aber von dem vorsichtigen Max an der Ausführung dieses Entschlusses gehindert. (Gindely II., S. 49 ff.) — Dann ersuchten die Gesandten der drei Kurfürsten König Heinrich IV., eine Lösung der Jülicher Frage in ihrem Interesse zu befürworten; doch erreichten sie nichts vom König, wenn dieser sie auch mit äusserster Rücksicht behandelte. — Die Briefe an die Possidierenden hatten jedenfalls den Zweck, diese zur Unterwerfung unter des Kaisers Willen zu bewegen. Offenbar waren dem Verf. alle diese Briefe bekannt.

[96] Max von Bayern erreichte nach wiederholten Aufforderungen eine Versammlung aller katholischen, zur Liga gehörigen Reichsstände in Würzburg Mitte Februar 1610, die sich aber, von ihm beeinflusst, nicht in die Jülicher Sache mischte, während der Kurfürst von Köln mit aller Bestimmtheit eine Unterstützung Leopolds forderte (Gindely II., S. 67).

Doch kann Verf. sich unmöglich auf diese Versammlung beziehen, wie aus folgender Anm. ersichtlich.

Der „alte Herzog in Bayern" ist Herzog Wilhelm, Maximilians Vater, dem er 1597 die Regierung übertragen hatte.

[97] Gegen Ende des Dezember 1609 kam Kurfürst Ernst von Köln auf wiederholte Einladungen des Kaisers nach Prag, um mit diesem die Vorbereitungen zur Berufung eines Fürstenkonventes zu treffen, der unter anderen Punkten auch die Jülicher Frage schlichten sollte. Nach fünf Audienzen in denen Ernst mit grösster Energie seine Absicht durchzusetzen suchte, erreichte er endlich die Absendung der Einladungsschreiben an die Fürsten. Kurz nach dem 18. Januar 1610 verliess er Prag. (Gindely II, S. 100 ff.) — Also hat der Verf., nach seinen Worten „noch jetzt" zu urteilen, unzweifelhaft vor diesem Datum mit der Abfassung seines Gutachtens begonnen; dass er über diese gleichzeitigen Besprechungen am Kaiserhofe orientiert ist, lässt auf eine amtliche Korrespondenz des Verf. mit hohen Persönlichkeiten in Prag schliessen.

[98] Erzherzog Albrecht, Herzog von Burgund, ein Bruder des Kaisers, ist gemeint, dem die Spanischen Niederlande von seinem Schwiegervater Philipp II. verliehen waren. Von ihm, als einem Vorkämpfer spanisch-gegenreformatorischer Bestrebungen, fürchtete man am Niederrhein viel Unheil.

[99] Wie ansehnlich der Protestantismus unter der Herrschaft der Possidierenden zugenommen hatte, ist bes. aus Keller III, S. 29 ersichtlich.

[100] Schönberg erstattete dem Kaiser am 19. Juni Bericht über den Dortmunder Vergleich (vergl. 180). Von diesem Bericht nahmen

die damals in Prag weilenden brandenburgischen Gesandten Götze und Sartorius in höchstem Geheimnis Abschrift (Meinecke: Strahld. Gutacht. S. 305). Ob Verf. durch dieselben von dem Inhalt der Relation Kenntnis erhielt? Vergl. auch Schönbergs Brief an Fleckhammer, den Sekretair Erherzog Albrechts. Stieve: Briefe und Akten VI, 453.

[101] Der berühmte, von den Soldaten des Grafen Fritz Solms aufgefangene Brief Leopolds aus Jülich vom 5. Dezember 1609 an Ferdinand von Graz ist gemeint. Als weitere Ursachen nennt Leopold: „secundo propter reputationem nostrae domus, tertio von wegen meiner eigen Person, die da soweit immergiret ist, ut absque grandi dedecore non pateat exitus". Teilweiser Abdruck in Keller III, Urk. 90 und Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. Beilage 4. — Das Original des Briefes gelangte in die Hände der possidierenden Fürsten, gegen die Gefangenhaltung seines Rates erhob Leopold am 4. Februar 1610 Einspruch. Solms: Friedrich Graf Solms I, S. 229. — Die Kenntnis auch dieses Briefes lässt wiederum auf direkte Verbindungen des Verf. mit den Possidierenden schliessen.

[102] So viel ist sicher, dass Leopold die Jülicher Lande um jeden Preis in seinem Besitz erhalten wollte, der jedoch nur ein Ring in einer Kette wohlbedachter Bestrebungen war, die alle auf die Rettung des Katholicismus und speziell auf die Grundlegung der späteren Königsherrschaft Leopolds hinausliefen; vergl. das Memoire seines Agenten Tennagel am Hofe zu Madrid im Spätherbst 1609 (Gindely II, S. 56 ff.)

Stieve in der A. D. B. ist der Ansicht, dass Rudolf II. selbst an dem Besitz der Lande wenig Interesse gehabt hätte, dass er vielmehr, um die Rache an seinen Bruder Matthias vollziehen zu können, nur durch diesen Besitz sein treues Werkzeug Leopold habe stärken wollen.

[103] Auch von dem Plan der Papisten, den Markgrafen von Burgau als kaiserlichen Commissar in die Herrschaft der Lande zu bringen, scheint Verf. zu wissen.

[104] Erst Ende April 1609 verfassten die kursächsischen Räte ein Gutachten für Christian II., welches das Gesuch um Belehnung beim Kaiser bezweckte. (vergl. 167.)

[105] Vergl. 82.

[106] Vergl. 74 u. 75.

[107] Verf. zeigt, dass ihm auch die anfängliche, gefährliche Uneinigkeit der Fürsten wohl bekannt war.

[108] Hier berichtet Verf. falsch; denn schon am 28. Mai ernannte Markgraf Ernst den Grafen Wilhelm von Solms zum Reiteroberstenüber 1500 Pferde, „die er eintretenden Falles sofort zu werben und

an die Stelle zu führen habe, wohin es ihm befohlen werde“ (Keller III, Urk. 27).

[109] Am 9. April 1609 wurde nach zweijährigen Unterhandlungen ein zwölfjähriger Waffenstillstand zwischen den Staaten und Spanien geschlossen.

[110] Leopold kam am 23. Juli 1609 mit dem Canonicus Hennot, verkleidet als dessen Diener, in Jülich an und wurde vom Kommandanten Rauschenberg als Vetter und Bevollmächtigter des Kaisers anerkannt. (Gindely II, S. 36.)

In Keller III, Urk. 61 vom 26. Juli wird die Verwunderung des französischen Gesandten Vaubecourt ausgedrückt, dass er den Erzherzog jetzt in habitu militari fände, da er doch sonst geistlich und ein Pfaff wäre. (Leopold war Bischof von Strassburg und Passau.)

[111] Vergl. 82. Auch seine Unterhandlungen mit den Fürsten für einen scheinbaren friedlichen Ausgleich im August und Dezember 1609 sollten ihm nur Zeit zu Rüstungen verschaffen. Solms: Friedr. Gr. Solms I, S. 193 ff.

[112] Dazu der Brief in 101, Leopold sagt darin: Mit Gottes Hülfe hoffe er seine fines zu erreichen, „cum videam resolutum Caesarem“ — und „und wan ich i. Kai. Mt. darzu gantz geneigt und animosiorem solito befinde, so wirt dieses ein frenum und scopa haereticorum sein.“

Vor dem französischen Gesandten Vaubecourt beschuldigte er die Fürsten des Attentates gegen die Autorität ihres Souveräns und Lehnsherrn, des Kaisers, dem er für seine Person gelobt habe, eher zu sterben, als einen affront gegen ihn zuzulassen. Solms: Friedr. Gr. Solms I, S. 194.

[113] Viele alte Räte, die im Sold Erzherzog Albrechts standen, verweigerten den Fürsten den Huldigungseid, wurden aber erst am 22. Mai 1610 abgesetzt (Keller III, Urk. 98). — Zu Leopolds Vertrauten gehörten in erster Linie der erwähnte Appellationsrat Tennagel und der Jesuit P. Heinrich Aquentius (Gindely II, S. 33).

[114] Vergl. 108.

[115] Vergl. dazu die eingehende Darstellung des Kleinkrieges in Solms': Friedr. G. S. I, S. 192 ff. u. 216 ff.; auch Leopolds missglückten Versuch vom Ende Oktober 1609, die Reichsstadt Aachen mit spanischer Hülfe durch Überrumpelung zu erobern. (Keller III, Urk. 84).

[116] Vgl. 59.

[117] Nach dem Tode Herzog Wilhelms von Jülich und Berg 1511 begehrte Sachsen kraft der 1483 von Friedrich III. erteilten Verleihung und der 1486 und 1495 durch Maximilian I. erfolgten Bestätigung die Einräumung der hinterlassenen Lande, während Herzog Johann III. von Cleve als Gemahl der Maria von Jülich, gestützt auf den Jülich-Cleve-

schen Heiratsvertrag von 1496 sowie auf die kaiserliche Befähigung der Maria zur Erbfolge von 1508, die Lande thatsächlich in Besitz nahm. Doch Maximilian verzögerte die gerichtliche Entscheidung und erteilte trotz seiner Zusage von 1512 weder den Herzögen von Sachsen die Belehnung noch erfüllte er die gleiche, Cleve gegenüber 1516 eingegangene Verpflichtung. — Erst Karl V. belehnte Johann III. 1521, um sich seiner Hülfe gegen König Franz I. zu versichern und 1544 bestätigte er wiederum die zwischen Jülich-Cleve und Kursachsen 1526 festgesetzte Erbfolge, um sich des Kurhauses Beistand abermals gegen Frankreich zu gewinnen.

Doch blieben die Lande im ungestörten Besitz der angeborenen fürstlichen Nachfolger (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf.)

[118] Verf. denkt in patriotischem Schmerz an den Raub von Metz, Toul, Verdun 1552.

[119] Den folgenschweren Konflikt von Donauwörth, vergl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 213 ff. — Die ostfriesischen Händel zwischen Graf Edzard III. und seiner grössten Stadt Emden, sieh. ob. S. 275 f.

Den Streit zwischen dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und seiner Landstadt Braunschweig sieh. ob. S. 241 f., vgl. 154.

Die schweren jahrelangen ständisch-confessionellen Kämpfe der Böhmen etc. mit dem Kaiser siehe Gindely: Die Erteilung des böhmischen Majestätsbriefes von 1609.

[120] Verf. erinnert damit an den schweren Streit um die Berechtigung der Session der protestantischen Bistumsadministratoren im Reichstag, der damit endete, dass diese sich von 1597 an zum Fernbleiben von den folgenden Reichstagen bis zum 30jährigen Kriege verstanden. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 117 f.)

[121] Wenn man diesen Ausdruck hohen, fürstlichen Selbstbewusstseins auch nicht gerade einem Fürsten in den Mund legen will, so wird man in dem Verfasser doch unzweifelhaft den hervorragenden Rat eines evangelischen Fürsten suchen müssen.

[122] Der allgemeine Wohlstand der Herzogtümer ging ausserordentlich durch den langen Nachbarkrieg zurück. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 20 f.)

[123] Verf. ist also im Interesse der Union der Ansicht, dass diese für ihre Hülfsleistung von den reichen Herzogtümern ausgiebig entschädigt werden müsse; den gleichen Standpunkt vertraten die unirten Städte auf dem dritten Unionstag zu Schwäbisch Hall, der am 12. Januar 1610 begann. Aber Brandenburg und Hessen-Kassel wünschten geradezu, die Union sollte anerkennen, dass sie durch ihre Verfassung verpflichtet sei, den Possedierenden Hülfe zu leisten. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 323 ff.)

[124] Offiziell hiess dieser Kreis der Niederrheinisch-Westfälische. — Über die Entwicklung des Deputationstages s. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 159 ff. Da die Katholiken in demselben die Stimmenmehrheit erlangt hatten, so war es für die Zukunft natürlich wichtig, ob der Herzog von Jülich als Mitglied der Deputierten Protestant war oder nicht.

[125] Der Rheinhandel litt während des Nachbarkrieges schwer unter den erhöhten Zöllen, Lizenten und Erpressungen der niederländischen, reichsfürstlichen und spanischen Zollbehörden und Besatzungen; besonders in Rheinberg wurden die Schiffer förmlich ausgeplündert. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 21.)

[126] Über den ersten grossen Erfolg der erstarkenden Gegenreformation gegen die nachlassende Kraft der Protestanten in Köln vgl. Ritter: Geg.-Ref. I, S. 573 ff., II 16 f. Die Achtsbedrohungen Dortmunds vgl. Keller II, S. 69 ff.

[127] Diese ganze Ausführung verrät, wie tief man damals schon von der Notwendigkeit eines nahen Entscheidungskampfes überzeugt war.

[128] Seit 1598 datieren die Bestrebungen der Protestanten, sich durch einen Defensivbund gegen die Gegenreformation zu schützen. Solms: Friedr. Gr. Solms I, S. 135 f.

[129] Verf., der sicher einem der ersten Unirten Stände angehört, sucht hier in eindringlichster Weise den Unirten den Ernst der Lage klar zu machen und sie zu energischem Handeln anzufeuern.

[130] Den unglücklichen Strassburger Bistumsstreit, der mit der Einsetzung unseres Erzherzogs Leopold endigte, s. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 37 ff.

[131] Vergl. 191 u. 192.

[132] Die Gesandtschaftsreise Christians von Anhalt, die er im Sommer 1609 im Auftrage der Union nach Prag machte, bezweckte neben anderen Forderungen auch die Restitution Donauwörths. Diese wurde auch vom Kaiser für die nächste Zeit in Aussicht gestellt, und der Ablauf des vierten Monates vom Tage der Unterhandlungen gegen Mitte September an als der äusserste Termin festgesetzt. Da aber dem Kaiser vorher von Max von Bayern durch Bestechung der Räte ein Dekret abgerungen worden war, das das thatsächliche Verhältnis des Pfandbesitzes von Donauwörth auch zu einem rechtlichen gemacht hatte, so stellte sich die Konzession des Kaisers den enttäuschten und erbitterten Unirten bald als das heraus, was sie war: nur ein durch die Not erpresstes Versprechen, zu dessen Erfüllung die Mittel und der Wille gleichmässig mangelten (Gindely II, S. 31. Ritter: Geg.-Ref. II., S. 309 ff). Woher hat Verf. diese Kenntnis von der kaiserlichen Er-

klärung? War er damals selbst in Prag, etwa in der Begleitung Christians von Anhalt?

[133] Wenn dieser Plan auch wohl weiteren, mit der Tendenz der Gegenreformation vertrauten, protestantischen Kreisen nicht unbekannt sein mochte, so bezieht der überall orientierte Verf. sich hier doch unzweifelhaft auf bestimmte Äusserungen gewisser Hofräte.

[134] Über die mit spanischen Truppen an der Stadt Aachen vollzogene Acht vgl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 154.

[135] Offenbar will Verf. den rheinischen Reichsstädten durch Ausmalen der ihnen drohenden Gefahr den Gedanken nahelegen, ebenfalls in die Union einzutreten.

Über Ferdinand von Graz, der in der Steiermark den Protestantismus ausrottete, vgl. 138.

[136] Vergl. 125.

[137] Der geheime Hauptzweck der erwähnten Reise Christians von Anhalt nach Prag im Juli 1609 war der, sich mit den Häuptern und Gesandten der protestantischen Stände Böhmens, Schlesiens und Österreichs über ein Bündnis derselben mit der Union gegen alle gegenreformatorischen Bestrebungen auseinanderzusetzen. Diese versicherten ihn auch, dass sie in „vertraulicher Korrespondenz" mit den Unirten diese vor allem drohenden Nachteil warnen und zu keinem ihnen feindlichen Unternehmen mitwirken würden. Doch liess sich das Bündnis selbst weder damals noch auch später verwirklichen (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 312. Gindely II, S. 4. ff.).

Vielleicht haben der pfälzische Rat Camerarius, der ins Geheimnis gezogen war, oder die Vertreter Brandenburgs in Prag, die Begleiter Anhalts, den Verf. hierüber orientiert. Sonst müsste man wieder annehmen, dass dieser an der Mission Anhalts persönlich teilgenommen hätte. Denn es ist doch auffallend, dass unser ungenannter Diplomat derart in die Verhandlungen eingeweiht ist, dass er schon offen seine Zweifel an dem Zustandekommen des Bundes äussern kann.

[138] Die bedeutendsten Vertreter der steierisch-gräzischen Linie waren die durch ihren Protestantenhass gefürchteten Jesuitenzöglinge Ferdinand und Leopold, die den Grundsatz des Papstes und der Jesuiten, dass den Ketzern gegenüber kein Vertrag und Recht gelte, ins Leben führten. Diese beiden bevorzugte der Kaiser in absichtlichster Weise aus Eifersucht gegen seine Brüder, besonders gegen Matthias (vergl. 147 und 197). Ferdinand ernannte er zu seinem Stellvertreter am Reichstag 1608 und Leopold suchte er als Werkzeug seiner Rache gegen alle, die seine Herrschaft verkürzt hatten, zu benutzen.

[139] Am 16. Januar 1610 gab der Kaiser, von den abenteuernden Freunden Leopolds gedrängt, diesem thatsächlich die Erlaubnis zu

seinen verhängnisvollen Rüstungen, und nach wenigen Wochen war es in Böhmen und Deutschland allgemein bekannt, dass in Passau zwei Infanterieregimenter nebst 1500 Reitern und in Strassburg ein Regiment nebst 1000 Reitern in der Bildung begriffen waren. (Gindely II, S. 105. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 330 ff.).

[140] Verf. denkt an Bayerns Rolle in der Affaire von Donauwörth. Auch das Executionsheer gegen die Union im Sommer 1610 sollte auf Wunsch des Kaisers der Herzog von Bayern commandiren, doch lehnte er auf dem Prager Fürstenconvent die Übernahme ab, da er sich keinen Erfolg versprechen konnte. (Gindely II, S. 125.)

[141] Wiederum zeigt Verf., dass er mit richtigem Blick die Gefahren voraussieht, die den süddeutschen Unionsmitgliedern durch den im März 1610 ausbrechendeu Elsasser Krieg drohten. Ist er auch über die Verhältnisse aller Reichsterritorien unterrichtet, so scheint ihm hier doch vor allem die Sicherheit der süddeutschen Protestanten am Herzen zu liegen. Vgl. Solms: Friedr. Gr. Solms I, S. 236 f.

[142] Wieder eine ernste Mahnung zu einigem Handeln! — Die der Union angehörenden Städte drohten nämlich im Beginn der Verhandlungen von Schwäbisch-Hall gegen Ende Januar 1610 aus Scheu vor dem Kaiser mit der Verweigerung jeder Beitragsleistung für die Jülichsche Hülfe, da sie nur wegen der Restitution Donauwörths und nicht wegen der rein dynastischen Frage der Jülichschen Succession den Tag beschickt hätten. Zugleich beabsichtigten die gräflichen Mitglieder, aus der Union auszutreten und für sich einen Bund abzuschliessen, da sie von den Fürsten unterdrückt zu werden fürchteten. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 322 f. Gindely II, S. 77.

Sicher war Verf. auf diesem Unionstag persönlich anwesend. Schrieb er sein Gutachten im Auftrage einer fürstlichen Persönlichkeit, vielleicht Christians von Anhalt? Vgl. 154.

[143] Verf. erinnert sich der Schwierigkeiten, mit denen Anhalt während seiner Legation zu kämpfen hatte. Fünfmal fand dieser sich in der kaiserlichen Burg ein, ohne Zutritt zu erlangen. Durch Drohungen erreichte er endlich am 28. Juli eine Audienz, ohne dass es zu einem Gespräch mit dem Kaiser kam. Am 14. August gewährte dieser ihm dann ein Gespräch unter vier Augen (Gindely II, S. 28 ff.) Diese sowie die folgenden Bemerkungen machen wieder stark den Eindruck, als habe Verf. persönlich Kenntnis von den Zuständen in Prag erlangt.

[144] Der Nuntius des Papstes, Kardinal Melino, und der neue spanische Gesandte von Zuñiga in Prag waren beide eifrigst mit Max von Bayern beschäftigt, die Hülfe Roms und Spaniens für die Liga zu erlangen. Gegen Leopolds Unternehmungen aber war Zuñiga misstrauisch geworden, seit er glaubte, dass derselbe nicht die Interessen

seines Hauses, sondern die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes im Auge habe. — Die „etlichen Räte“ waren der Oberst Ramée, Geheime Rat Graf Althan und Hofkriegsratspräsident Graf Sulz, die mit den Vertrauten Leopolds die Kriegspartei am Hofe bildeten und auf Schleichwegen die abenteuerlichen Pläne des Erzherzogs betrieben; sie erreichten auch im Juli 1609, dass eine kaiserliche Vollmacht für Leopolds Kommission ausgefertigt wurde und zwar ohne Wissen des Reichshofrates, in dessen Geschäftskreis die Jülicher Sache gehörte. Gindely II, S. 33, Ritter: Geg.-Ref. II, S. 293.)

[145] Schon im März 1609, also lange vor seinem Jülicher Unternehmen, klagt Leopold seiner Schwester, der Königin von Spanien, dass er mit unerträglichen Kosten für das Wohl der Kirche und ihres Hauses seit 28 Wochen reise, aus dem Bistum Strassburg bis jetzt keinen Heller bezogen, ja seine Passauer Einkünfte dafür aufgewendet habe. Ihr Gemahl müsse ihm schleunigst mit Geld aushelfen; denn wenn die Ketzer ihn und Ferdinand vernichteten, so wisse er nicht, wer hinfort die Sache Gottes und ihres Hauses vertreten solle. Stieve: Briefe und Akten VI, 367, 4. Und in seinem Brief an Ferdinand von Graz (101) spricht er seine Zuversicht aus, dass sein Bruder ihn nicht verlassen, sondern ihm mit den dubitative versprochenen 100 000 florin unfehlbar zuspringen und ihrem Hause ab imminenti interitu helfen werde. Er wäre wohl zufrieden, wenn er nur dies Geld Ende Februar haben könnte, denn er sei sehr von Mitteln entblösst, weil er bereits über 116 000 Thaler spendirt habe. — Gewiss schlagende Beweise von der damaligen Finanznot des Hauses Habsburg, aber auch von den guten Informationen des Verf.

[146] Am 21. Dezember 1609 erreichte Christian von Anhalt in Paris von Heinrich IV. eine schriftliche Entschliessung, dass dieser zur Eroberung der Festung Jülich 11 000 Mann, die gleiche Truppenmasse wie die Unirten und die Possidierenden, ins Feld schicken und seinen Bevollmächtigten zum Abschluss eines festen Vertrages zu dem bevorstehenden Unionstag senden werde. Zugleich gewann Heinrich den Staaten nach langen Bemühungen das Versprechen der Hülfsleistung von 12 000 Mann ab. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 319. — Gindely II, S. 77 f.)

[147] Hinweis auf den folgenschweren Zwist des Kaisers mit seinem Bruder Mathias, der, teilweise durch des ersteren Krankheit hervorgerufen, seit 1606 die Kräfte des Kaiserhauses lahmlegte.

[148] Vergl. 93.

[149] Den Kirchenstreit der Republik Venedig mit Papst Paul V. 1606/7, der fast zu einer Protestantisierung Venedigs geführt hätte, s. Gindely I, S. 115 ff.

[150] Heinrich IV. grosser Plan war, aus dem angeblichen Hülfskrieg für die Possidierenden unversehens einen Angriffskrieg gegen die spanischen Niederlande zu machen. — Philipp III. unterstützte Leopold in Jülich trotz der geschickten Diplomatie Tennagels in Madrid nur mit sehr mässigen Geldsummen, die zur Behauptung der Festung oder sogar zur Vertreibung der Protestanten absolut nichts nützen konnten. Diese richtigen, mit so grosser Sicherheit ausgesprochenen Behauptungen des Verf. lassen wieder auf hochstehende Gewährsmänner schliessen.

[151] Jacob I. von England hatte im Oktober 1609 dem brandenburgischen Gesandten von Bellin die tiefsten Sympathieen für die Rechtsansprüche seines Herrn ausgesprochen (Keller III, Urk. 85). ebenso wie er im November den Gesandten der Possidierenden, den Grafen Friedrich und Philipp Solms, die entgegenkommendsten Versicherungen machte. Graf Solms: Frd. Gr. Solms I, 212 f., S. 469 ff. Er verhielt sich dann aber in dieser Frage mit Rücksicht auf die natürliche Eifersucht gegen Frankreich sehr massvoll, bis es Heinrich IV. schliesslich doch gelang, ihn in das Bündnis gegen den Kaiser zu ziehen und zu der Hülfe von 4000 Mann zu bewegen (Gindely II, S. 86). — Dänemark verhiess mindestens eine günstige Neutralität.

[152] Die Unionsversammlung zu Schwäbisch-Hall im Mai 1609 hatte Christian von Anhalt nach Prag gesandt, um dem Kaiser eine Schrift vorzulegen, in der um Abstellung der drei, vom Verf. angeführten Beschwerden ersucht wurde. Diese Forderungen waren in einem Tone abgefasst, als wären die Tage der Herrschaft des Kaisers gezählt. Man kündigte ihm für den Fall der Nichterfüllung offenen Widerstand an, ja eröffnete ihm die Aussicht auf einen Bürgerkrieg in Deutschland und Böhmen, in dem er beide Kronen verlieren werde. Aber im Grunde erreichte Anhalt trotz aller klugen Vorstellungen doch garnichts vom Kaiser (vgl. 132). Vor allem wurden die Klagen über die verhassten Räte, besonders Strahlendorff und Hannewald, deren Entlassung man forderte, nicht berücksichtigt. Vgl. Ritter Geg.-Ref. II, S. 307 f., Gindely II, S. 28.

Verf. ist also informiert über den Inhalt der Beschwerdeschrift, weiss auch von den nachdrücklichen Vorstellungen, die dem Kaiser gemacht wurden. Am auffallendsten ist aber, dass er sein Misstrauen gegen den guten Willen des Kaisers so rückhaltslos ausspricht. Wenn er von „eingekommenen Berichten“ redet, so kann man schon an Gesandschafts- oder Agentenberichte denken. Wurden diese vielleicht an den kurpfälzischen Hof in Heidelberg geschickt?

[153] Für diese lange Reihe schwerster Anschuldigungen gegen die kaiserlichen Ratscollegien, die hier beginnen und bis S. 63 gehen, bin

ich leider nicht immer in der Lage, genügende Belege anführen zu können. Über den Charakter und die Amtsbefugnisse des Geheimen Rates und des Reichshofrates vgl. Gindely I, S. 33.

[154] Man ist versucht, in diesem „vornehmen Fürsten“ Christian von Anhalt zu suchen. Alles was Verf. bisher von wichtigen Verhandlungen am Kaiserhofe zu berichten wusste, bezog sich ja auf die bekannte Legation Anhalts im Sommer 1609, und am seltsamsten ist gewiss der Umstand, dass der Name des Fürsten jedesmal sorglich verschwiegen wird, der doch zu dieser Zeit als Diplomat wie als Feldherr die erste Rolle unter den Protestanten spielte. Dies Verfahren des Verf. fällt um so mehr auf, als er sich gar nicht scheut, die Namen anderer Fürsten, die durch Rat und That hervorragten, zu nennen. Da liegt wohl der Gedanke nahe, wie ich schon bemerkte, ob nicht zwischen Anhalt und diesem Gutachten irgendwelche Beziehungen bestanden haben. — Zu der Äusserung über Braunschweig vgl. 119. Der Herzog Heinrich Julius hatte nach vielem Drängen und durch Bestechungen der Hofräte die Aussprache der Achtserkenntnis über die Stadt erreicht; doch die Verkündigung selbst schob der Hof noch auf, da ihm bei diesem scharfen Verfahren nicht wohl war. Noch im Frühjahr 1610 suchte der Herzog beim Kaiser seine Sache durchzudrücken.

[155] Über den Geschäftskreis der Hofkammer, deren Thätigkeit um den Anfang des Jahrhunderts bedeutend zugenommen hatte, vgl. Gindely I, S. 32. Diese Andeutungen im einzelnen zu belegen, bin ich nicht in der Lage.

[156] Hier tritt wieder deutlich die Absicht hervor, die schwankenden Städte zu energischem Handeln anzuspornen.

[157] Schon im Mai 1608 suchte der Böhmische Landtag zu Prag der Unordnung und Willkür des bisherigen Regimentes ein Ende zu machen und namentlich den tendenziösen Prozessen der letzten Jahre zu begegnen.

In der erwähnten französischen Schrift heisst es: „Zum uberfluss, wem ist unbewusst, dass die Chur- und Fürsten des Heil. Deutzsch. Reichs nicht können noch sollen durch Ladung und Tagsatzung anders wohin gezogen werden, als in Deutzschland selber? Eben wie die Herren und Unterthanen der Kron Boheimb sich für andere Gerichte als in irem Königreich nicht bringen lassen.“

[158] Anspielung auf Pauls V. Streit mit Venedig.

[159] Erinnerung an die Prostestation der Evangelischen Stände auf dem Reichstag zu Speier 1529.

[160] Verf. scheint selbst Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht zu haben. — Ein Beispiel für die Wirksamkeit der Bestechungen bietet der Streit des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig mit

seiner Stadt Braunschweig (vgl. 154). Besonders das Verhalten der Räte gegenüber den sächsischen Belehnungsgesuchen in der Jülicher Sache ist sehr bezeichnend. Der Vizekanzler von Strahlendorff und der Geheimrats-Präsident Landgraf von Leuchtenberg baten die sächsischen Gesandten, bei der Verteilung der Afterlehen möge Sachsen ihrer und anderer persönlicher Wünsche gedenken. — Ferner erinnerten die Gesandten ihren Herrn daran, den Räten „loco honorarii etwas zu verordnen", um sie für ihre Mühe zu belohnen und um „widerwärtige gemüter zu gewinnen". (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. S. 53.)

Auch der spanische Gesandte in Prag schrieb bei den mannigfachsten Gelegenheiten an Philipp III., man könne in Prag nur unterhandeln, wenn man die Hände in den Taschen habe. Man habe es da nicht mit Ministern, sondern mit Kaufleuten zu thun, und die Umgebung Heinrichs IV. behauptete, der Hofrat bestehe nur aus spanischen Pensionären. (Gindely I, S. 48 u. II, S. 74.)

[161] Der Geheime Rat, in den die besonderen Vertrauten des Kaisers berufen wurden, überragte den Reichshofrat an Wichtigkeit; in seinen Händen lag die Leitung der auswärtigen Politik und alle Angelegenheiten, die der Kaiser ihm zuzuweisen beliebte. Gindely I., S. 33.

[162] Es ist interessant zu sehen, wie der Verf. jetzt, bei den Zuständen der kaiserlichen Regierung angelangt, die Jülichsche Frage ganz zurücktreten lässt und das Schwergewicht der von der Union zu befolgenden Politik auf die Erfüllung der schon wiederholt erhobenen Forderungen legt. Er befindet sich damit im Einverständnis mit den Häuptern der Union, der vor allem darauf ankommen musste, die unwürdige Willkürherrschaft der kaiserlichen Räte zu stürzen. Fragt man nach den Quellen, aus denen Verf. seine Kenntnisse der Prager Zustände geschöpft hat, so kann man wohl nur an persönliche Erfahrungen denken, die er während der zwei Monate dauernden Gesandtschaft Anhalts am Kaiserhof gesammelt haben mag.

[163] Christian von Anhalt machte bei seiner dritten Audienz den Kaiser unter vier Augen in eingehender Weise auf die Notwendigkeit aufmerksam, einen Teil seiner Räte, gegen die das Misstrauen in Deutschland besonders gross sei, zu entlassen. Gegen alle ihm drohenden Angriffe habe er, der Kaiser, keine andere Stütze, als wenn er sich auf das engste den Reichsständen anschlösse; er dürfe sich darin nicht von jenen bösen Ratgebern widerraten lassen, denn er sei die Sonne, die alles erleuchten solle, jene dienten nur dazu, diese Sonne zu verfinstern (Gindely II, S. 22). Verf. sagt also fast dasselbe wie Anhalt. Seltsam ist nur, dass er so nachdrücklich die Unantastbarkeit des Kaisers betont, — mit „Verwandtschaft" meint er wohl

nur die den Fürsten gegen den Kaiser gebotene Ehrfurcht — um sich doch wieder auf die äusserst scharf verfasste Schrift zu berufen, die die Legation überreicht hatte. Er will damit offenbar die Städte beruhigen, die sich vor den Folgen der Schroffheit gegen den Kaiser fürchteten. Vgl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 309. Darum behauptet er auch wohl, dass die Gesandtschaft vornehmlich zum Besten des Kaisers gemeint gewesen sei, und verschweigt den geheimen Hauptzweck der Bundesverhandlungen mit den böhmischen Ständen. Vgl. 137.

[164] Während seiner Verhandlungen am Hofe bekam Anhalt von der Union, die durch die Einnahme Jülichs durch Leopold erschreckt war, den weiteren Auftrag, vom Kaiser eine Schlichtung der Jülicher Frage im protestantischen Interesse zu verlangen. Auf die überreichte Schrift hin, in der der Kaiser um Ablassung der von ihm verfügten Sequestration des Erbes und um eine friedliche Entscheidung zu Gunsten der rechtmässigen Prätendenten ersucht wurde, versprachen die kaiserlichen Vertreter, die Entscheidung solle einem unparteiischen Fürstenrat anheim gestellt werden, dessen Zusammensetzung nicht vom alleinigen Belieben des Kaisers abhängen solle. (Gindely II, S. 29 ff.) Diese Nachgiebigkeit war aber nur scheinbar und hatte allein den Zweck, Anhalt möglichst schnell wieder los zu werden.

[165] Über die Gesandtschaften der Possidierenden nach Frankreich, England und den Niederlanden vgl. Graf Solms: Friedrich Gr. S. I, S. 200 f. u. S. 433 f.

[166] Vergl. die Ausführ. in 171.

[167] Landgraf Moritz von Hessen sagt in der Instruktion für seinen Gesandten an Kursachsen im September 1609: „Ja, es bezeugte auch die Dortmundische Handlung und Verabschiedung selbstet unsere Ignoranz und Unwissenheit des sächsischen Interesse ganz richtig und klar, indem Ihre Ld. selbstet zu einem austräglichen Richter in der Hauptsache neben andern vorgeschlagen worden." (Meinecke: Strahlend. Gutacht. S. 316.) Es ist geradezu erstaunlich, dass Verf. derart in die Verhandlungen zu Dortmund eingeweiht ist, dass er sogar von diesem Vorschlag der Possidierenden mit ganz selbstverständlichen Worten berichtet. Der Brief des Landgrafen scheint mir, soweit ich bisher sehen kann, der einzige Beleg für seine Behauptung zu sein.

[168] Wie die Einigungsversuche ausfielen, die Landgraf Moritz im Juli 1609 zwischen dem Herzog von Koburg und den Possidierenden in Ichtershausen, dann im September mit dem Kurfürsten von Sachsen in Annaberg bewerkstelligte, vgl. bei Ritter: Sachsen u. d. Jül. Erbfstr. S. 37 ff.

Über den letzten Vermittlungsversuch vgl. 170.

[169] Dass Verf. die Possidierenden nicht etwa vor den anderen Interessenten bevorzugt, sagt er schon S. 45. Ihm kommt es vor allem

darauf an, dass kein evangelischer Prätendent in seinen Rechten verletzt wird. Vielleicht will er auch den unirten Städten entgegenkommen, die, um sich vor jeder Verantwortung gegen Sachsen sicher zu stellen, gleich im Beginn des Haller Tages im Januar 1610 erklärten, dass ihre Hülfe Brandenburg und Neuburg wohl den vollen Besitz der Lande erzielen und sichern solle, dass aber der unbedingte Erwerb derselben von der schliesslichen Regelung des Nachfolgerrechtes abhängig bleibe. Vgl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 323.

[170] Da sowohl Frankreich wie die Union dringend nach einer Verständigung zwischen Sachsen und den Possidierenden verlangten, auch wenn diese durch die Aufnahme Sachsens in den Mitbesitz der Lande erkauft werden müsste, so hatten deshalb schon im August 1609 die nicht persönlich interessierten unirten Fürsten einen Ausgleich zwischen Brandenburg und Sachsen anzubahnen versucht.

Den Bemühungen des Markgrafen Christian von Kulmbach gelang es dann, eine Zusammenkunft zwischen Johann Sigismund von Brandenburg, der sich auf der Rückreise vom Schwäbisch-Haller Unionstag befand, und dem Herzog Johann Georg, dem Bruder des sächsischen Kurfürsten in Hof zu vermitteln. Sie währte vom 13.—15. Februar 1610 und verlief völlig erfolglos, da die Gegensätze als unvereinbar aufeinanderplatzten. Vgl. Meinecke: Strahlendorff. Gutacht. S. 323. Nur auf diese Zusammenkunft kann Verf. sich beziehen, da sie zu der Zeit, als er schrieb, noch geplant war.

[171] Wie klar Verf. die habsburgische Politik durchschaut, zeigen die Ansichten anderer hoher Staatsmänner. Schon am 17. August 1609 äusserte Landgraf Moritz dem Markgrafen Ernst seine Besorgnis über die neue sächsische Intervention. Würde dies Haus auf keinen besseren Weg gebracht, so würde dies Sachsen selbst wie auch den Possidenten Unheil bringen. „Sintemalen man genugsam spüret, dass die Kaiserischen nur unterm Schein, als wollten sie Recht in dieser Sache schaffen, aller Protestirenden Recht zu hintertreiben und endlich sich selbst Meister von den Landen zu machen bedacht sein." (Keller III, Urk. 75.) — Auch Heinrichs IV. Minister Villeroy versicherte den sächsischen Agenten Helffrich, der Kaiser beabsichtige nichts anderes, als die Jülicher Erbschaft zu Gunsten seiner Familie einzuziehen, der Prozess würde in die Länge gezogen werden, und man dürfe 30 Jahre lang vergeblich auf eine Entscheidung warten. Sogar der König selbst warnte Sachsen vor jeder Verbindung mit dem Hause Habsburg. (Gindely II, S. 74.)

[172] Vgl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 242. Der Vergleich mit der Jülichschen Frage ist berechtigt. Denn während die eine Linie des Hauses Braunschweig das Grubenhagensche Erbe sofort in Besitz genommen hatte, suchte die andere ihr vermeintlich näheres Erbrecht mit

des Kaisers Hülfe durchzusetzen. Der Prozess wurde von 1596 an bis über die Abfassungszeit unseres Gutachtens hinaus verschleppt.

[173] Das wird Verf. als Teilnehmer der Legation Anhalts selbst kennen gelernt haben; denn auch dieser sowie seine Begleiter konnten über die Jülicher Sache nur mit den Vertretern des Kaisers, unter denen der Landgraf von Leuchtenberg der erste war, verhandeln.

[174] Im Spätherbst 1609 gelangte in die Hände des Kurfürsten von Brandenburg ein unzweifelhaft echtes Gutachten des Reichshofrates vom September, in dem behauptet wurde, dass des Kaisers Mandate zu Recht beständen; als oberster Lehnsherr der Jülicher Lande brauche er auch keine pares curiae hinzuzuziehen, sondern könne die Lande aus allerhöchster Machtvollkommenheit sofort als heimgefallene Lehen an sich bringen. Sein bisheriges Verfahren benehme weder seinen noch des Reiches Rechten etwas; der Fiscal solle bis zum 24. September jus et interesse imperii deduciren und rechtliche Entscheidung begehren; dadurch „quando fiscalis agit", würde auch die kaiserl. Jurisdiction weniger Anstoss erregen. (Meinecke: Strahld. Gutacht. S. 298.) Durch Brandenburg wurden wohl die unirten Kreise, denen Verf. angehört, von diesem Gutachten benachrichtigt.

[175] Bis zum Jahre 1609 hatte der Kurfürst von Sachsen seine Jülicher Ansprüche dem Kaiser fünf Jahre lang feilgeboten, schwieg dann aber aus confessionellen Bedenken von dem Austausch. Vergl. Stieve: Briefe u. Acten VI, 143, 220, 319, 336. Im September stellte darauf der Landgraf von Leuchtenberg den sächsischen Räten vor: da sowohl Sachsen wie der Kaiser einen so kräftigen Anspruch an die Lande erhöben, so könnte vielleicht jenes sich mit diesem auf gebührliche Weise abfinden; und Strahlendorff schlug direkt vor, Sachsen möge sein Anrecht dem Hause Österreich abtreten. Doch, wie die Herzöge von Coburg und Eisenach fürchteten, von Österreich um den gehofften Kaufpreis betrogen zu werden, so wies auch der Kurfürst Ende October die Auswechselung der Lande gegen blosses Geld zurück.

Aber trotzdem dachte man noch daran, später unter günstigeren Verhältnissen die Tauschverhandlungen wieder aufzunehmen. (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. S. 25 ff. Waren nun die sächsischen Gesandten oder etwa Hofräte selbst des Verf. Quellen?

[176] Man vergleiche diese Worte mit den letzten Sätzen aus dem Hofratsgutachten in 174.

[177] Vgl. Stieve: Briefe und Akten VI, S. 100 und Ritter: Union II, S. 58.

[178] Ende September 1609 überreichte der kaiserliche Gesandte Graf von Hohenzollern dem König Heinrich IV. eine schriftliche Rechtsdeduction von fünfzig Artikeln, in der er behauptete, der Kaiser ver-

lange weiter nichts als die ihm als competentem Richter zukommende Entscheidung. Der König forderte aber, dass des Kaisers eigene Ansprüche aus dem Spiel bleiben müssten, und liess durch die Gesandten der Possidierenden, die Grafen Fritz und Philipp Solms, zusammen mit dem kurpfälzischen Gesandten von Colly auf die Deduction eine Antwort verfassen. Vgl. Graf Solms: Friedr. Gr. S.-Laub. I, S. 204 und 443 ff. Einer dieser Gesandtenberichte hat dem Verf. sicher vorgelegen.

Auch dem kursächsischen Agenten Helfrich in Paris teilte Villeroy mit, der Graf von Hohenzollern habe vorsichtig geäussert, dass der Kaiser jetzt noch keinen Anspruch an die Lande erhebe. Vgl. Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbflgstr., Beil. 7.

[179] Vgl. 101 und 174. Im Februar 1610 beschloss der Reichshofrat, zu untersuchen, „woher diese vorige Reichshofrats angezogene concilia . . . . möchten auskommen und ihnen communicirt worden sein.“ — Also versorgten offenbar „etliche kais. Räte“, durch Bestechung gewonnen, die Union mit Nachrichten über alles, was in Prag gegen dieselbe beschlossen wurde. — Auch dem brandenburgischen Gesandten Johann Köppen in Prag berichtete der kaiserliche Leibarzt Athenstedt im höchsten Vertrauen, „wie dass der Hegenmüller ihm fast mit Frohlocken offenbaret, dass die geheimden Räthe auf Begehren des Kaisers ein Consilium in den gülichschen Sachen zu Papier bracht und dem Kaiser allbereits übergeben, des Inhalts, man solle den Kurfürsten zu Brandenburg und alle, so demselben in dieser Sache Vorschub thäten, in die Acht und vogelfrei erklären“. (Meinecke: Strahl. Gut., S. 298).

[180] Schönberg schrieb in seiner Relation an den Kaiser: „se multo minorem, quam ut in suam potestatem redigat provincias tam amplissimas, sondern es wolle die notturft erfordern, dass er ein ertzhertzogen thette abordnen, dan er an diesem lande eine neue cron, quandoquidem amissa Ungaria, bekome“. (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf., S. 32, 1.) Dieser Auszug wurde vom Herzog von Koburg mit Auszügen einiger anderer Schreiben, die ihm zugekommen waren, am 9. August an Kursachsen übersandt. Unser Verf. wird aber wohl die von den brandenburgischen Räten genommene geheime Abschrift gelesen haben. Vergl. 100.

[181] Schon 1605 erhielt Sachsen auf seine Anerbietungen vom Kaiser in der Hauptsache eine abschlägige Antwort, indem dieser an Stelle der vom Kurfürsten gewünschten Entscheidung über die Rechtsfrage denselben anwies, er möge, wenn erst die Lande wirklich erledigt seien, weitere Verfügungen mit Vertrauen auf sein Wohlwollen nachsuchen; auch durch die folgenden Gesuche kam Christian II. um keinen Schritt am Kaiserhof weiter. (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf., S. 18 ff.)

[182] Es ist zu bewundern, wie klar Verf. die Ereignisse voraussieht. Er mag auch davon gewusst haben, dass der Landgraf von Leuchtenberg schon im November 1609 geraten hatte, Sachsen möge eigenmächtig die Possidierenden vertreiben, und dass man in Prag den sächsischen Gesandten immer wieder vorhielt, ihre Herren hätten Brandenburg und Neuburg in der Besitzergreifung zuvorkommen sollen (Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf., S. 49.). — Mit einer gleichen Warnung schliesst auch der brandenburgische Vicekanzler Pruckmann seine erwähnte „kurtze anzeig derer Uhrsachen etc." (Behrsche Sammlung) „Dann auch das anders theils etlichen, die sich zu viel auff den favor, welchen sie an etlichen örtern haben, verlassen, die augen mögen geöffnet werden: auff dass sie erkennen, das unter dem schein dieses favors das allein gesucht werde, die vornehmbsten Häuser der Evangelischen Chur- und Fürsten aneinander zu hetzen, damit sie sich selbsten ausmergeln: andere aber hernachher, wann sie nuhn abgemattet und erschöpft, mit ihnen pro libitu zu schaffen und zu gebieten haben mögen".

[183] Sachsen war mit Brandenburg und Hessen durch Erbverbrüderung verbunden.

[184] Sehr ähnlich äussert sich der Verf. der erwähnten französischen Schrift. (Behrsche Sammlung): „Wer will derowegen nicht urteilen und meinen, dass ihre (der katholischen Geistlichkeit) Praktiken und anschläge gantz unnd gar nicht dem Hochlöblichen unnd weit berühmten Hause Sachsen zu Nutz und frommen gereichen, Sondern den Spaniern, unsern allgemeinen Feinden zu guthe? Denn der Spanier schon von Alters her ihme vorgenommen und verhoffet, Deutzschland zu überraschen; Damit seine Spanische Monarchy zu erweitern. Und haben solchen seinen anschlag lenger als für Funfftzig Jahren die löblichen Vorfahren und Grossväter des Hauses Sachsen gemercket und entdecket, auch als Freye Trewe Deutschen durch offene Ausschreiben alle und jedere Stände des Deutschen Reichs dafür gewarnt."

[185] Wenn das Gutachten, wie es wahrscheinlich ist, in höherem Auftrage verfasst wurde, dann wird man besonders von dieser Warnung an die Adresse Sachsens annehmen müssen, dass sie die Wünsche und Ansichten der unirten Fürsten ausdrücken sollte; speziell auf die geplante Zusammenkunft in Hof sollte sie wohl eine günstige Einwirkung ausüben

[186] Verf. streift damit vorsichtig die andauernden Differenzen zwischen Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. Vgl. Solms: Friedr. Graf S. I, S. 188 ff. — Zu den Einigungsversuchen berichtet die „Gründl. verf. Historische Nachr. v. Successionsstreit, S. 49: „Daher hielten die correspondirenden Fürsten es für ratsam, möglichsten Fleiss anzuwenden, damit die zwischen denen com-

possidirenden Fürsten, des Dortmundischen Vergleichs ohngeachtet, noch obschwebende Strittigkeit in der Güte beygeleget werden möchte. Man gab ihnen zu verstehen, dass, wenn sie unter sich uneinig würden, ihre Gegner sich solches dörfften zu Nutzen machen, und die Auster davontragen, ihnen aber nur die Schaalen überlassen. Darum wurde der Dortmundische Vertrag den 7. Januarii 1610 durch eine neue Convention unter ihnen bestätigt und von der Evangelischen Reichs-Fürsten Union für genehm gehalten."

Wenn Verf. sagt: „die unirten Chur- und fürstlichen Parteien" — so muss er unterrichtet gewesen sein von der offiziellen Erklärung des Kurfürsten von Brandenburg an Kurpfalz vom 6. Oktober 1609, in der er seinen Entschluss, der Union beizutreten, aussprach. Vgl. Graf Solms I, S. 207.

Denn der wirkliche Beitritt erfolgte erst nach Vollendung des Gutachtens, wie 189 zeigt.

[187] Vgl. 164 u. 173. Wie bezeichnend für des Verf. Stellung, dass er von dieser Vertretung des Kaisers durch Leuchtenberg überhaupt etwas weiss. Übrigens hoffte Anhalt ebenfalls noch lange, dass der Kaiser sich doch noch zu einem friedlichen Entscheid in der Hauptsache bestimmen lassen würde. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 312.)

[188] Dass selbst Christian von Anhalt noch bis zum Anfang November über einen Hülfskrieg der Union zu Gunsten der Possidierenden ebenso vorsichtig dachte, vgl. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 313. — Ob Verf. sich wirklich noch einigen Nutzen von den von ihm angeführten friedlichen, „guten Mitteln" versprach, erscheint nach seinen folgenden Ausführungen mindestens zweifelhaft. Es war wohl wieder nur die Rücksicht auf die unirten Städte, vor denen er die Friedensliebe der unirten Fürsten möglichst vorteilhaft herauskehren wollte. Hatten doch die Städte sich vorbehalten, dass der Bund sich auf die Verteidigung seiner Mitglieder beschränken, und dass der Bruch mit dem Kaiser so lange als möglich vermieden werden müsse; darum liessen sie sich denn auch auf dem Unionstag nur mit Mühe zur Hülfsleistung bewegen, ohne sich dadurch aber gegen den Kaiser und das Haus Sachsen eine Verantwortung aufladen zu wollen. (Ritter: ders. II, S. 324.)

Die Geistlichen Kurfürsten versuchte übrigens Heinrich IV. noch nach dem Unionstag für das französische Interesse zu gewinnen (Gindely II, S. 84).

[189] In Folge der seit dem Unionstag von 1609 geführten Beitrittsverhandlungen hatten sich dreizehn Reichsstädte zum Eintritt in die Union entschlossen, so dass in Schwäbisch Hall gegen Mitte Januar 1610 sechzehn vertreten waren. Noch wichtiger war der gleichzeitige offizielle Beitritt des Kurfürsten von Brandenburg und des Landgrafen

von Hessen, denen lange die Rücksicht auf das erbvereinigte Sachsen im Wege gestanden hatte. (Ritter: Geg.-Ref. II, S. 322.)

Nach dem Wort „in Kurzem“, das ziemlich am Schluss des Gutachtens steht, lässt sich also annehmen, dass Verf. dieses gegen Mitte Januar beendigt hat. Nimmt man nun die Zeitbestimmung in 97 hinzu, so muss man wohl die Abfassungszeit in die erste Januarhälfte verlegen. Sicher wusste Verf. schon lange von dem bevorstehenden Beitritt der Fürsten. Vgl. 186.

[190] Zu der Bezeichnung: „Französische und Niederländische Kriege“ vergl. 146. Es gelang nach langen Bemühungen, den umirten Städten die Überzeugung von der politischen Notwendigkeit beizubringen, dass die Jülichsche Frage als eine gemeinsame angesehen und danach behandelt werden müsste. (Gindely II, S. 79.)

Da es aber unbekannt ist, auf welche Weise die Streitigkeiten beigelegt wurden, so ist die Annahme vielleicht zulässig, dass das Gutachten die beabsichtigte Wirkung auf die Unionsmitglieder thatsächlich ausgeübt hat.

[191] Einige wegen der Einziehung von Klöstern verurteilte protestantische Reichsstände waren mit ihrer Revision abgewiesen worden, so dass der Regensburger Reichstag 1608 über diesen Vierklosterstreit prinzipiell, das heisst, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Religionsfriedens entscheiden musste. Da er diesen aber im katholischen Sinne auslegte, verliess die pfälzische Partei den Reichstag. Ritter: Geg.-Ref. II, S. 161 u. 223 f., Gindely I, S. 154 f.

[192] Hier muss ein Fehler des Abschreibers vorliegen. Im Originalmanuskript stand sicher „Geistliche“ anstatt des sinnlosen Wortes „Gülische“ (Jülichsche).

[193] Mit der „alten Liga“ meint Verf. offenbar die gemeinsame Politik der Curie und der österreichischen und spanischen Habsburger.

[194] Seit dem letzten Dezemberdrittel 1609 hatte Christian von Anhalt sich mit Heinrich IV. in Paris über einen grossen Feldzugsplan verständigt, der dahin ging den Jülicher Krieg unversehens in einen allgemeinen Krieg Frankreichs, der Union, der Staaten und Englands gegen das Haus Habsburg zu verwandeln, um der deutschen Linie die Kaiserkrone zu entreissen und die spanische Linie aus Belgien zu vertreiben. Diesen Plan eröffnete Christian den Unionsfürsten aber erst am 4. Februar zu Schwäbisch-Hall, — und das Gutachten muss doch um die Mitte des Januar abgeschlossen gewesen sein.

Auch Boissise, der Gesandte Heinrichs IV., den dieser mit ähnlichen, weitgehenden Instructionen nach Schwäbisch-Hall schickte, traf dort erst am 21. Januar ein. Demnach kann Verf. wohl kaum von diesem Plan vorher etwas gewusst haben. Bei seiner reichen politischen Erfahrung wird er vielmehr selbst vorausgesehen haben,

dass die Jülichsche Frage sich zu einem internationalen Krieg entwickeln würde, und suchte darum die Union vor den gefährlichen Konsequenzen eines solchen zu warnen. Vgl. Gindely II, S. 77 f., Ritter: Geg.-Ref. II, S. 319 f.

[195] In der erwähnten französischen Schrift heisst es auch: „Haben je die Geistlichen in ihren Synodis, Capitteln und anderen zusammenkunften etwas unter wege gelassen, und nicht alles, was Sie nur gekundt, gethan? Haben Sie nicht begehret, Ja sich erboten, den Zehenden ihres Einkommen dazu zugeben? Unter dem Schein und fürgeben, die Kätzereyen und Kätzer, wie Sie uns nennen, auszurotten? Gleich als were es viel mehr umb einen Religions- als Landeskrieg zu thun."

[196] Verf. denkt wohl an die Wiederherstellung der evangelischen Religion in England durch Elisabeth, in Schweden durch Karl IX. und in den Niederlanden durch den Freiheitskampf.

[197] Über den Vertrag der Erzherzoge zu Wien am 25. April 1606 und den daraus entstandenen Bruderzwist zwischen Rudolf II. und Matthias vgl. Gindely I 77 f.

[198] Liesse sich etwas positiv Sicheres über die Stellung des Verf. sagen, so würde man sich auch ein Urteil darüber bilden können, ob dieser die Schrift aus eigenem Antrieb, oder auf Anregung oder Wunsch eines fürstlichen Herrn verfasst hat. Jedoch nach seinen, häufig geradezu überraschenden Kenntnissen geheimer, diplomatischer Verhandlungen zu schliessen, wird man kaum fehlgehen, wenn man ihn für einen hochstehenden Rat oder politischen Agenten eines der ersten Unionsfürsten hält. Dass er zu Christian von Anhalt besondere Beziehungen hatte, das ergiebt sich, meiner Ansicht nach, mit ziemlicher Sicherheit aus der Schrift. Sollte er diesem ausserordentlichen Manne nahe gestanden haben, so gewinnt alles, was er sagt, natürlich an Interesse und Bedeutung. Doch auch so verdient seine echt deutsche Gesinnung und sein klarer politischer Blick unsere vollste Achtung.

Anhang.

Zwei neue Handschriften des „Strahlendorf'schen Gutachtens".

In derselben Sammlung Behrs, zu der die obigen drei Streitschriften gehören, befindet sich auch eine bisher unbekannte Handschrift des Strahlendorf'schen Gutachtens, die ich β nenne, während eine andere, ebenfalls noch unbekannte, die ich γ nennen will, zusammen mit fünfzig anderen Schriften in einem starken Sammelbande vereinigt ist, der gleichfalls aus der Rostocker Universitätsbibliothek stammt und in Ermangelung eines Titels mit der Bezeichnung „Varia Historica (m. p. Hanseatica)" versehen worden ist; die grosse Mehrzahl der Dokumente ist nämlich hanseatischen Ursprungs.

Indem ich mich nun an die gedruckte Ausgabe des Strahlendorf'schen Gutachtens von Droysen in den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften VIII, III, 420 ff. und an den Excurs zu der Untersuchung über dieselbe Schrift von Meinecke in den Märkischen Forschungen 19, 345 f. halte, werde ich, von den orthographischen Unterschieden absehend, die Lesarten der beiden Rostocker Handschriften in Bezug auf ihre sachlichen Verschiedenheiten einander gegenüberstellen. Zugleich wird ein Vergleich derselben mit den beiden Gruppen der bisher bekannt gewordenen Hand-

schriften feststellen, ob und wie weit man von einer Verwandtschaft zwischen ihnen sprechen darf. Hierbei folge ich der Paragraphierung der Droysen'schen Ausgabe.

Während β titellos ist, trägt γ den gleichen Titel wie D und δ; nur das letzte Wort variirt: γ hat ausmartern, δ D ausmatten.

§ 2. 6. einzureumen $\beta\gamma$ D A B. einzurathen δ. einzugehen und anzunehmen E.
9. rechtmäßige $\beta\gamma\delta$ D. mächtigsten α A B F. grossmächtigen C E.
14. können $\beta\gamma$ D A C E. mögen B F.

§ 3. 1. woll verstanden $\beta\gamma$ D A C E. selbstverstanden B F.

§ 4. 1. jetzigen $\beta\gamma$ D A F. verstorbenen B. fehlt C F.
7. im königreich $\beta\gamma\delta$ D C E. in Frankreich α A B F.
8. erreget β B. ereiget γ. ereuget D C E. ereugnet A F.
9. gezielet γ D. gezeilet β. gethan δ.

§ 5. 8. weldtweise γ D C E. wolweise $\beta\delta$.
9. selbst ihm dieses nit einbilden können γ. selbst ihm nicht einbilden wollen β. sich selbst dieses nicht einbilden können D A B F. dieselbe nicht konnen eingebildet werden C E.
11. unmugklicheit β. unmöglichkeit D A B F. vermögligkeid γ. Unvormöglichkeit C E.

§ 6. 2. cavallerie $\beta\gamma$ u. übr. Hss. Reuterey C E.
4. werths γ D A F. weites β.
9. gewaltige authoritet machen $\beta\gamma$ D; übr. Hss. variiren.
11. ihn geachtet β u. übr. Hss., fehlt γ.
14. diese weise $\beta\gamma\delta$ D E C; Weg resp. Wege α A B F.

§ 8. 5. gehirn β u. übr. Hss. gehärn γ. im geheim B. im Sinne C E.

§ 9. 3. Joachim fehlt γ.
8. Churf.-(Chur.)stand $\beta\gamma$ D C E. Chur stamm übr. Hss.
9. Herzogthumb $\beta\gamma$ D. Fürstentumb übr. Hss.; Steinberger Land β. Sternberger Land γ.
10. Ruppin und Lindow β. Rupssin und Lintow γ.

11. Darnstein β. Bernstein γ A B D F; Ambt Zossen β. ampt Zossen γ. Ampt, Jessen D; Cotbuss $\beta\gamma$ D C E. Codwitz A B F; Paskow $\beta\gamma$. Beskow D; Starkow $\beta\gamma$; Storkaw D.

§ 10. 6. Dinge δ. Dienst $\beta\gamma$ D u. übr. Hss.

8. al zeit gekartet β. also gekarttet γ. gebawet B. gebahret F. gekartet übr. Hss.

§ 11. 2. sprey und warte β. sprew, wart γ. Sprew und Oder D. Sprew und Wartte C E; malzsteur $\beta\gamma$ B D. mahlsteur A F.

4. gekrieget β. bekommen γ D. kriegt B.

11. intraden $\beta\gamma$ D A B F. Aemter des C. Länder E, von c corr. in „Amter“.

§ 12. 1. vermehrte $\beta\gamma$ D. vorernennte B A F. erwehnte C E.

2. stattlichen $\beta\gamma\delta$ D. wohlthätigen E. thätigen übr. Hss.

13. von Anspach β. zue answeg γ.

§ 13. 3. die Chur fehlt β.

5. Pfalz Zweibrücken B A F. Pfalz Neuburgk $\beta\gamma\delta$ D; praeeminentz $\beta\gamma\delta$ D. practica B F A.

8. Mut δ. Wunsch übr. Hss.

§ 14. 1. erstlich β. fehlt i. d. übr. Hss.; — Churfürst Johann Georgen und fehlt β —; Johann Friederichen (Joachim Friederichen wiederholt eine neue Hand auf der folg. Seite) γ.

3. einbesessen β. nich besessen γ. nie besessen übr. Hss; — Marckt (?) β. Mardech (?) γ.

8. hausse β. fehlt in d. übr. Hss.

§ 16. 2. vor sich fehlt γ.

§ 17. 2—3. stattliche — erbauet $\beta\gamma\delta$ D C E fehlt α A B F.

§ 18. 5. und — unterhalten $\beta\gamma\delta$ D C E. fehlt α A B F; prächtig β C E. fehlt $\gamma\delta$ D.

§ 19. 5. Orden $\beta\gamma$ A. Oerter C E. ortten übr. Hss.; — zur seewärts γ D A. Seewarth β.

§ 21. 1. lauff $\beta\gamma\delta$ D. ruf übr. Hss.

3. durch sie $\beta\gamma$ D B. durch den übr. Hss.

7. expensen $\beta\gamma\delta$ D. exempeln α B A F. Unkosten CE.

§ 22. 3. wissen viel $\beta\gamma$ D. wie so viel δ.

12. trefflich dienen — hierzu fehlt β.

§ 23. 6. Junger β; u. übr. Hss. inniger γ.

§ 24. 1. wehrhaft, reich fehlt $\beta\gamma\delta$ D C E.

3. Mass β. wass γ.

5. fürsten fehlt β.

8. wohl fehlt γ.

9. Herzog von δ u. übr. Hss. fehlt $\beta\gamma$ D.

§ 25. 2. deren Jeders vor β. denen indes für γ. deren jedes für übr. Hss.; — konigsmacht β. kunningliche macht γ.

7. kundigkeiten β. königkeiten γ. Königheyten D B. Gelegenheit C E. Kömmlichkeiten übr. Hss.; — böse affection $\delta\gamma$. u. übr. Hss. beste affection β D.

§ 26. 4. als dass er $\beta\gamma$ D. u. übr. Hss. als aber δ; effensive β. offensive γ.

§ 27. 2. keinliche β. konliche γ. königliche A B. keine C E. kömmliche übr. Hss.

§ 28. 4. ausser Leichtenbergk und Beyern β. aus Leictenburg u. Bergen γ.

§ 29. 4. Siege $\beta\gamma\delta$ D C E. Dinge α A B F.

8. gehorsambs entzogen (eingezogen) γ F (β). ungehorsam erzeuget C E. gehorsam fehlt i. d. übr. Hss.

§ 30. 1. herrliche $\beta\gamma\delta$ D C E. ehrliche α A B F.

3. gefreyett β. gefeyret γ.

§ 31. 1. Engelländer β. Engellands γ.

5. gegen Mittag seindt — seditiose entzogen fehlt $\beta\gamma\delta$ D C E.

9. Holländer β. hohelender γ.

§ 32. 1. feinde β. freunde γ.

2. religio als regionum ardor $\beta\gamma$ B. religionem quam regionem suchen C E. religionis als regionis ardor übr. Hss.

4. wohl fehlt γ.
5. von ihnen catholisch $\beta\gamma\delta$. ihnen nichtcatholisch D. ihnen als catholische CE.
6. feyendt β. freundt γ.

§ 33. 1. ich sorge β. ich sage γ u. übr. Hss.
3. Sachsen $\beta\gamma$ABF. Sagan DC.
4. Crossen β. Crassen γ; — ge (Lücke) β. geschnutzet γ; — Jagerndorff β. Jegerendorff γ; Lubhenitz β. Lubschnitz γ. Leubschütz übr. Hss.
6. Marggraffthumb β. Manisgrafthumb γ.
7. Boheimb $\beta\gamma\delta$DαA. Polen BF. fehlt CE.
9. weil die $\beta\gamma$D u. übr. Hss. wieder die δ.

§ 35. 2. ein 60000 $\beta\gamma$D u. übr. Hss. über 6000 B.
5. sind sie — verkauft $\beta\gamma\delta$DCE. fehlt αABF.
9. erregen β. erwegen γ.

§ 36. 2. Bergk β. Bergen γ.
4. Stende β. Staden γ u. übr. Hss.
7. gewesen β u. übr. Hss. gewachsen γ; sub potenti sed debito domino $\beta\gamma\delta$D. potenti sed debili BCE. petenti sed debitri αA. debiti F.

§ 37. 2. kondigkeiten $\beta\gamma$. kömmlichkeiten DF. königlichkeit AB. Bequemlichkeit CE.
3. Reinstrom β. Renstrom γ.
5. verunruhigte $\beta\gamma\delta$DCE. unruhige BF. unrichtige αA.
8. Schweiz β. zweitz γ.
9. die Satzverschiebungen hat nur D, nicht $\beta\gamma\delta$ u. übr. Hss.
11. hoheit β u. übr. Hss. hochzeit γ.

§ 38. 1. grossherzogk $\beta\gamma$. grossfürst übr. Hss.
2. missgunst $\beta\gamma$ u. übr. Hss. ungunst D.
3. verlust βCE. unlust γ u. übr. Hss.
5. Granaten β. Gravaten γ.

§ 39. 7. vielfeltige $\beta\gamma$DA. and. Hss. variiren.

§ 40. 3. Hänsestadte βDCE. Hänsestete γ. Hansestädte B. Anseestädte übr. Hss.; — gebett β. gebot γ u. übr. Hss.

§ 41. 3. recht β u. übr. Hss. raht γ.
4. kein schein — werden fehlt γ.
§ 42. 6. successiones und confirmationes $\beta\gamma$. übr. Hss. variiren.
7. jemals βE. fehlt γ. jedesmal übr. Hss.
§ 43. 9. modis βBF. mediis γDACE.
§ 45. 2. auffacht βDAF. ufacht γ. aufsicht CE. aufsehens B.
§ 47. 1. zur Zeit fehlt β.
2. Herz des Fürsten $\beta\gamma$DAFCE. Herr des Fürstentums B.
§ 48. 4. ungleichheit βDAF. ungelegenheit γ. gelegenheit CE. unterscheidt B.
§ 49. 2. ubermuth β. uberfluss γ u. übr. Hss.
11. nehmen β. nennen γ u. übr. Hss.; — parat β. paratur γ u. übr. Hss.
§ 50. 1. media $\beta\gamma$DA. mittel BCEF.
§ 51. 2. vor allen fehlt β.
9. anwartung β u. übr. Hss. antwortung γ.
§ 52. 1. inmaßen denn hieraus erfolget fehlt $\beta\gamma$E corr. b.
4. darum paciscirt $\beta\gamma$. damals pacificirt E. drümb paciscirt cor. b. C. practicirt ABDF.
6. excluso patruo $\beta\gamma\delta$DAEC. excluso paterno αBF.
§ 53. 10. nepten β u. übr. Hss. Neptoren γ.
§ 54. 11. und entlich β. umb ezliche γ u. übr. Hss.
§ 55. 4. Herr Gross- u. Eltervater $\beta\gamma$. Herr Vatter, gross und Eltervatter DABF. Herr Elter Vater und Grossvater CE.
7. inne hatt β u. übr. Hss. inhelt γ.
§ 56. 9. mit fuege und guet $\beta\gamma\delta$D. mit Grund u. fug od. mit Fug und Recht übr. Hss.
§ 57. 3. Simsons $\beta\gamma\delta$D. Samsons CE. fehlt αABF.
§ 58. 3. sein lieber alter Vater und Anherr $\beta\gamma$D. d. übr. Hss. variiren.
4. anwartung β u. übr. Hss. antwort γ.
9. Gott β. Gülich γ u. übr. Hss.

10. contigit $\beta\gamma$DACE. concurrit B. secutus F.

§ 59. 1. consensu β u. übr. Hss. concessu γ.

4. 1515 β. 1512 γ u. übr. Hss.

7. herr Georg β. herzog Georg γ u. übr. Hss.

§ 60. 8. Cron β. Ehr γ u. übr. Hss.

§ 61. 3. thätlichen βD. tödlichen γ. dergleichen ABF. anderen CE.

6. Ihren ansehnlichen commissarium β u. übr. Hss. zween ansehenliche commissarien γ.

§ 62. 3. evocationis β. advocationis γ. auocationes BF. auocationis übr. Hss.; dienstliche β. dienliche γ u. übr. Hss.

5. nur unruhe $\beta\gamma$D. mehr unruhe übr. Hss.

7. anordnen $\beta\gamma$ u. übr. Hss. anmassen D.

10. Partey β. Parht γ. Partheyen übr. Hss.

§ 63. 4. netz $\beta\gamma$ u. übr. Hss. werck D.

7. zum frieden zu vermahnen $\beta\gamma$DAF. frieden zu machen BCE.

9. gütlichen β u. übr. Hss. füglichen γ.

§ 64. 2. Enckel $\beta\gamma$DCE. Erckel AF. Erbel B.

8. 2400 β. über 2400 γ u. übr. Hss.; fussknechte β u. übr. Hss. knechte γ.

9. tragen β. ertrag γ u. übr. Hss.

13. deseriren β. desideriren γ u. übr. Hss.

§ 65. 2. Nieder Lauseniz β. Nied Lausnitz γ.

3. erlegen β. anlegen γ u. übr. Hss.

6. Leua β. Lucca γDABF; Libben β. Luben γ. Lubben DBAF; Gruben β. Gubben γDABF.

10. 200 000 fl. β u. übr. Hss. 200 000 gulch γ.

12—15. Und hierzu — und verbleibet fehlt β.

14. behafft fehlt γ.

15. ist und verbleibet fehlt γ.

§ 66. 1. Gorliz β. Gerliz γ; Sattewo β; Sittow γ; Lieben fehlt β; Amenz β. Amentz (verbessert?) γ.

3—6. welche hierzu — würdig wäre fehlt β. welche hierzu nicht übell sein konnte fehlt γ.

§ 67. 1. Pfalz Neuburg β. Plaz Newburg γ.
2. Cammiterlisch β. Camnitorlitsch γ. Commethor, Lisch D; Luchrachebiz γ. fehlt β. Lurnchewitz D; Rartauss β. Kauttaus (?) γ. Cattaus D.
3. Siebenbürger Fürst β. fürst in siebenbürg γ.
3—6. und bei 70000 fl. — bringen müsste fehlt β.
7. im Innthal fehlt β.
11—14. können auch mit bundes — reserviren fehlt β.
13. Bohemisch γ. Beheim übr. Hss.

§ 68. fehlt ganz β.
4. Fürstenthumb γ. Marggrafftlum übr. Hss.
9. dessen hauses γ. des Hauses Österreich übr. Hss.
10. hierentgegen γ. hingegen übr. Hss.
12. hundert tausend daler und γ. 100000 thaler oder übr. Hss.
14. Burggravische γ. burgavische übr. Hss.
15. vitae γ. via übr. Hss.
16. Kronen γ. Goldkronen übr. Hss.
17. jährlich fehlt γ; — annehmlichee γ. ansehnliches übr. Hss.

§ 69. fehlt ganz β.
3. thäten fehlt γ.
5. thäten fehlt γ.
15. zufallen γ. heimgefallen übr. Hss.

§ 70. 1—11. Konnte man — aufwiegehs verbleiben fehlt β.
5. und die drei starke Flügel so γ D. und (die) wie starke Flügel C E F (A B).
12. Fürsten fehlt β; — denn also nur in β.

§ 71. 2. zu zeiten β u. übr. Hss. zum dritten γ; — damit er dem andern theil die wage halten fehlt β.
6. sub poena banni γ u. übr. Hss. boanni poenae β.
7. wirdt β. wollte γ u. übr. Hss.
10. nicht schaden β. mit schaden γ. nimmer schaden übr. Hss.

§ 72. 2. von dem die $\beta\gamma$ D E. von dem es übr. Hss.

Soviel geht aus obigem Vergleich klar hervor, dass die beiden Rostocker Handschriften β und γ ihrer Herkunft nach zu der von Meinecke angenommenen, brandenburgischen Gruppe gehören; und zwar stehen sie in einem besonders nahen Verhältnis zu δ und D. Denn die Übereinstimmungen sind so auffällig und zahlreich, dass die Abweichungen dagegen wenig ins Gewicht fallen.

In sieben Fällen jedoch haben β und γ die bessere Lesart gemeinsam mit D vor δ voraus; mit δ haben sie dagegen nur einmal die richtige Lesart gegenüber D, auch machen sie die falsche Satzverschiebung in 37, 9 nicht mit, die D allein hat. Wiederum fehlt ihnen sowie D ein wichtiges Wort in 24, 9, das δ und alle übr. Hss. haben. Ferner hat γ in 5, 8 den besseren Text mit D vor β und δ und in 25, 7 den richtigen mit δ gegen β und D.

Die Verschiedenheiten zwischen β und γ selbst sind aber auch recht bedeutend. In siebzig Fällen hat der Vergleich Abweichungen festgestellt, die zum Teil vielleicht durch Flüchtigkeit oder falsches Lesen des Abschreibers entstanden sind und den Sinn völlig entstellen. In γ fehlen dreizehnmal wichtige Worte oder Satzteile, elfmal in β; in dieser fehlen gegen Ende viermal sogar ganze Sätze, ja drei lange, aufeinanderfolgende Paragraphen sind ganz und gar ausgefallen. Ob diese Lückenmenge im Text von β, das auch titellos ist, allein durch des Schreibers grosse Nachlässigkeit verursacht wurde, oder ob noch eine weitere unbekannte Vorlage von β existiert von der ein Folioblatt vielleicht verloren ging, lässt sich noch nicht entscheiden.

Da nun ausserdem weder δ von D noch umgekehrt stammen, wie Meinecke gefunden hat, kann ich bestimmtes über die Verwandtschaft der Rostocker Hss. mit jenen nicht sagen, höchstens noch soviel, dass γ und D die meisten Übereinstimmungen zeigen.

Der „Reichs- und politischer Sachen allerhand Discurs“ Behrs, der β enthält, ist von der Hand eines einzigen Schreibers angefertigt, zeigt durchgehend das herzoglich mecklenburgische Wappen als Wasserzeichen und ist mit fortlaufender Seitenzahl versehen.

Für das Folgende vgl. G. von Rosen: Hans Behr der Ältere und seine Söhne Daniel, Hugold und Samuel.

Samuel von Behr wurde 1575 auf Hugoldsdorf in Pommern geboren, kämpfte als Freiwilliger in kaiserlichen Diensten gegen die Türken in Ungarn, — an erster Stelle seines Sammelbandes findet sich das „Bedenken, wie der Hungerischen Rebellion abzuhelfen sei 1605“ — und trat, nachdem er Hofmeister des Markgrafen Georg Friedrich von Durlach gewesen war, 1605 in die Dienste des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg. Er begleitete diesen Fürsten auf dessen französischer Reise, und bald entwickelte sich zwischen beiden ein so freundschaftliches Verhältnis, dass der Herzog nach der Rückkehr Samuel zum Geheimrat ernannte und mit den Regierungsgeschäften betraute.

Dreizehn im Schweriner Archiv erhaltene Schreibkalender Behrs, von denen von 1610—1620 alle bis auf die von 1616 und 1619 vorhanden sind, sowie ein sehr reger Briefwechsel lassen manchen Blick in die Geschichte seiner Zeit thun.

Samuel starb als treuer Freund des Herzogs 1621, der sein Grab in der Kirche zu Doberan mit einem Denkmal schmücken liess.

Sein Bruder Hugold sah sich im Sommer 1610 die von der Union zum Kriege gemachten „praeparatoria“ an und trat dann in die Dienste des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. In seiner Bestallung war ihm als Hauptaufgabe ausdrücklich zugewiesen, die Erlangung der Erbfolge in den Jülichschen Herzogtümern für seinen Herrn zu bewirken. Zu diesem Zweck reiste er 1611 nach Brandenburg, Mecklenburg und Preussen.

Da ist es doch sehr wahrscheinlich, dass er seinem Bruder Samuel unsere drei Streitschriften und die gedruckte Sammlung von Akten zur Jülicher Erbfolge mitgebracht hat. Auch im Schweriner Archiv befinden sich nämlich Exemplare jener drei Schriften und eine ganze Anzahl von Stücken, die besonders auf den Pfalzgrafen von Neuburg Bezug haben.

Wie kommt nun aber das Strahlendorf'sche Gutachten in Samuel Behrs Sammlung? Die Familie von Behr war mit dem Reichs-Vicekanzler Leopold von Strahlendorf, dem das Gutachten ja zugeschrieben worden ist, verwandt.

Wenn Samuel aber auch an die Verfasserschaft des Kanzlers geglaubt oder darum gewusst haben sollte, so ist es doch merkwürdig, dass er das Gutachten in seiner Sammlung nicht mit dem Namen Strahlendorfs versehen hat. Einstweilen kann ich keine genügende Erklärung geben für den Umstand, dass sich gerade im Besitz eines in Mecklenburg hochangesehenen Verwandten des Kanzlers ein Exemplar des vielumstrittenen Gutachtens gefunden hat.

An der Niederschrift der Handschrift γ sind verschiedene Hände beteiligt gewesen: Die erste schrieb S. 1—6, die zweite S. 7—18 und die letzte S. 19—27. Übrigens gleicht die dritte Hand der ersten sehr stark. Zahlreiche Sätze des Gutachtens sind — wahrscheinlich doch von dem Sammler — unterstrichen worden. Das Papier der Hss. γ trägt ein Wasserzeichen, das nur noch in zwei weiteren Stücken der „Varia Historica“ wiederkehrt, während alle anderen Akten die verschiedensten Handschriften und Wasserzeichen zeigen. Das dargestellte Wappen besteht aus einem Berg, aus dem drei

Bäume strahlenförmig herauswachsen. Man kann diese aber auch für drei Blätter halten, vielleicht für Eichenlaub. Sieht man in ihnen Nesselblätter, so wird das Wasserzeichen wohl das Wappen der Familie von Nettelbladt sein, die 1746 geadelt wurde, aber schon im Stammwappen die drei Nesselblätter führt und in Mecklenburg wohnt.

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

Samuel Behr, Reichs- und politischer Sachen allerhand Discurs 1. Mss. histor. 19. 1.

Varia Historica (m. p. Hanseatica) 4. Mss. histor. 1. 4.

Beide Manuskriptenbände stammen aus der Rostocker Universitätsbibliothek.

Behrsche Sammlung. = Gedruckte Sammlung von Deduktionen und Diskursen in Sachen der Jülicher Succession aus den Jahren 1609 und 1610 (Rostocker Universitätsbibliothek) mit dem eingeschriebenen Namen: Samuel Bhere.

Teschenmachers Ann. = Wernheri Teschenmacheri ab Elberfeldt Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae etc. duabus Partibus comprehensi etc. Dazu gehörig:

cod. dipl. = Codex diplomatum, quibus Annales Cliviae etc. illustrantur. Von Justus Christophorus Dithmarus. Frankfurt und Leipzig bei Nicolai, 1721.

Grdl. verf. Histor. Nachricht v. d. Succession. = Gründlich verfasste Historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successions-Streit vom Anfang des XIV. Seculi bis auf das Jahr 1739. Frankfurt und Leipzig 1739.

Lacomblet: Arch. = Lacomblet: Archiv für die Geschichte des Niederrheins. B. V.

Lacomblet: Niedr. Urkb. = Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.

Hassel: De imperio. = Hassel: De imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato sive de primordiis belli Juliacensis (Inaugural-Dissertation, Berlin, 1862.)

Gindely = Gindely: Rudolf II. und seine Zeit 1600—1612. B. I und II.

Keller = Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungnn B. II u. III. (Aus B. 33 u. B. 62 der Publikation aus den Kgl. preussischen Staatsarchiven.)

Ranke: Ref.-Gesch. = Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. B. I u. II u. V.

Meinecke: Strahld. Gutacht. = Meinecke: Das Strahlendorffische Gutachten und der Jülicher Erbfolgestreit (B. XIX der Märkischen Forschungen).

Stieve: A. D. B. B. 29 = Stieve: Kaiser Rudolf II. (B. 29 der Allgemeinen Deutschen Biographie).

J. G. Droysen: Pr. Pol. = Droysen: Geschichte der Preussischen Politik, B. II, 2 Abt.

G. Droysen: Geg.-Ref. = Droysen: Zeitalter des dreissigjährigen Krieges. Geschichte und Vorgeschichte. (Aus Onckens Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen.)

Ritter: Union = Ritter: Geschichte der Deutschen Union, B. I. und II.

Ritter: Geg.-Ref. = Ritter: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges. B. I u. II. (Aus Zwiedineck-Südenhorsts Bibliothek Deutscher Geschichte.)

Ritter: Sachs. u. d. Jül. Erbf. = Ritter: Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (1483—1610). (Aus den Historischen Abhandlungen der Königlich Bayerichen Akademie der Wissenschaften, 12. B. II.)

Stieve: Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, B. VI.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, B. XVI, 1880. (Stieve: Actenstücke und Regesten zur Gechichte der Jülicher Lande, 1597—1608.)

Graf Solms-Rödelheim: Friedrich Graf zu Solms-Laubach (1574—1635) I.

J. G. Droysen: Das Stralendorffische Gutachten. (Aus den Abhandlungen der phil.-histor. Klasse der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften VIII, III. B.

G. von Rosen: Hans Behr der Ältere und seine Söhne Daniel, Hugold und Samuel.

Inhalt.

Seite

I. Paraenesis 6
II. Entgegnung des Kaufmanns Fürwitz 27
III. Gründliche Ausführung 43
Anmerkungen ad I.) 77
„ ad II.) 89
„ ad III.) 93
Anhang 113
Litteratur-Verzeichnis 125